Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung wird um 17 Uhr mit dem nicht öffentlichen Teil beginnen.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird um 17.15 Uhr anfangen.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 16.06.2011

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Montag	27.06.2011	**17:00 nicht öffentlicher Teil** **17.15 öffentlicher Teil**

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung vom 15.06.2011 die folgenden Dokumente:

TOP	Beratungsgegenstand	Anlage
5.6	Erlass einer Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften vom 16.06.2011)	8 (Nachtrag)
5.13	Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung; hier: Bruchsteinsanierung am Katharinenturm in 53773 Hennef – Blankenberg	15 (Nachtrag)

Des Weiteren bitte ich Sie folgenden TOP in die Tagesordnung aufzunehmen:

TOP	Beratungsgegenstand	Anlage
5.18	Feststellung des Jahresabschlusses 2009; Verwendung des Jahresüberschusses 2009; Entlastung des Bürgermeisters	Anlage Nr. 19 a wird als Tischvorlage gereicht

Die Sitzung wird um 17 Uhr mit dem <u>nicht öffentlichen</u> Teil beginnen.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird um 17.15 Uhr anfangen.

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 22.06.2011

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Montag	27.06.2011	**17:00 nicht öffentlicher Teil** **17.15 öffentlicher Teil**

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Nicht öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung (Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 07.06.2011)	**1**
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Öffentliche Sitzung	
4	Ausschussumbesetzungen	
4.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der SPD - Fraktion vom 17.05.2011	**2**
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 16.05.2011)	**3**
5.2	Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 16.05.2011)	**4**
5.3	Erlass einer Nutzungsordnung für die Vermietung von städtischen Räumlichkeiten (Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Generationen und Soziales vom 10.05.2011)	**5**
5.4	Bibliothek; Satzungsänderung (Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Generationen und Soziales vom 10.05.2011)	**6**
5.5	Untersuchung der Verkehrssituation Hennef-Nord durch den ADAC; Neufassung der Parkgebührenordnung (Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 15.06.2011)	**7**
5.6	Erlass einer Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften vom 16.06.2011)	**8** **(Nachtrag)**
5.7	11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West, "Zur Hütte" 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. §§3 (2) und 4 (2) BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. §4a (3) 1 BauGB /der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. §4a (3) 4 BauGB	**9**

	2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 07.06.2011)	
5.8	Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 07.06.2011)	**10**
5.9	Generalwegebau; Vereinbarung mit der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef (Empfehlung des Bauausschusses vom 24.03.2011)	**11**
5.10	Straßenbeleuchtung in der Stoßdorfer Straße, zwischen Bonner Straße und Schützenstraße im Rahmen der Leitungsverlegungen; Zustimmung zum Bauprogramm (Empfehlung des Bauausschusses vom 24.03.2011)	**12**
5.11	Beschluss einer außerplanmäßigen Auszahlung hier: Erweiterung Gehweg Meiersheide	**13**
5.12	Beschluss einer außerplanmäßigen Auszahlung hier: Freigabe des Wirtschaftsweges zwischen der Gesamtschule Meiersheide und der Lise-Meitner-Straße für den öffentlichen Verkehr	**14**
5.13	Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung; hier: Bruchsteinsanierung am Katharinenturm in 53773 Hennef – Blankenberg	**15** **(Nachtrag)**
5.14	Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung; Sicherheitskonzept Mehrzweckhalle Meiersheide	**16**
5.15	Durchführung einer Einwohnerfragestunde; Antrag der SPD - Fraktion vom 16.05.2011	**17**
5.16	Kampagne Fairtrade-Stadt; Antrag des Vereins Agenda 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V. (Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 07.06.2011)	**18**
5.17	Feststellung des Jahresabschlusses 2008, Verwendung des Jahresüberschusses 2008, Entlastung des Bürgermeisters	**19**
5.18	Feststellung des Jahresabschlusses 2009; Verwendung des Jahresüberschusses 2009; Entlastung des Bürgermeisters	**Anlage Nr. 19 a wird als Tischvorlage gereicht**
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	
7.1	Rettungsdienstbedarfsplan für den Rhein-Sieg-Kreis	**20**

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2301	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	31.05.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	nicht öffentlich
Rat	27.06.2011	nicht öffentlich

Tagesordnung

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Der Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) wird beauftragt, den als Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung, abzuschließen.

Begründung

Die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, Zur Hütte, ist vom Verfahren her so weit, dass der Satzungsbeschluss nunmehr gefasst werden kann (s. gesonderte Beschlussvorlage zu dieser Sitzung). Vor dem Satzungsbeschluss ist der Text des städtebaulichen Vertrages dem zuständigen Fachausschuss sowie dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben. Nach anschließender Unterzeichnung durch die Vertragsparteien kann dann das Bebauungsplanverfahren zum Abschluss gebracht werden.

Der Vertrag konnte dem Ausschuss nicht früher vorgelegt werden, weil sich die Notwendigkeit der Regelung der darin enthaltenen Inhalte (Errichtung einer Stützmauer und einer Entwässerungsmulde an der rückwärtigen Grundstücksgrenze auf den privaten, südlich gelegenen Grundstücken zur Sicherung einer geordneten Regenwasserentwässerung) erst im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung ergab.

Neben diesem städtebaulichen Vertrag wird für den Ausbau der Planstraße „Zur Hütte“ einschließlich des Wendeelements ein Erschließungsvertrag gem. § 124 BauGB mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen. Da Gegenstand eines Erschließungsvertrages jedoch

nur die Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche sein kann und die Flächen, auf denen die

Stützmauer und die Entwässerungsmulde errichtet werden sollen, privat sind, können die zu regelnden Maßnahmen nicht Gegenstand eines Vertrages sein, sondern müssen in zwei getrennten Verträgen behandelt werden.

Die in dem städtebaulichen Vertrag aufgeführten Anlagen sind aus Platzgründen an dieser Stelle nicht abgedruckt, werden den Fraktionen jedoch mit gleicher Post zur Verfügung gestellt.

Der städtebauliche Vertrag muss vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet sein. Dies bedeutet, dass der fertige Vertrag zum Ende des Bebauungsplanverfahrens, vor Satzungsbeschluss, mit allen notwendigen Anlagen dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz und anschließend dem Stadtrat in seiner Endfassung vorgelegt wird. Erst nach Unterzeichnung des Vertrages kann das Bebauungsplanverfahren zum Abschluss gebracht werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
□□□□□	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
□□□□□		□□□□□	
□□□□□		□□□□□	
□□□□□		□□□□□	

Hennef (Sieg), den 31.05.2011

K. Pipke

Anlage:
- Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 1.1

Anlage Nr.: 1

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 07.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Der Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) wird beauftragt, den als Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, Zur Hütte, 11. Änderung, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 09.06.2011

Holschbach

Schriftführer
Marion Holschbach

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2327	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	18.05.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der SPD - Fraktion vom 17.05.2011

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der SPD - Fraktion vom 17.05.2011 umzubesetzen.

Begründung

Gemäß §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Hennef (Sieg), den 14.06.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

E. 18.05.2011

1

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

Hennef, den 17.05.11

Ausschussbesetzungen der SPD-Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, die nachfolgenden Ausschussbesetzungen in der nächsten Ratssitzung zu beschließen:

Bauausschuss

Stellvertr. sachkundiger Bürger:	Daniel Breuer wird durch Marion Dahm ersetzt.

Wahlprüfungsausschuss

Sachkundiger Bürger:	Hardy Hess wird durch Mario Dahm ersetzt.
Stellvertr. sachkundige Bürgerin von M.Dahm	Anne Szurowski

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Edelgard Deisenroth-Specht
Fraktionsgeschäftsführerin

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstr, 23

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstr. 11

eMail: spd@hennef.de

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2183	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	22.03.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef in der vorgelegten Fassung zu beschließen sowie mit dem Rhein-Sieg-Kreis die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandschauen abzuschließen.

Begründung

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in NRW (FSHG) ist die Stadt Hennef verpflichtet, in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, in Zeitabständen von längstens fünf Jahren eine Brandschau durchzuführen. Als Aufgabe der Stadt Hennef wird die Brandschau von den Brandschutztechnikern der Stadt Hennef durchgeführt. Für besondere Objekte (z.B. Altenheime, Versammlungsstätten, große Gewerbebetriebe, ...) stellt der Rhein-Sieg-Kreis zur Durchführung der Brandschauen seine Brandschutzingenieure im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Verfügung.

Anhand einer regelmäßig zu aktualisierenden Objektliste wird durch die Stadt festgelegt, welche Brandschau durch die Brandschutztechniker der Stadt und welche durch die Brandschutzingenieure des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 FSHG können die Kommunen für die Durchführung einer Brandschau Gebühren erheben.

Die Brandschauen, die ausschließlich durch die Brandschutztechniker der Stadt durchgeführt werden, werden zukünftig gemäß der zu neu beschließenden Satzung mit dem Gebührenschuldner abgerechnet. Die Brandschauen, die der Rhein-Sieg-Kreis durchführt, werden durch diesen auf Grundlage der Brandschausatzung mit dem Gebührenschuldner unmittelbar abgerechnet.

Grundlage für die jeweilige Gebührenhöhe ist der bei Satzungserstellung gültige und per Erlass veröffentlichte und regelmäßig aktualisierte „Richtwert für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“.
Dies ist auch gängige Praxis bei den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises.

Der vorliegende Satzungstext basiert auf dem Mustersatzungstext des Städte- und Gemeindebundes.

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 16.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef einstimmig, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef in der vorgelegten Fassung zu beschließen sowie mit dem Rhein-Sieg-Kreis die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandschauen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 15.06.2011

Schriftführerin
Monika Frey

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Zivil- und Bevölkerungsschutz

Ansprechpartner
Lutz Duckwitz

Tel. 0 22 42 / 9680-22
Fax 0 22 42 / 9680-30
E-Mail l.duckwitz@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888-0
Zimmer Feuerwache

Sprechzeiten
Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 32 / 37
Datum: 4. Februar 2011

Gebührenbescheid

Brandschau vom: _____
Bezeichnung des Objektes: _____
Lage des Objektes: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef vom __.__.2011, in der zur Zeit gültigen Fassung, ist die Brandschau eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Für diese Tätigkeit werden die nachstehenden Gebühren erhoben. Die Berechnung der Gebühren ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

1. Durchführung der Brandschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 44,00 € _,0 Std. = __,00 €

2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 22,00 € _,_ Std. = __,00 €

Für den oben genannten Einsatz des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Hennef werden somit Gebühren in Höhe von ___,__ € erhoben.

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von __,__ € unter Angabe des **Kassenzeichens** „_____" innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines der u. a. Konten der Stadtkasse zu überweisen.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Gebührenbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie, auch wenn Sie Klage erheben, zur fristgerechten Zahlung verpflichtet sind. Sie können jedoch beim Bürgermeister der Stadt Hennef, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO stellen. Einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, ist gemäß § 80 Abs. 6 VwGO nur dann zulässig, wenn zuvor der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung von meiner Behörde entweder

- ganz oder teilweise abgelehnt wurde oder
- ohne Mitteilung eines ausreichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde oder
- eine Vollstreckung droht.

Hinweis der Verwaltung:
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter /der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch diese Verfahrensweise (oder durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung) jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

10-130 27.01.2011

An

alle Amtsleiter

nachrichtlich: - Bürgermeister
- Dezernent
- Vorstand SBH

Aufhebung der AGVwGO NRW
Ergänzender Hinweis zum Informationsschreiben vom 25.01.2011

Obgleich ein Wechsel vom Behördenprinzip auf das Rechtsträgerprinzip stattgefunden hat, ist eine Anpassung der Rechtsmittelbelehrung in Bescheiden der Stadt Hennef / Stadtbetriebe Hennef AöR nicht notwenig.

Die in den Bescheiden gewählte Formulierung der Rechtsmittelbelehrung ist neutral gefasst. Die weiterhin rechtmäßige Belehrung lautet:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen im Mitgliederbereich unter Mitteilungen / 2011 / Umwelt, Abfall, Abwasser / 91 Justizgesetz NRW und Beitrags- / Gebührenbescheide.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Hennef (Sieg) schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV NW S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV NW 213) folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet sich die der Stadt Hennef (Sieg) nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau bei einvernehmlich festgelegten Objekten auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Objektliste, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, durch einen nach § 5 FSHG vorzuhaltenden Bediensteten wahrzunehmen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren / Mängel obliegen der Gemeinde/Stadt, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Zur Deckung der dem Rhein-Sieg-Kreis für die Durchführung dieser Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Gemeinde/Stadt die Durchführung ihres Gebührenerhebungsrechts nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Rhein-Sieg-Kreis.

§ 3

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 10 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 4

Der Kreis ist nicht berechtigt, seinerseits die Durchführung der Brandschauen auf einen Dritten zu übertragen.

§ 5

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

Siegburg, den _____

Rhein-Sieg-Kreis	Stadt/Gemeinde
Landrat (Kühn)	Bürgermeister (Pipke)
Kreisdirektor (Heinze)	Erster Beigeordneter (Hanraths)

2011

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56 - 36.08.09 - v. 22.7.2010

Die Stundensätze, die für die zukünftige Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, sind neu berechnet worden. Sie betragen für den

höheren Dienst	70 Euro
gehobenen Dienst	55 Euro
mittleren Dienst	44 Euro
einfachen Dienst	33 Euro.

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen(IT. NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

Der RdErl. des Innenministeriums vom 20.7.2009 (MBl. NRW. S. 370) wird hiermit aufgehoben.

Der Minister für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

- MBl. NRW. 2010 S. 666

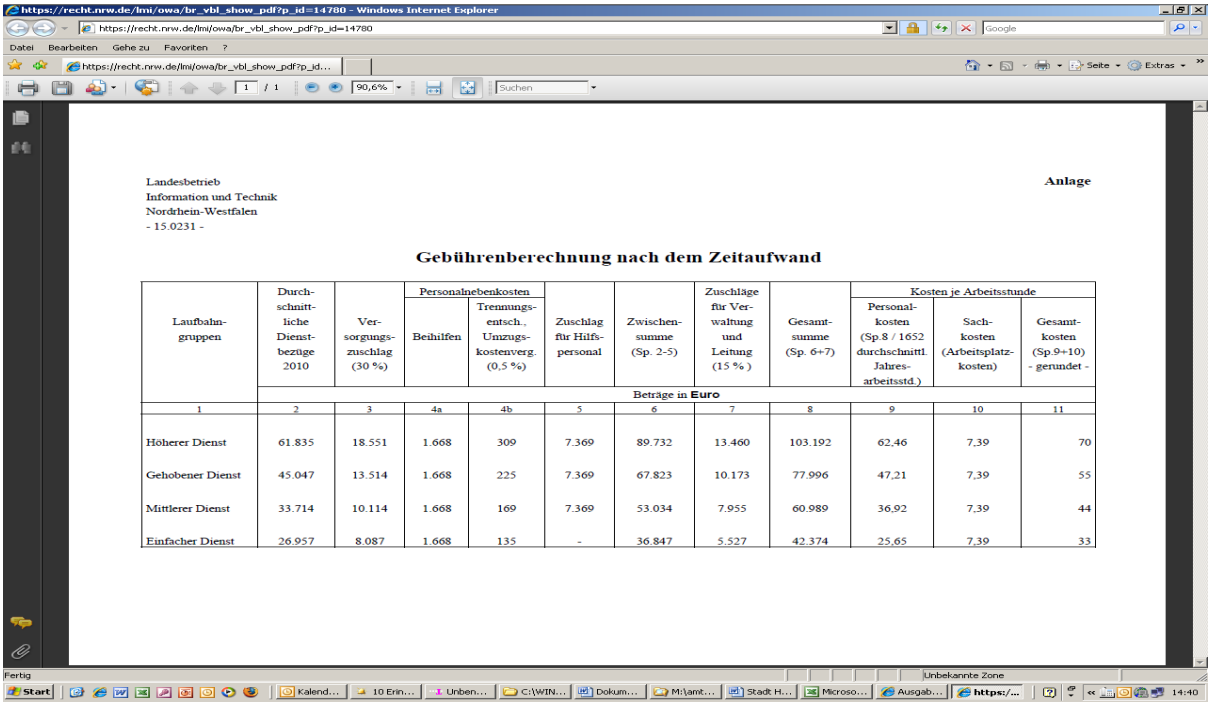

Landesbetrieb
Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
- 15.0231 -

Anlage

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand

Laufbahn-gruppen	Durch-schnitt-liche Dienst-bezüge 2010	Ver-sorgungs-zuschlag (30 %)	Personalnebenkosten: Beihilfen	Personalnebenkosten: Trennungs-entsch., Umzugs-kostenverg. (0,5 %)	Zuschlag für Hilfs-personal	Zwischen-summe (Sp. 2-5)	Zuschläge für Ver-waltung und Leitung (15 %)	Gesamt-summe (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde: Personal-kosten (Sp.8 / 1652 durchschnittl. Jahres-arbeitsstd.)	Kosten je Arbeitsstunde: Sach-kosten (Arbeitsplatz-kosten)	Kosten je Arbeitsstunde: Gesamt-kosten (Sp.9+10) - gerundet -
	Beträge in Euro										
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Höherer Dienst	61.835	18.551	1.668	309	7.369	89.732	13.460	103.192	62,46	7,39	70
Gehobener Dienst	45.047	13.514	1.668	225	7.369	67.823	10.173	77.996	47,21	7,39	55
Mittlerer Dienst	33.714	10.114	1.668	169	7.369	53.034	7.955	60.989	36,92	7,39	44
Einfacher Dienst	26.957	8.087	1.668	135	-	36.847	5.527	42.374	25,65	7,39	33

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef vom 27.06.2011

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 27.06.2011 aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 GemeindewirtschaftsrechtsRevitalisierungsG vom 21. 12. 2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NW S. 394) und des
§ 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122 / SGV. NW 213) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative FSHG in Verbindung mit folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Hennef unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef vom .....2011 gelten folgende Regelsätze:

1. **Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

   je angefangene Stunde pauschal
   44,00 Euro

   bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad
   des Objektes je angefangene Stunde pauschal
   55,00 Euro

2. **Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

   je angefangene halbe Stunde pauschal
   22,00 Euro

   bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad
   des Objektes je angefangene halbe Stunde pauschal
   27,50 Euro

3. **Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

   Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Hennef vom -.....

Lfd. Nr.	*Objekte*
1.	**Pflege- und Betreuungsbetriebe**
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO ***)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für Hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	**Übernachtungsbetriebe**
2.1	Beherbergungsbetriebe nach SBauVO (ab 13 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3.	**Versammlungsobjekte**
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO ***)
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
3.2	Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen (nach örtlicher Gefährdungseinschätzung)
3.2.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
3.2.2	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
4.	**Unterrichtsobjekte**
4.1	Schulen nach SchulBauR
4.2	Ausbildungstätten (SchulBauR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
5.	**Hochhausobjekte**
5.1	Hochhäuser nach SBauVO ****)
6.	**Verkaufsobjekte**
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO ***)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7.	**Verwaltungsobjekte**
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
8.	**Ausstellungsobjekte**
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9.	**Garagen**
9.1	Großgaragen nach SBauVO ***)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm)in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10.	**Gewerbeobjekte**
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandaschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Beareitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Beareitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG bzw. BetrSichV mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.1.6	wie 10.1.1 jedoch in ummittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG bzw. BetrSichV mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	**Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m^3 in Verbindung mit Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der -Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.7	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

***) Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 m

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Finanzsteuerung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2298	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	04.05.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Hundesteuersatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

Begründung

Zurzeit sind in der Stadt Hennef insgesamt 56 gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes gemeldet. In der jüngeren Vergangenheit ist eine zunehmende Tendenz zur Haltung dieser Tiere festzustellen. Gleichzeitig wurden im Herbst/Winter 2010 mehrere Beißvorfälle von Kampfhunden beim Ordnungsamt der Stadt Hennef angezeigt; in einem Fall ist auch ein Kind gebissen worden. Da die Haltung von Kampfhunden ordnungspolitisch aus Sicht der Stadtverwaltung nicht erwünscht ist, sollen Kampfhunde nunmehr ab dem 01.08.2011 mit höheren Steuersätzen belegt werden, um die Haltung der Tiere nicht weiter attraktiv zu gestalten.

Im Rhein-Sieg-Kreis haben sich bislang 14 von 19 Kommunen zur Einführung einer „Kampfhundesteuer“ entschieden; der mittlere Steuersatz beläuft sich auf 595 €/Hund.

Gleichzeitig ist aus Gründen der Abgabengerechtigkeit eine Hundebestandsaufnahme in 2011 geplant, die dazu dienen soll, alle Hunde im Stadtgebiet zu ermitteln.

In Ergänzung zu den bereits in den Begründungen der Beschlussvorlagen vorgetragenen Informationen erhalten Sie anbei weitere Erläuterungen zu den in der letzten Ratssitzung vorgetragenen Fragestellungen:

Die Steuer für gefährliche Hunde folgt einem vom Bundesverwaltungsgericht für zulässig erachteten Lenkungszweck. Dieser besteht darin, gefährliche Hunderassen, die aufgrund ihres Züchtungspotentials in besonderer Weise die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln, generell und langfristig im Stadtgebiet zurückzudrängen (BVerwG, 11 C 8/99). Der Bestand an potentiell gefährlichen Hunden soll möglichst gering gehalten werden.

An der Verwirklichung des Steuertatbestandes ändert es nichts, wenn der Halter die erforderlichen Nachweise erbringt und der Hund den Wesenstest besteht. Entginge der Hundehalter in einem solchen Falle der erhöhten Besteuerung, verlöre die Steuer ihre generelle Lenkungswirkung (BVerwG, 10 B 22/05).

In weiterer Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass es für die Bestimmung der Gefährlichkeit ausreichend ist, wenn Rasselisten aus einer der Gefahrenabwehr dienenden landesrechtlichen Regelungen – hier dem Landeshundegesetz NRW – entnommen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet eigene Erhebungen durchzuführen. Für die Annahme der Gefährlichkeit reicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten, in der Satzung benannten Hunderasse.

Die im Satzungsentwurf übernommenen Rassen entsprechen denen nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundeG NRW) als gefährlich eingestuften Hunderassen. Daher sind hier auch die Hunde nach § 10 LHundeG aufgeführt, für die im Vergleich zu dem Hunden nach § 3 LHundeG, außer dem Nachweis eines besonderen öffentlichen oder persönlichen Interesses an der Haltung, die gleichen Bedingungen gelten.

Der Evaluationsbericht (Erfahrungsauswertung) zum LHundeG des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV NRW) aus November 2008 führt hierzu aus, dass in die Kategorie des § 10 LHundeG NRW diejenigen Hunderassen fallen, „die auf Grund besonderer rassespezifischer Eigenschaften, z.B. wegen ihres gesteigerten Jagd- oder Schutztriebs oder ihrer hohen Sprung- und Beißkraft ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr sind besondere Anforderungen an den Umgang mit diesen Hunden erforderlich.“ Der Evaluationsbericht hat im Ergebnis nicht zu einer Veränderung der Rasselisten geführt. Diese haben weiterhin Bestand.

Die Einstufung in die Rasselisten basiert auf der Beißstatistik des MUNLV NRW. Es ist auf Grund des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) ohne besonderen sachlichen Grund rechtlich betrachtet nicht möglich, einzelne Hunderassen, wie z.B. den Rottweiler, aus der Liste herauszunehmen.

Die Auswertung der Berichte über die Statistik der in den Jahren 2008 – 2009 in NRW behördliche erfassten Hunde zeigt darüber hinaus, dass gerade der Rottweiler „die auffälligste Rasse in dieser Kategorie ist“.

Es liegt laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichte (11 C 8/99) kein Fall unzulässiger Rückwirkung vor, wenn gefährliche Hunde schon vor Inkrafttreten der erhöhten Steuersätze gehalten werden.
Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG wäre jedoch gegeben, wenn die erhöhte Besteuerung nur jene Hunde trifft, die nach Inkrafttreten der neuen Satzung angemeldet werden (OVG Münster, 14 A 1820/03).
Demnach kann bei der Besteuerung gefährlicher Hunde nicht zwischen bereits hier angemeldeten und zukünftig zur Steuer angemeldeten Hunden differenziert werden.

Zur zulässigen Höhe der Steuer nennt die Literatur in Anlehnung an die Rechtsprechung eine Obergrenze von ca. 1.200,-- € pro Hund. Der Satz sollte das 15-fache der Steuer für nicht gefährlich eingestufte Hunde nicht übersteigen. In Hennef beträgt der beabsichtigte Steuersatz in Höhe von 552,-- € pro Hund das 6-fache, so dass sich hieraus keine Unverhältnismäßigkeit ergibt.

Die Veränderungen in der Hundesteuersatzung sind in der Anlage als unterstrichener Text kenntlich gemacht.

Hennef (Sieg), den 04.05.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 16.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde

Frau Große Winkelsett (CDU – Fraktion) beantragte für die Jagdhunde der Hennefer Revierpächter und Jagdaufseher im Hinblick auf die von ihnen übernommene Aufgabe der Wildschadensbeseitigung an öffentlichen Straßen eine Steuerermäßigung von 75 %. Herr Hanraths gab zu bedenken, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt werden müsse und - sofern überhaupt umgesetzt - lediglich eine Steuerermäßigung von 25 % im Sinne von § 4 Abs. 2 möglich wäre. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Jagdsteuer sukzessive abgeschafft wird. Der Bürgermeister schlug eine Überprüfung bis zur nächsten Ratssitzung vor.

Herr Bestgen (FDP – Fraktion) stellte den Antrag den Steuersatz für gefährliche Hunde zu staffeln. Er hatte den Vorschlag folgenden Satz in § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung einzufügen:

Für Hunde die zu der Gruppe 1 d) gehören, erhöht sich der Steuersatz stufenweise von 2011 beginnend um 162 € im ersten Jahr und jeweils 150 € in den zwei Folgejahren.

Bisher werden die gefährlichen Hunde mit 90 € jährlich besteuert. Nach der Staffelung wären für die bereits gemeldeten gefährlichen Hunde in 2011 folglich 252 €, 402 € für 2012 und ab 2013 der volle Steuersatz von 552 € zu zahlen.

Frau Gerheim (Fraktion „Die Unabhängigen“) beantragt eine Staffelung von 90 € pro gefährlichen Hund und Jahr.

Der Bürgermeister zog den Beschlussvorschlag der Verwaltung zurück und ließ über den weitergehenden Antrag des Herrn Bestgen abstimmen:

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef mehrheitlich, bei einer Gegenstimme aus der SPD – Fraktion, bei zwei Enthaltungen aus der Fraktion „Die Unabhängigen“ sowie je einer Enthaltung aus den Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen und mit den Stimmen der restlichen Ausschussmitglieder, die Hundesteuersatzung in der als Anlage beigefügten Form mit der beantragten Staffelung der FDP - Fraktion in § 2 Abs. 1, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 15.06.2011

Schriftführerin
Monika Frey

Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg)

vom 27.06.2011

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung	*Mitteilungsblatt*	*in Kraft getreten*	*geänderte Regelungen*

Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg)

vom 27.06.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), und der §§ 3 und § 20 Absatz b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 14.02.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen und seinen Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Jahressteuer beträgt je Hund, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird	90,00 €,
b) zwei Hunde gehalten werden	132,00 €,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	156,00 €,
d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden	
ab 01.08.2011	252,00 €,
ab 01.01.2012	402,00 €,
ab 01.01.2013	552,00 €.

Werden neben dem oder mehreren gefährlichen Hund/-en weitere Hunde gehalten, bemisst sich die Steuer für diese nicht gefährlichen Hunde nach den Buchstaben b) und c).

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1, Buchstabe d sind solche Hunde,

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

c) die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hennef (Sieg) aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis (Grad der Behinderung mindestens 80 v.H.) und mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die von ihren Haltern nachweislich aus dem Tierheim Troisdorf erworben wurden. Die Steuerbefreiung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund übernommen wurde und gilt für die Dauer eines Jahres.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2, 3 und 4 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch nur für 1 Hund.

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich ist, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) erhalten wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen Für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des

Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt

geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Dem Hundehalter wird bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgehändigt oder mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für den Hund übersandt. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetze vom 30.06. 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 11.06.2007 außer Kraft.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Dezernat II	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2273	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	06.04.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales	10.05.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer Nutzungsordnung für die Vermietung von städtischen Räumlichkeiten

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte Nutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Versammlungsräume zu beschließen.

Begründung

Zum 01.10.2011 wird die neue Mehrzweckhalle Meiersheide ihren Betrieb aufnehmen. Die neue Mehrzweckhalle wird insbesondere die bisherige Versammlungsstätte „Aula Realschule Hennef“ ablösen; die Stadt selbst als auch die städtischen Vereine werden ihre Großveranstaltungen zukünftig in der neuen Mehrzweckhalle durchführen. Neben der Mehrzweckhalle werden aber auch weiterhin die kleineren Veranstaltungs- und Versammlungsstätten der Stadt den Vereinen offen stehen. Die Inbetriebnahme der neuen Mehrzweckhalle macht es erforderlich, zukünftig eine neue und überarbeitete Struktur bei der Nutzungsordnung und den Nutzungsentgelten zu erarbeiten. In der Anlage zu der Sitzungsvorlage ist daher eine neue Nutzungsordnung für die Versammlungsstätten bzw. vermieteten Räumlichkeiten der Stadt Hennef beigefügt, die insbesondere die Anforderungen an die neue Mehrzweckhalle umfasst und gleichzeitig auch die aktuelle Rechtslage der Sonderbauverordnung berücksichtigt.

Bei der Gebührenordnung schlägt die Stadtverwaltung eine differenzierte Entgeltstaffelung vor. Die Entgeltstaffelung umfasst zum einen drei verschiedene „Nutzergruppen“. Dies sind zum einen die ortsansässigen gemeinnützigen Vereine, zum anderen die sonstigen ortsansässigen Unternehmen und Privatpersonen und externe Dritte. Im Hinblick auf den Charakter der einzelnen Versammlungsstätten schlägt die Stadt hier die Festsetzung unterschiedlicher Nutzungsentgelte je Nutzergruppe vor. So geht es bei den ortsansässigen Vereinen insbesondere darum, dass ausschließlich die „Produktionskosten“ der Stadt

(Hausmeisterkosten/Reinigungskosten) von den Vereinen beglichen werden sollen; auf die Erhebung einer ausschließlich gebäudebezogenen Hallenmiete wird verzichtet. Bei den sonstigen ortsansässigen Gruppierungen hingegen soll die Hallenmiete ergänzend geltend gemacht werden, bei externen Dritten wird - dem Charakter und Umfang der Veranstaltung entsprechend - ein erhöhtes Nutzungsentgelt vorgeschlagen.

Durch die Dauer der Veranstaltung können die Nutzergruppen selbst ebenfalls die Höhe des Entgeltes beeinflussen. Dies gilt insbesondere für Kosten der Hallenmiete und des Hausmeisters.

Neben den vorstehenden Kosten tragen die Veranstalter selbstverständlich die Kosten aus bau- bzw. ordnungsrechtlichen Aufgaben selbst und in unmittelbarer Verantwortung gegenüber der städtischen Ordnungsbehörde. Dies gilt auch für die Kosten der möglicherweise erforderlichen Brandsicherheitswache bei Großveranstaltungen oder aber des hier erforderlichen Rettungsdienstes, die der Veranstalter selbst einplanen muss.

Eine Besonderheit ergibt sich noch bei den Kosten der städtischen Hausmeister:

Hier plant die Stadtverwaltung den Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem Veranstaltungsbüro welches dann die komplette Veranstaltung begleitet und betreut, ohne dass die Anwesenheit eines städtischen Hausmeisters erforderlich ist. Über diesen Weg könnten dann die bei der Veranstaltung eingesetzten Veranstaltungsbüros die Kostensituation für die jeweiligen Veranstalter positiv beeinflussen. Die Stadt würde in diesem Fall die „Schlüsselgewalt“ auf den jeweiligen Veranstalter bzw. das von ihm beauftragte und von der Stadt konzessionierte Veranstaltungsbüro übertragen.

Die vorstehende Nutzungsordnung wurde in einem Gespräch am 31.03.2011 mit den zukünftigen Hauptnutzern der Mehrzweckhalle Meiersheide, den Hennefer Karnevals-gesellschaften, erörtert. Gegen den Text der Nutzungsordnung als auch die in der Veranstaltung vorgelegte Entgelttabelle - die der Entgelttabelle dieser Sitzungsvorlage entspricht - wurden keine Einwendungen erhoben. Die Stadt wurde jedoch gebeten, möglichst mit dem Reinigungsunternehmen der Stadt einen „Sondertarif“ für die Karnevals-veranstaltungen bzw. die Nachreinigungen nach diesen Veranstaltungen zu vereinbaren. Die Gespräche wurden zwischenzeitlich mit der Firma Pohl aufgenommen; ein abschließendes Ergebnis wurde jedoch noch nicht erzielt. Sofern für die Karnevalsveranstaltungen ein „Sonderreinigungsentgelt“ ausverhandelt werden kann, würde dieses Entgelt pro Veranstaltung den Vereinen in Rechnung gestellt.

Hennef, den 06.04.2011

In Vertretung

Stefan Hanraths

Anlage: Entwurf der Nutzungsordnung

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.5	Erlass einer Nutzungsordnung für die Vermietung von städtischen Räumlichkeiten

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte Nutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Versammlungsräume zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hinweis:

Die Verwaltung bittet darum, im finalen Ratsbeschluss aus Gründen der Klarstellung den Satz 1 der Ziffer 8.1 der Nutzungsordnung wie folgt zu fassen:

Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt ***bei Veranstaltungen mit Bühnen-, Ton- oder Lichttechnik*** die Pflicht, einen von der Stadt ausgewählten Dritten mit der Übernahme bestimmter Veranstalterpflichten und der Wahrnehmung von Hausmeistertätigkeiten zu beauftragen."

Begründung:

Durch die Klarstellung des fett- und kursivgedruckten Textes wird deutlich, dass die in der Nutzungsordnung formulierte Verpflichtung insbesondere bei Großveranstaltungen besteht. Dies war durch die bisherige Formulierung „bestimmte Veranstaltungen" zu stark auslegungsbedürftig.

Hennef, den 23.05.2011

Schriftführer
Torsten Lorenz

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 5.3

Anlage Nr.: 5

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.5	Erlass einer Nutzungsordnung für die Vermietung von städtischen Räumlichkeiten

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte Nutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Versammlungsräume zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hinweis:

Die Verwaltung bittet darum, im finalen Ratsbeschluss aus Gründen der Klarstellung den Satz 1 der Ziffer 8.1 der Nutzungsordnung wie folgt zu fassen:

Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt ***bei Veranstaltungen mit Bühnen-, Ton- oder Lichttechnik*** die Pflicht, einen von der Stadt ausgewählten Dritten mit der Übernahme bestimmter Veranstalterpflichten und der Wahrnehmung von Hausmeistertätigkeiten zu beauftragen."

Begründung:

Durch die Klarstellung des fett- und kursivgedruckten Textes wird deutlich, dass die in der Nutzungsordnung formulierte Verpflichtung insbesondere bei Großveranstaltungen besteht. Dies war durch die bisherige Formulierung „bestimmte Veranstaltungen" zu stark auslegungsbedürftig.

Hennef, den 23.05.2011

Schriftführer
Torsten Lorenz

Schule	Nutzungs-zeit in Std.	Tag	Hallen-miete komplett	Haus-meister	Reinigung	Gesamt-kosten	kostendeckendes Entgelt/ Vorschlag der Verwaltung		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Gesamtschule Mensa	**1**	wochentags	10,00€	29,00€	144,90€	183,90€	173,90€	183,90€	193,90€
		samstags	10,00€	29,00€	181,13€	220,13€	210,13€	220,13€	230,13€
		sonntags	10,00€	29,00€	289,80€	328,80€	318,80€	328,80€	338,80€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	144,90€	339,90€	289,90€	339,90€	389,90€
		samstags	50,00€	145,00€	181,13€	376,13€	326,13€	376,13€	426,13€
		sonntags	50,00€	145,00€	289,80€	484,80€	434,80€	484,80€	534,80€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	144,90€	534,90€	434,90€	534,90€	634,90€
		samstags	100,00€	290,00€	181,13€	571,13€	471,13€	571,13€	671,13€
		sonntags	100,00€	290,00€	289,80€	679,80€	579,80€	679,80€	779,80€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	144,90€	729,90€	579,90€	729,90€	879,90€
		samstags	150,00€	435,00€	181,13€	766,13€	616,13€	766,13€	916,13€
		sonntags	150,00€	435,00€	289,80€	874,80€	724,80€	874,80€	1.024,80€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	144,90€	924,90€	724,90€	924,90€	1.124,90€
		samstags	200,00€	580,00€	181,13€	961,13€	761,13€	961,13€	1.161,13€
		sonntags	200,00€	580,00€	289,80€	1.069,80€	869,80€	1.069,80€	1.269,80€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	144,90€	1.119,90€	869,90€	1.119,90€	1.369,90€
		samstags	250,00€	725,00€	181,13€	1.156,13€	906,13€	1.156,13€	1.406,13€
		sonntags	250,00€	725,00€	289,80€	1.264,80€	1.014,80€	1.264,80€	1.514,80€

Schule	Nutzungs-zeit in Std.	Tag	Hallen-miete komplett	Haus-meister	Reinigung	Gesamt-kosten	kostendeckendes Entgelt/ Vorschlag der Verwaltung		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Aula GHS, Wehrstraße	**1**	wochentags	10,00€	29,00€	131,20€	170,20€	160,20€	170,20€	180,20€
		samstags	10,00€	29,00€	164,00€	203,00€	193,00€	203,00€	213,00€
		sonntags	10,00€	29,00€	262,40€	301,40€	291,40€	301,40€	311,40€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	131,20€	326,20€	276,20€	326,20€	376,20€
		samstags	50,00€	145,00€	164,00€	359,00€	309,00€	359,00€	409,00€
		sonntags	50,00€	145,00€	262,40€	457,40€	407,40€	457,40€	507,40€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	131,20€	521,20€	421,20€	521,20€	621,20€
		samstags	100,00€	290,00€	164,00€	554,00€	454,00€	554,00€	654,00€
		sonntags	100,00€	290,00€	262,40€	652,40€	552,40€	652,40€	752,40€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	131,20€	716,20€	566,20€	716,20€	866,20€
		samstags	150,00€	435,00€	164,00€	749,00€	599,00€	749,00€	899,00€
		sonntags	150,00€	435,00€	262,40€	847,40€	697,40€	847,40€	997,40€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	131,20€	911,20€	711,20€	911,20€	1.111,20€
		samstags	200,00€	580,00€	164,00€	944,00€	744,00€	944,00€	1.144,00€
		sonntags	200,00€	580,00€	262,40€	1.042,40€	842,40€	1.042,40€	1.242,40€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	131,20€	1.106,20€	856,20€	1.106,20€	1.356,20€
		samstags	250,00€	725,00€	164,00€	1.139,00€	889,00€	1.139,00€	1.389,00€
		sonntags	250,00€	725,00€	262,40€	1.237,40€	987,40€	1.237,40€	1.487,40€

Schule	Nutzungs-zeit in Std.	Tag	Hallen-miete komplett	Haus-meister	Reinigung	Gesamt-kosten	kostendeckendes Entgelt/ Vorschlag der Verwaltung		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Aula GS Hanftalstraße	**1**	wochentags	10,00€	29,00€	144,90€	183,90€	173,90€	183,90€	193,90€
		samstags	10,00€	29,00€	181,13€	220,13€	210,13€	220,13€	230,13€
		sonntags	10,00€	29,00€	289,80€	328,80€	318,80€	328,80€	338,80€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	144,90€	339,90€	289,90€	339,90€	389,90€
		samstags	50,00€	145,00€	181,13€	376,13€	326,13€	376,13€	426,13€
		sonntags	50,00€	145,00€	289,80€	484,80€	434,80€	484,80€	534,80€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	144,90€	534,90€	434,90€	534,90€	634,90€
		samstags	100,00€	290,00€	181,13€	571,13€	471,13€	571,13€	671,13€
		sonntags	100,00€	290,00€	289,80€	679,80€	579,80€	679,80€	779,80€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	144,90€	729,90€	579,90€	729,90€	879,90€
		samstags	150,00€	435,00€	181,13€	766,13€	616,13€	766,13€	916,13€
		sonntags	150,00€	435,00€	289,80€	874,80€	724,80€	874,80€	1.024,80€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	144,90€	924,90€	724,90€	924,90€	1.124,90€
		samstags	200,00€	580,00€	181,13€	961,13€	761,13€	961,13€	1.161,13€
		sonntags	200,00€	580,00€	289,80€	1.069,80€	869,80€	1.069,80€	1.269,80€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	144,90€	1.119,90€	869,90€	1.119,90€	1.369,90€
		samstags	250,00€	725,00€	181,13€	1.156,13€	906,13€	1.156,13€	1.406,13€
		sonntags	250,00€	725,00€	289,80€	1.264,80€	1.014,80€	1.264,80€	1.514,80€

Schule	Nutzungs-zeit in Std.	Tag	Hallen-miete komplett	Haus-meister	Reinigung	Gesamt-kosten	kostendeckendes Entgelt/ Vorschlag der Verwaltung		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
PZ Gymnasium	**1**	wochentags	10,00€	29,00€	270,20€	309,20€	299,20€	309,20€	319,20€
		samstags	10,00€	29,00€	337,75€	376,75€	366,75€	376,75€	386,75€
		sonntags	10,00€	29,00€	540,40€	579,40€	569,40€	579,40€	589,40€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	270,20€	465,20€	415,20€	465,20€	515,20€
		samstags	50,00€	145,00€	337,75€	532,75€	482,75€	532,75€	582,75€
		sonntags	50,00€	145,00€	540,40€	735,40€	685,40€	735,40€	785,40€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	270,20€	660,20€	560,20€	660,20€	760,20€
		samstags	100,00€	290,00€	337,75€	727,75€	627,75€	727,75€	827,75€
		sonntags	100,00€	290,00€	540,40€	930,40€	830,40€	930,40€	1.030,40€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	270,20€	855,20€	705,20€	855,20€	1.005,20€
		samstags	150,00€	435,00€	337,75€	922,75€	772,75€	922,75€	1.072,75€
		sonntags	150,00€	435,00€	540,40€	1.125,40€	975,40€	1.125,40€	1.275,40€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	270,20€	1.050,20€	850,20€	1.050,20€	1.250,20€
		samstags	200,00€	580,00€	337,75€	1.117,75€	917,75€	1.117,75€	1.317,75€
		sonntags	200,00€	580,00€	540,40€	1.320,40€	1.120,40€	1.320,40€	1.520,40€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	270,20€	1.245,20€	995,20€	1.245,20€	1.495,20€
		samstags	250,00€	725,00€	337,75€	1.312,75€	1.062,75€	1.312,75€	1.562,75€
		sonntags	250,00€	725,00€	540,40€	1.515,40€	1.265,40€	1.515,40€	1.765,40€

Schule	Nutzungs-zeit in Std.	Tag	Hallen-miete komplett	Haus-meister	Reinigung	Gesamt-kosten	kostendeckendes Entgelt/ Vorschlag der Verwaltung		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Aula Realschule mit Foyer	**1**	wochentags	10,00€	29,00€	353,00€	392,00€	382,00€	392,00€	402,00€
		samstags	10,00€	29,00€	441,25€	480,25€	470,25€	480,25€	490,25€
		sonntags	10,00€	29,00€	706,00€	745,00€	735,00€	745,00€	755,00€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	353,00€	548,00€	498,00€	548,00€	598,00€
		samstags	50,00€	145,00€	441,25€	636,25€	586,25€	636,25€	686,25€
		sonntags	50,00€	145,00€	706,00€	901,00€	851,00€	901,00€	951,00€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	353,00€	743,00€	643,00€	743,00€	843,00€
		samstags	100,00€	290,00€	441,25€	831,25€	731,25€	831,25€	931,25€
		sonntags	100,00€	290,00€	706,00€	1.096,00€	996,00€	1.096,00€	1.196,00€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	353,00€	938,00€	788,00€	938,00€	1.088,00€
		samstags	150,00€	435,00€	441,25€	1.026,25€	876,25€	1.026,25€	1.176,25€
		sonntags	150,00€	435,00€	706,00€	1.291,00€	1.141,00€	1.291,00€	1.441,00€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	353,00€	1.133,00€	933,00€	1.133,00€	1.333,00€
		samstags	200,00€	580,00€	441,25€	1.221,25€	1.021,25€	1.221,25€	1.421,25€
		sonntags	200,00€	580,00€	706,00€	1.486,00€	1.286,00€	1.486,00€	1.686,00€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	353,00€	1.328,00€	1.078,00€	1.328,00€	1.578,00€
		samstags	250,00€	725,00€	441,25€	1.416,25€	1.166,25€	1.416,25€	1.666,25€
		sonntags	250,00€	725,00€	706,00€	1.681,00€	1.431,00€	1.681,00€	1.931,00€

Schule	Nutzungs-zeit in Std.	Tag	Hallen-miete komplett	Haus-meister	Reinigung	Gesamt-kosten	kostendeckendes Entgelt/ Vorschlag der Verwaltung		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Realschule Klassenraum und vergleichbare Räume in städt. Liegenschaften	**1**	wochentags	10,00€	29,00€	26,40€	65,40€	55,40€	65,40€	75,40€
		samstags	10,00€	29,00€	33,00€	72,00€	62,00€	72,00€	82,00€
		sonntags	10,00€	29,00€	52,80€	91,80€	81,80€	91,80€	101,80€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	26,40€	221,40€	171,40€	221,40€	271,40€
		samstags	50,00€	145,00€	33,00€	228,00€	178,00€	228,00€	278,00€
		sonntags	50,00€	145,00€	52,80€	247,80€	197,80€	247,80€	297,80€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	26,40€	416,40€	316,40€	416,40€	516,40€
		samstags	100,00€	290,00€	33,00€	423,00€	323,00€	423,00€	523,00€
		sonntags	100,00€	290,00€	52,80€	442,80€	342,80€	442,80€	542,80€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	26,40€	611,40€	461,40€	611,40€	761,40€
		samstags	150,00€	435,00€	33,00€	618,00€	468,00€	618,00€	768,00€
		sonntags	150,00€	435,00€	52,80€	637,80€	487,80€	637,80€	787,80€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	26,40€	806,40€	606,40€	806,40€	1.006,40€
		samstags	200,00€	580,00€	33,00€	813,00€	613,00€	813,00€	1.013,00€
		sonntags	200,00€	580,00€	52,80€	832,80€	632,80€	832,80€	1.032,80€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	26,40€	1.001,40€	751,40€	1.001,40€	1.251,40€
		samstags	250,00€	725,00€	33,00€	1.008,00€	758,00€	1.008,00€	1.258,00€
		sonntags	250,00€	725,00€	52,80€	1.027,80€	777,80€	1.027,80€	1.277,80€

Schule	Nutzungs-zeit in Std.	Tag	Hallen-miete komplett	Haus-meister	Reinigung	Gesamt-kosten	kostendeckendes Entgelt/ Vorschlag der Verwaltung		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Realschule Lehrküche und vergleichbare Räume in städt. Liegenschaften	**1**	wochentags	10,00€	29,00€	26,40€	65,40€	55,40€	65,40€	75,40€
		samstags	10,00€	29,00€	33,00€	72,00€	62,00€	72,00€	82,00€
		sonntags	10,00€	29,00€	52,80€	91,80€	81,80€	91,80€	101,80€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	26,40€	221,40€	171,40€	221,40€	271,40€
		samstags	50,00€	145,00€	33,00€	228,00€	178,00€	228,00€	278,00€
		sonntags	50,00€	145,00€	52,80€	247,80€	197,80€	247,80€	297,80€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	26,40€	416,40€	316,40€	416,40€	516,40€
		samstags	100,00€	290,00€	33,00€	423,00€	323,00€	423,00€	523,00€
		sonntags	100,00€	290,00€	52,80€	442,80€	342,80€	442,80€	542,80€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	26,40€	611,40€	461,40€	611,40€	761,40€
		samstags	150,00€	435,00€	33,00€	618,00€	468,00€	618,00€	768,00€
		sonntags	150,00€	435,00€	52,80€	637,80€	487,80€	637,80€	787,80€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	26,40€	806,40€	606,40€	806,40€	1.006,40€
		samstags	200,00€	580,00€	33,00€	813,00€	613,00€	813,00€	1.013,00€
		sonntags	200,00€	580,00€	52,80€	832,80€	632,80€	832,80€	1.032,80€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	26,40€	1.001,40€	751,40€	1.001,40€	1.251,40€
		samstags	250,00€	725,00€	33,00€	1.008,00€	758,00€	1.008,00€	1.258,00€
		sonntags	250,00€	725,00€	52,80€	1.027,80€	777,80€	1.027,80€	1.277,80€

Schule	Nutzungs-zeit in Std.	Tag	Hallen-miete komplett	Haus-meister	Reinigung	Gesamt-kosten	kostendeckendes Entgelt/ Vorschlag der Verwaltung		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Foyer KGS Hennef und vergleichbare Räume in städt. Liegenschaften	**1**	wochentags	10,00€	29,00€	81,20€	120,20€	110,20€	120,20€	130,20€
		samstags	10,00€	29,00€	101,50€	140,50€	130,50€	140,50€	150,50€
		sonntags	10,00€	29,00€	162,40€	201,40€	191,40€	201,40€	211,40€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	81,20€	276,20€	226,20€	276,20€	326,20€
		samstags	50,00€	145,00€	101,50€	296,50€	246,50€	296,50€	346,50€
		sonntags	50,00€	145,00€	162,40€	357,40€	307,40€	357,40€	407,40€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	81,20€	471,20€	371,20€	471,20€	571,20€
		samstags	100,00€	290,00€	101,50€	491,50€	391,50€	491,50€	591,50€
		sonntags	100,00€	290,00€	162,40€	552,40€	452,40€	552,40€	652,40€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	81,20€	666,20€	516,20€	666,20€	816,20€
		samstags	150,00€	435,00€	101,50€	686,50€	536,50€	686,50€	836,50€
		sonntags	150,00€	435,00€	162,40€	747,40€	597,40€	747,40€	897,40€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	81,20€	861,20€	661,20€	861,20€	1.061,20€
		samstags	200,00€	580,00€	101,50€	881,50€	681,50€	881,50€	1.081,50€
		sonntags	200,00€	580,00€	162,40€	942,40€	742,40€	942,40€	1.142,40€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	81,20€	1.056,20€	806,20€	1.056,20€	1.306,20€
		samstags	250,00€	725,00€	101,50€	1.076,50€	826,50€	1.076,50€	1.326,50€
		sonntags	250,00€	725,00€	162,40€	1.137,40€	887,40€	1.137,40€	1.387,40€

Schule	Nutzungs-zeit in Std.	Tag	Hallen-miete komplett	Haus-meister	Reinigung	Gesamt-kosten	kostendeckendes Entgelt/ Vorschlag der Verwaltung		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
	1	wochentags	10,00€	29,00€	537,20€	576,20€	566,20€	576,20€	586,20€
Mehrzweckhalle Meiersheide		samstags	10,00€	29,00€	716,52€	755,52€	745,52€	755,52€	765,52€
		sonntags	10,00€	29,00€	1.146,40€	1.185,40€	1.175,40€	1.185,40€	1.195,40€
Halle und Foyerbereiche (EG und Hallengeschoss)	**5**	wochentags	50,00€	145,00€	537,20€	732,20€	682,20€	732,20€	782,20€
		samstags	50,00€	145,00€	716,52€	911,52€	861,52€	911,52€	961,52€
		sonntags	50,00€	145,00€	1.146,40€	1.341,40€	1.291,40€	1.341,40€	1.391,40€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	537,20€	927,20€	827,20€	927,20€	1.027,20€
		samstags	100,00€	290,00€	716,52€	1.106,52€	1.006,52€	1.106,52€	1.206,52€
		sonntags	100,00€	290,00€	1.146,40€	1.536,40€	1.436,40€	1.536,40€	1.636,40€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	537,20€	1.122,20€	972,20€	1.122,20€	1.272,20€
		samstags	150,00€	435,00€	716,52€	1.301,52€	1.151,52€	1.301,52€	1.451,52€
		sonntags	150,00€	435,00€	1.146,40€	1.731,40€	1.581,40€	1.731,40€	1.881,40€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	537,20€	1.317,20€	1.117,20€	1.317,20€	1.517,20€
		samstags	200,00€	580,00€	716,52€	1.496,52€	1.296,52€	1.496,52€	1.696,52€
		sonntags	200,00€	580,00€	1.146,40€	1.926,40€	1.726,40€	1.926,40€	2.126,40€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	537,20€	1.512,20€	1.262,20€	1.512,20€	1.762,20€
		samstags	250,00€	725,00€	716,52€	1.691,52€	1.441,52€	1.691,52€	1.941,52€
		sonntags	250,00€	725,00€	1.146,40€	2.121,40€	1.871,40€	2.121,40€	2.371,40€

Schule	Nutzungs-zeit in Std.	Tag	Hallen-miete komplett	Haus-meister	Reinigung	Gesamt-kosten	kostendeckendes Entgelt/ Vorschlag der Verwaltung		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Mehrzweckhalle Meiersheide 1/2 Halle und Foyerbereiche (EG und Hallengeschoss)	**1**	wochentags	10,00€	29,00€	447,20€	486,20€	476,20€	486,20€	496,20€
		samstags	10,00€	29,00€	561,02€	600,02€	590,02€	600,02€	610,02€
		sonntags	10,00€	29,00€	894,40€	933,40€	923,40€	933,40€	943,40€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	447,20€	642,20€	592,20€	642,20€	692,20€
		samstags	50,00€	145,00€	561,02€	756,02€	706,02€	756,02€	806,02€
		sonntags	50,00€	145,00€	894,40€	1.089,40€	1.039,40€	1.089,40€	1.139,40€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	447,20€	837,20€	737,20€	837,20€	937,20€
		samstags	100,00€	290,00€	561,02€	951,02€	851,02€	951,02€	1.051,02€
		sonntags	100,00€	290,00€	894,40€	1.284,40€	1.184,40€	1.284,40€	1.384,40€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	447,20€	1.032,20€	882,20€	1.032,20€	1.182,20€
		samstags	150,00€	435,00€	561,02€	1.146,02€	996,02€	1.146,02€	1.296,02€
		sonntags	150,00€	435,00€	894,40€	1.479,40€	1.329,40€	1.479,40€	1.629,40€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	447,20€	1.227,20€	1.027,20€	1.227,20€	1.427,20€
		samstags	200,00€	580,00€	561,02€	1.341,02€	1.141,02€	1.341,02€	1.541,02€
		sonntags	200,00€	580,00€	894,40€	1.674,40€	1.474,40€	1.674,40€	1.874,40€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	447,20€	1.422,20€	1.172,20€	1.422,20€	1.672,20€
		samstags	250,00€	725,00€	561,02€	1.536,02€	1.286,02€	1.536,02€	1.786,02€
		sonntags	250,00€	725,00€	894,40€	1.869,40€	1.619,40€	1.869,40€	2.119,40€

Schule	Nutzungs-zeit in Std.	Tag	Hallen-miete komplett	Haus-meister	Reinigung	Gesamt-kosten	kostendeckendes Entgelt/ Vorschlag der Verwaltung		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Mehrzweckhalle Meiersheide	**1**	wochentags	10,00€	29,00€	142,80€	181,80€	171,80€	181,80€	191,80€
		samstags	10,00€	29,00€	178,51€	217,51€	207,51€	217,51€	227,51€
		sonntags	10,00€	29,00€	285,60€	324,60€	314,60€	324,60€	334,60€
Foyerbereiche I u. II mit WC EG									
	5	wochentags	50,00€	145,00€	142,80€	337,80€	287,80€	337,80€	387,80€
		samstags	50,00€	145,00€	178,51€	373,51€	323,51€	373,51€	423,51€
		sonntags	50,00€	145,00€	285,60€	480,60€	430,60€	480,60€	530,60€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	142,80€	532,80€	432,80€	532,80€	632,80€
		samstags	100,00€	290,00€	178,51€	568,51€	468,51€	568,51€	668,51€
		sonntags	100,00€	290,00€	285,60€	675,60€	575,60€	675,60€	775,60€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	142,80€	727,80€	577,80€	727,80€	877,80€
		samstags	150,00€	435,00€	178,51€	763,51€	613,51€	763,51€	913,51€
		sonntags	150,00€	435,00€	285,60€	870,60€	720,60€	870,60€	1.020,60€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	142,80€	922,80€	722,80€	922,80€	1.122,80€
		samstags	200,00€	580,00€	178,51€	958,51€	758,51€	958,51€	1.158,51€
		sonntags	200,00€	580,00€	285,60€	1.065,60€	865,60€	1.065,60€	1.265,60€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	142,80€	1.117,80€	867,80€	1.117,80€	1.367,80€
		samstags	250,00€	725,00€	178,51€	1.153,51€	903,51€	1.153,51€	1.403,51€
		sonntags	250,00€	725,00€	285,60€	1.260,60€	1.010,60€	1.260,60€	1.510,60€

Schule	Nutzungs-zeit in Std.	Tag	Hallen-miete komplett	Haus-meister	Reinigung	Gesamt-kosten	kostendeckendes Entgelt/ Vorschlag der Verwaltung		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
	1	wochentags	10,00€	29,00€	357,50€	396,50€	386,50€	396,50€	406,50€
Mehrzweckhalle		samstags	10,00€	29,00€	446,88€	485,88€	475,88€	485,88€	495,88€
Meiersheide		sonntags	10,00€	29,00€	715,00€	754,00€	744,00€	754,00€	764,00€
Halle und	**5**	wochentags	50,00€	145,00€	357,50€	552,50€	502,50€	552,50€	602,50€
Foyerbereich		samstags	50,00€	145,00€	446,88€	641,88€	591,88€	641,88€	691,88€
Hallengeschoss bei		sonntags	50,00€	145,00€	715,00€	910,00€	860,00€	910,00€	960,00€
Sportveranstaltungen									
	10	wochentags	100,00€	290,00€	357,50€	747,50€	647,50€	747,50€	847,50€
		samstags	100,00€	290,00€	446,88€	836,88€	736,88€	836,88€	936,88€
		sonntags	100,00€	290,00€	715,00€	1.105,00€	1.005,00€	1.105,00€	1.205,00€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	357,50€	942,50€	792,50€	942,50€	1.092,50€
		samstags	150,00€	435,00€	446,88€	1.031,88€	881,88€	1.031,88€	1.181,88€
		sonntags	150,00€	435,00€	715,00€	1.300,00€	1.150,00€	1.300,00€	1.450,00€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	357,50€	1.137,50€	937,50€	1.137,50€	1.337,50€
		samstags	200,00€	580,00€	446,88€	1.226,88€	1.026,88€	1.226,88€	1.426,88€
		sonntags	200,00€	580,00€	715,00€	1.495,00€	1.295,00€	1.495,00€	1.695,00€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	357,50€	1.332,50€	1.082,50€	1.332,50€	1.582,50€
		samstags	250,00€	725,00€	446,88€	1.421,88€	1.171,88€	1.421,88€	1.671,88€
		sonntags	250,00€	725,00€	715,00€	1.690,00€	1.440,00€	1.690,00€	1.940,00€

Nutzungsordnung der Stadt Hennef (Sieg)
für die außerschulische Nutzung städtischer Räume und ihrer Einrichtungen

1. Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

1.1 Die in der Anlage (Entgelttabelle) aufgeführten Räume der städtischen Einrichtungen können auf Antrag außerschulisch genutzt werden.

Außerschulische Nutzungen sind insbesondere:

- Vorträge
- Konzerte
- Theateraufführungen
- Tanzveranstaltungen
- Karnevalsveranstaltungen
- Tagungen
- Ausstellungen
- Filmvorführungen
- Meisterschaftsspiele
- Turniere

1.2 Die mietweise Überlassung der Räume ist bei der Stadt Hennef (nachfolgend Stadt) rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen, dabei sind Veranstaltungsart und -inhalt anzugeben.

1.3 Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.

1.4 Die Nutzung muss mit den Räumlichkeiten und deren Ausstattung verträglich sein.

1.5 Die ordnungsgemäße Durchführung des Schulbetriebs darf nicht beeinträchtigt werden.

1.6 Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.

2. Antragsberechtigte / Nutzerkreis

2.1 Antragsberechtigt sind alle volljährigen geschäftsfähigen Personen des Veranstalters, bei juristischen Personen: jede allgemein vertretungsberechtigte Person. Veranstalter im Sinne dieser Nutzungsordnung ist der im Nutzungsvertrag bezeichnete Mieter (nachfolgend: Veranstalter).

2.2 Veranstaltungen der Stadt und der im folgenden genannten Organisationen gehen den übrigen Veranstaltungen vor:
a) Kultur- und Sportvereine mit Vereinssitz in Hennef
b) sonstige Vereine mit Vereinssitz in Hennef, die die Stadt fördert
c) freiwillige Feuerwehr
d) DRK und MHD.

Veranstaltungen des Stadtmarketingvereins, des Städtepartnerschaftsvereins, der Stadtverbände und der Werbegemeinschaft Hennef e.V. gelten als Veranstaltungen der Stadt, soweit es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt.

Bei Terminüberschneidungen werden die Räumlichkeiten vorrangig an örtliche Interessenten und nachrangig an überörtliche Interessenten vermietet. Im Übrigen gilt: Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrages bei der Stadt.

3. Nutzungsvertrag

3.1 Die mietweise Überlassung der Räume und des zugehörigen Inventars (nachfolgend: Einrichtung) erfolgt in einem schriftlichen Vertrag. Diese Nutzungsordnung und ihre Anlagen werden darin zum Vertragsbestandteil erklärt.

3.2 Im Vertrag sind Art und Dauer der Veranstaltung sowie eine verantwortliche Person anzugeben, die während der Dauer der Veranstaltung für die Stadt und deren Beauftragte erreichbar ist.

3.3 Spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung ist der Stadt das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Beabsichtigte Änderungen teilt der Veranstalter der Stadt unverzüglich mit.

3.4 Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt unverbindlich.

4. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

4.1 Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und in dem im Nutzungsvertrag bezeichneten Umfang bereitgestellt.

4.2 Die Stadt übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand.
Der Veranstalter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind der Stadt unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

4.3 Die Gebrauchsüberlassung der städtischen Räume und Einrichtungen schließt eine Untervermietung aus, Veranstalter und tatsächlicher Nutzer müssen identisch sein. Verstöße hiergegen können mit einer im Überlassungsvertrag zu regelnden Konventionalstrafe belegt werden.

4.4 Die Stadt kann einer Untervermietung im Einzelfall unter Auflagen und Bedingungen zustimmen. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die in dieser Nutzungsordnung genannten Bestimmungen in vollem Umfang an den Untermieter weiterzugeben. Der Untermietvertrag ist der Stadt zur Entscheidung über die Zustimmung vorzulegen.

4.5 Die von der Stadt beauftragten Personen üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

5. Nutzungsentgelt und Kaution

5.1 Für die Überlassung und die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die sich aus der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle ergeben; die Richtlinien der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sportes bleiben unberührt.

5.2 Die Dauer einer Veranstaltung definiert sich aus der Zeit ab Beginn der Vorbereitungen (erstes Betreten der Räume) bis einschließlich Abschluss der Nachbereitung (vollständiges Verlassen der Räume). Vor- und Nachbereitungszeiten sind - auch bei entgeltfreien Veranstaltungen - bei Überscheiten der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit mit jeweils 30,- €/Std. zu vergüten.

5.3 Schulveranstaltungen im Sinne des Schulgesetzes sowie Veranstaltungen der Stadt sind nicht entgeltpflichtig.

5.4 Für Veranstaltungen, deren Erlöse ausschließlich sozial-karitativen Zwecken in der Stadt zugeführt werden (Benefizveranstaltungen) und die eine Maßnahme fördern, die nicht bereits nach anderen Richtlinien durch die Stadt Hennef gefördert wird, wird keine Raummiete erhoben.

5.5 Die Stadt kann von dem Veranstalter als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Nutzungsvertrag eine Kaution verlangen.
Die Höhe der Kaution wird einzelvertraglich und in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart festgelegt, sie beträgt jedoch mindestens 500,- €.

5.6 Das Nutzungsentgelt und die Kaution sind bis spätestens 14 Tage vor Inanspruchnahme der städtischen Räume und Einrichtungen an die Stadt zu überweisen.

6. Besondere Pflichten des Veranstalters

6.1 Der Veranstalter prüft, ob wegen Art und Größe der Veranstaltung gemäß Sonderbauverordnung (SBauVO) bzw. Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG) NW der Einsatz einer Feuer-/ Brandsicherheitswache erforderlich ist und teilt dies der Stadt bei Antragstellung mit. Bei Erfordernis gilt die Mitteilung als Antrag auf Stellung einer Brandsicherheitswache durch die Stadt. Sieht die Ordnungsbehörde der Stadt, abweichend von der Auffassung des Veranstalters, ein Erfordernis, kann sie die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache anordnen.

6.2 Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für seine Veranstaltung rechtzeitig vorher zu beschaffen und anfallende öffentliche Abgaben und Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Stadt hat er dies nachzuweisen.

6.3 Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Nutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen sowie der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Jugend verantwortlich.

6.4 Die in den jeweiligen städtischen Gebäuden öffentlich ausgehängten Bestuhlungspläne sind verbindlich.

6.5 Dem Veranstalter ist es nicht gestattet, technische Einrichtungen (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Leinwand etc.) selbst zu bedienen.

6.6 Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Freiflächen sind nach Veranstaltungsende, in Absprache mit dem Hausmeister spätestens am auf die Veranstaltung folgenden Werktag, besenrein, die hauswirtschaftlichen Einrichtungen nebst Zubehör gründlich gereinigt, zu hinterlassen. Die Kosten für eine ggf. erforderliche Sonderreinigung trägt der Veranstalter. Das Erfordernis für eine Sonderreinigung wird von der Stadt festgestellt.

6.7 Die Feuchtreinigung (Standardreinigung) der in Anspruch genommenen Flächen und Einrichtungen erfolgt durch von der Stadt zu beauftragende Reinigungskräfte bzw. Reinigungsfirmen.

6.8 Kosten für Reinigung, Hausmeistertätigkeit und Brandsicherheitswache gehen zu Lasten des Veranstalters; ihre Höhe bemisst sich nach der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle bzw. ist bei der Ordnungsbehörde (Feuerwehr) zu erfragen. Reinigungs- und Hausmeisterkosten werden ihm von der Stadt in Rechnung gestellt, die Kosten für die Brandsicherheitswache sind unmittelbar mit der Ordnungsbehörde abzurechnen.

6.9 Die Abfallbeseitigung obliegt dem Veranstalter. Abfallsäcke können beim Hausmeister erworben werden. Sie sind nach Veranstaltungsende vom Veranstalter mitzunehmen.

7. Besondere Pflichten des Veranstalters während der Veranstaltung

7.1 Der Ablauf der Veranstaltungen ist vom Veranstalter mit dem/der Beauftragten der Stadt frühzeitig vorzubesprechen.

7.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, den Raum einschließlich Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte

Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich dem/der Beauftragten der Stadt zu melden.

7.3 Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt und sind unter Anweisung des Hausmeisters oder eines sonst von der Stadt bestellten Verantwortlichen vorzunehmen. Sie müssen ohne Beschädigungen zu verursachen wieder entfernt werden können. Kosten für eine etwaige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Stadt trägt der Veranstalter.

7.4 Als Dekoration sind nur schwer entflammbare Gegenstände zu verwenden. Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.

7.5 Der Aufbau und Abbau von Bühnenpodesten, Tischen und/oder Stühlen sowie das Auslegen des Schutzbodens erfolgen durch den jeweiligen Veranstalter in Eigenregie. Die Stadt kann diese Leistungen im Einzelfall gegen Kostenerstattung erbringen oder durch Dritte erbringen lassen.

7.6 Der Veranstalter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Abweichungen sind vorher mit der Stadt zu vereinbaren. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volles Nutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

7.7 Die Überlassung der von der Stadt installierten Mikrofon-/Verstärkeranlagen und der von der Stadt installierten Lichttechnik erfolgt unentgeltlich. Nutzungsvoraussetzung ist die namentliche Benennung einer kompetenten Fachfirma/Person, deren Qualifikation der Stadt gegenüber auf Anforderung nachzuweisen ist. Die Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung/Bedienung entstehen, wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

7.8 Der Veranstalter hat eigene Ordnungskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen. Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung allein und hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Garderoben- und Toilettenpersonal werden von der Stadt Hennef nicht gestellt.

7.9 Die Notausgänge sowie die Zufahrten sind stets freizuhalten.

7.10 Die Nachtruhe ist grundsätzlich einzuhalten.

7.11 Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken darf kein Einweggeschirr verwendet werden.

7.12 Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt. Dabei ist insbesondere pornographische, rassistische, nationalsozialistische, antisemitische, blasphemische Werbung sowie bei Veranstaltungen mit Jugendlichen Werbung für Alkohol und Nikotin nicht gestattet.

7.13 Besondere, den Veranstaltungsmodus betreffende Zusätze, können im Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Veranstalter festgeschrieben werden.

8. Beauftragung Dritter

8.1 Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt bei Veranstaltungen mit Bühnen-, Ton- oder Lichttechnik die Pflicht, einen von der Stadt ausgewählten Dritten mit der Übernahme bestimmter Veranstalterpflichten und der Wahrnehmung von Hausmeistertätigkeiten zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Vertrages, in dem Art und Umfang der Leistungen festgelegt werden; das Vertragsmuster wird von der Stadt vorgegeben, sie erhält zudem eine Durchschrift der unterschriebenen Vereinbarung. Soweit die Beauftragung Hausmeistertätigkeiten umfasst, tritt der Dritte an die Stelle der städtischen Bediensteten.

Die für die kommunalen Dienstkräfte geltenden Bestimmungen dieser Nutzungsordnung finden, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, entsprechend Anwendung.

8.2 Die Kosten der Beauftragung gehen zu Lasten des Veranstalters, sie sind unmittelbar mit dem Beauftragten abzurechnen. Soweit sie Leistungen umfasst, die Bestandteil der Entgelttabelle sind, findet diese auf das Nutzungsverhältnis keine Anwendung.

8.3 Abweichende Regelungen können im Nutzungsvertrag vereinbart werden.

9. Haftung

9.1 Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung oder einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe nachzuweisen, durch die evtl. Ansprüche der Stadt gegen den Veranstalter sowie die im folgenden bezeichneten Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters als Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der Veranstaltung dienen. Ausreichend ist eine Haftpflichtversicherung dann, wenn sie in der Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB), empfohlen von dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), auf dem letzten Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, entspricht und hinsichtlich der Versicherungssummen eine Mindestdeckung von pauschal 5 Mio. € für Personenschäden und pauschal 5 Mio. € für Sachschäden aufweist.

9.2 Auf Verlangen der Stadt ist zusätzlich eine Inventarversicherung beizubringen.

9.3 Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Räume entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder den Einrichtungen einbezogen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

9.4 Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Ansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen, des Grundstücks und der Gebäude geltend gemacht werden können. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übergabe der Räume an den Veranstalter auf diesen über. Insoweit wird die Stadt von allen Haftungsansprüchen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können freigestellt.

9.5 Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriffansprüche gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

9.6 Die Freistellung von Haftpflichtansprüchen und der Verzicht auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gilt nicht für Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der städtischen Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

9.7 Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Stadt ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.

9.8 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.

9.9 Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt gemäß § 836 BGB als Grundstückseigentümerin unberührt.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1 Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn

a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,

b) der Veranstalter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt, insbesondere wenn

   a. die erforderlichen Vorauszahlungen nicht bis zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten bei der Stadt eingegangen sind,
   b. der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,
   c. eine andere/veränderte als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird.

c) die Räume und/oder Einrichtungen infolge höherer Gewalt oder aus unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn die Stadt Hennef von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Veranstalter keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

10.2 Der Veranstalter kann bis zu sechs Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt setzt die Stadt eine Ausfallentschädigung fest. Sie beträgt bei einem Rücktritt, der bis zu

4 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird,
20 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts,
2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird,
50 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts,
1 Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird,
80 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts.

Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter die Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht durchführen kann.

11. Schlussbestimmungen

Von dieser Nutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt wurden.

12. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Hennef, den _____

_____
Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2254	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	18.03.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales	10.05.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Bibliothek;
Satzungsänderung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005 zu beschließen.

Begründung

Im Jahr 2005 wurde die Satzung der Stadtbibliothek Hennef neu gefasst. Mit der nunmehr vorgesehenen Satzungsänderung wird im Wesentlichen die Gebührenstruktur mit der Zielrichtung einer verbesserten Kundenbindung modifiziert.
Zukünftig wird ausschließlich eine Jahresgebühr erhoben; die Einzelgebühr für die Medienausleihe entfällt. Darüber hinaus werden neu eingeführt:

- Schnupperausweis
- Partnerkarte
- Komfortkarte
- 3-Jahreskarte

Mit dem Schnupperausweis kann das Angebot der Bibliothek 3 Monate lang für 4 € genutzt werden.
Die Partnerkarte gilt für 2 Erwachsene im gemeinsamen Haushalt und kostet 22 € gegenüber 40 € bei 2 Einzelkarten.
Die Komfortkarte umfasst die jeweilige Jahresgebühr zzgl. 12 € für unbegrenzte Vorbestellungen innerhalb eines Jahres, also 32 € bei einer Ein-Personen-Karte und 34 € bei einer Partnerkarte.

Die 3-Jahreskarte kostet als Ein-Personen-Karte 54 € und als Partnerkarte 59 €.

Die Jahresgebühr beträgt künftig 20 € statt 18 €. Schüler/ innen über 18 Jahre, Auszubildende und Studierende, junge Erwachsene, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten, zahlen künftig eine ermäßigte Jahresgebühr von 8 €. Dies gilt ebenso für Inhaber einer Jugendleitercard sowie für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII erhalten. Kinder und Jugendliche können die Bibliothek weiterhin kostenfrei nutzen.

Wegen der günstigen Internet-Flatrate kostet eine 1stündige Internetnutzung künftig 1 € statt bisher 3 €. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist die Internetnutzung kostenfrei.

Darüber hinaus werden die Ausleihfristen nach Medienart differenziert. So haben Neue Medien (DVDs, Blu-Rays, CDs, Hörbücher) aber auch Spiele und Zeitschriften kürzere Ausleihfristen als Bücher (1 - 2 Wochen gegenüber 4 Wochen).

Insgesamt handelt es sich hier um eine moderate Gebührenanpassung. Ausgehend von den jeweiligen Nutzergruppen werden Mehreinnahmen i. H. v. jährlich etwa 3.000 € erwartetet, Nicht berücksichtigt sind dabei die Gebühren für die Partner- und 3-Jahreskarte, da nicht abzuschätzen ist, in welchem Umfang dieses Angebot nachgefragt wird.
Die Hälfte der Mehreinnahmen wird in die Verbesserung der Medienausstattung der Bibliothek „reinvestiert“.

Die Änderungen sollen zum 01.08.2011 in Krafttreten.

Der Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005 sowie eine Synopse der derzeit gültigen Satzung und der vorgesehenen Änderungen sind als Anlagen beigefügt. Änderungen sind grau hinterlegt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
Jährliche Folgekosten	Sachkosten:□□□□□ € Personalkosten: □□□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses □□□□□ € □□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: □□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel: □□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Einsparungen	Betrag □□□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art: Gebühren/ Entgelte Höhe: 3.000 €

Bemerkungen

Von den Mehreinnahmen (3.000 €) fließt die Hälfte wieder als Mehrausgaben (1.500 €) im kommenden Jahr der Bibliothek zu.

Hennef (Sieg), den 06.04.2011
In Vertretung

Stefan Hanraths

Anlagen

- Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005
- Synopse der derzeit gültigen Satzung und der vorgesehenen Änderungen

1. Änderungssatzung
zur
Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am …… folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005 beschlossen.

1. In § 3 Ziffer 4 wird Ziffer 1.) gestrichen.

2. § 3 Ziffer 4 Ziffer 2.) wird mit Ziffer 1 nummeriert und wie folgt geändert:

1. Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung	Bei Ausstellung eines Benutzerausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung

3. In § 3 Ziffer 4 wird die Nummerierung 3.) – 5.) ersetzt durch Ziffer 2 – 4.

4. § 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

   Neben der Gebührenfreiheit gemäß § 5 Abs. 6 KAG NW besteht in folgenden Fällen Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung:

   1. Für Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung
      - 1.1 besteht Gebührenbefreiung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
      - 1.2 erhalten eine Gebührenermäßigung
        - 1.2.1 Schüler/innen über 18 Jahre, Auszubildende und Studierende, junge Erwachsene, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten,
        - 1.2.2 Personen, die zum Zeitpunkt der Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung
          - 1.2.2.1 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II erhalten,
          - 1.2.2.2 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII erhalten,
        - 1.2.3 Inhaber einer Jugendleitercard

      Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 ist der Stadtbibliothek vom Benutzer durch Ausweis, Leistungsbescheid oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Gebührenbefreiung oder -ermäßigung.

   2. Sonstige Gebührenfreiheit

      Sonstige Gebührenfreiheit wird nicht vorgesehen.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

   1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien wie folgt ausgeliehen:
      - Bücher: 4 Wochen
      - Zeitschriften, Hörbücher, CDs, CD-Roms und Spiele: 2 Wochen
      - Konsolenspiele (gebührenpflichtig): 2 Wochen
      - DVDs, Blu-Rays: 1 Woche

   2. Die Leihfrist kann vor Ablauf bis maximal dreimal in Folge verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen

6. Die Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Hennef (Sieg) wird wie folgt geändert:

   1. Entleihgebühren
      Jahresgebühr für 12 Monate:
      1.1 Einzelkarte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: gebührenfrei
      1.2 Ein-Personen-Karte: 20,00 €
      1.3 Partnerkarte (2 Erwachsene im gemeinsamen Haushalt): 22,00 €
      1.4 Komfortkarte (Jahresgebühr + 12 € für unbegrenzte Vorbestellungen innerhalb eines Jahres): 32,00 €/ 34,00 €
      1.5 Schüler/ innen über 18 Jahre, Auszubildende, Studierende, Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII erhalten, Inhaber einer Jugendleitercard: 8,00 €
      1.6 Schnupperausweis (3 Monate): 4,00 €
      1.7 3-Jahreskarte:
      Ein-Personenkarte: 54,00 €
      Partnerkarte: 59,00 €

      Der Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung eines Benutzerausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung.

   2. sonstige Gebühren
      2.1 Vorbestellung entliehener Medien: 1,00 €/ Medieneinheit
      2.2 Ausstellung eines Ersatzausweises: 3,00 €
      2.3 Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr: 2,50 €
      2.3.1 mit Recherche komplexerer Fragestellungen: 5,00 €
      2.4 Internetnutzung – 1 Stunde: 1,00 €
      (Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahren kostenfrei)
      2.5 Ausdruck schwarz-weiß: 0,10 €

7. Die Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 5.4

Anlage Nr.: 6

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	Bibliothek; Satzungsänderung

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005 zu beschließen. Die Stadtverwaltung wird im Rahmen ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit die Mehreinnahmen der Stadtbibliothek zur Verfügung stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 14.06.2011

Schriftführer
gez. Torsten Lorenz

Derzeitige Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Hennef (Sieg)		Änderungen	
1.	Entleihgebühren Einzelgebühr je Medieneinheit 1,00 € Jahresgebühr für 12 Monate 18,00 € Bei Zahlung der Jahresgebühr werden vom Benutzer keine Einzelgebühren gemäß Ziffer 1.1 erhoben. Der mit Ziffer 1.2 bezeichnete Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung eines Benutzerausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung.	1.	Entleihgebühren entfällt Jahresgebühr für 12 Monate 1..1 Einzelkarte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: gebührenfrei 1..2 Ein-Personen-Karte: 20,00 € 1..3 Partnerkarte (2 Erwachsene im gemeinsamen Haushalt): 22,00 € 1..4 Komfortkarte (Jahresgebühr + 12,00 € für unbegrenzte Vorbestellungen innerhalb eines Jahres): 32,00 €/ 34,00 € 1..5 Schüler/innen über 18 Jahre, Auszubildende und Studierende, junge Erwachsene, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten, sowie Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII erhalten, Inhaber einer Jugendleitercard: 8,00 € 1..6 Schnupperausweis (3 Monate): 4,00 € 1..7 3-Jahreskarte: - Ein-Personenkarte: 54,00 € - Partnerkarte 59,00 € Der Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung eines Benutzerausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung.

2.	Sonstige Gebühren		2.	Sonstige Gebühren	
2.1	Vorbestellungen je Medieneinheit	1,00 €	2.1	Vorbestellung entliehener Medien:	1,00 €/ Medieneinheit
2.2	Neuausstellung eines in Verlust geratenen Benutzerausweises	3,00 €	2.2	Ausstellung eines Ersatzausweises:	3,00 €
2.3	Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr	2,50 €	2.3	Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr:	2,50 €
			2.3.1	mit Recherche komplexerer Fragestellungen:	5,00 €
2.4	Internetnutzung – 1 Stunde	3,00 €	2.4	Internetnutzung – 1 Stunde: (Kinder/Jugendliche bis 18 Jahren kostenfrei)	1,00 €
2.5	Internetnutzung – 30 Minuten	1,50 €	2.5	Ausdruck schwarz-weiß	0,10 €
3.	Versäumniskosten (besonders bare Auslagen - pauschaliert -)		3.	unverändert	
3.1	Überschreitung der Leihfrist für jede Medieneinheit		3.1	unverändert	
	um 1 Woche	2,00 €			
	um 2 Wochen	4,00 €			
	um 3 Wochen	6,00 €			
3.2	Einziehung von Medien durch Bedienstete der Stadt	10,00 €	3.2	unverändert	

<table>
<tr><th>Derzeitige Satzung</th><th>Änderungen</th></tr>
<tr><td>Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005</td><td></td></tr>
<tr><td>§ 1 - § 2 Allgemeines, Anmeldung</td><td>unverändert</td></tr>
<tr><td>§ 3 Gebühren

1. […]

2. […]

3. […]

4. Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung der Stadtbibliothek vorgenommen ist, und zwar wie folgt:

<table><tr><th>Gebührentatbestand</th><th>Fälligkeit</th></tr><tr><td>1.) Gebühren gemäß Ziffer 1.1 der Gebührenordnung</td><td>mit Vornahme der Ausleihe der Medieneinheit</td></tr><tr><td>2.) Gebühren gemäß Ziffer 1.2 der Gebührenordnung</td><td>bei Ausstellung eines Benutzerausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung</td></tr><tr><td>3.) Gebühren gemäß Ziffer 2.1 der Gebührenordnung</td><td>mit Vornahme der Vorbestellung</td></tr></table></td><td>§ 3 Gebühren

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung der Stadtbibliothek vorgenommen ist, und zwar wie folgt:

<table><tr><th>Gebührentatbestand</th><th>Fälligkeit</th></tr><tr><td>1. entfällt</td><td>entfällt</td></tr><tr><td>1. Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung</td><td>unverändert</td></tr><tr><td>2. unverändert</td><td>unverändert</td></tr></table></td></tr>
</table>

4.) Gebühren gemäß Ziffer 2.2 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Neuausstellung des in Verlust geratenen Benutzerausweises
5.) Gebühren gemäß Ziffer 2.3 der Gebührenordnung	mit Vornahme des Beschaffungsvorganges zur Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr

5. Die besonderen baren Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG NW (Versäumniskosten) werden fällig mit der Verwirklichung der die Erhebung der Versäumniskosten auslösenden Tatbestände gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung.

6. Neben der Gebührenfreiheit gemäß § 5 Abs. 6 KAG NW besteht ferner in folgenden Fällen Gebührenfreiheit:

   1. Für Gebühren gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 der Gebührenordnung

      1.1 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Auszubildende und Studenten
      1.2 Personen, die zum Zeitpunkt der Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung
      1.2.1 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II erhalten.
      1.2.2 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII erhalten.
      1.2.3 Schüler der allgemeinbildenden Schulen.
      1.2.4 Inhaber einer Jugendleitercard sind.

      Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2.1 und

3. unverändert	unverändert
4. unverändert	unverändert

5. […]

6. Neben der Gebührenfreiheit gemäß § 5 Abs. 6 KAG NW besteht in folgenden Fällen Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung:

   1. Für Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung
      1.1 besteht Gebührenbefreiung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

      1.2 erhalten eine Gebührenermäßigung
         1.2.1 Schüler/innen über 18 Jahre, Auszubildende und Studierende, junge Erwachsene, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten,
         1.2.2 Personen, die zum Zeitpunkt der Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung
            1.2.2.1 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II erhalten,
            1.2.2.2 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII erhalten,
         1.2.3 Inhaber einer Jugendleitercard.

      Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2.1 und 1.2.3

1.2.2 ist der Stadtbibliothek vom Benutzer durch Ausweis, Leistungsbescheid oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Gebührenbefreiung.	ist der Stadtbibliothek vom Benutzer durch Ausweis, Leistungsbescheid oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Gebührenbefreiung oder -ermäßigung.
2. Für Gebühren gem. Ziffer 2.4 und 2.5 (Internetkosten) der Gebührenordnung Schüler/innen der allgemeinbildenden Schulen bei Nachweis der Voraussetzungen	2. entfällt.
3. Sonstige Gebührenfreiheit Sonstige Gebührenfreiheit wird nicht vorgesehen.	2. Sonstige Gebührenfreiheit Sonstige Gebührenfreiheit wird nicht vorgesehen.
§ 4 Entleihung, Verlängerung	**§ 4 Entleihung, Verlängerung**
1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden in der Regel nicht verliehen.	1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien wie folgt ausgeliehen: – Bücher: 4 Wochen – Zeitschriften, Hörbücher, CDs, CD-Roms und Spiele: 2 Wochen – Konsolenspiele (gebührenpflichtig): 2 Wochen – DVDs, Blu-Rays: 1 Woche
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.	2. Die Leihfrist kann vor Ablauf bis maximal dreimal in Folge verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
§ 5 Auswärtiger Leihverkehr	**unverändert**
§§ 6 – 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung Einziehung, Ausschluss von der Benutzung, Inkrafttreten	**unverändert**

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2196	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	25.05.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	15.06.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Untersuchung der Verkehrssituation Hennef-Nord durch den ADAC

Beschlussvorschlag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse dieser Verkehrsuntersuchung für den Teilbereich Hennef - Nord bei den weiteren Planungen im Rahmen der Innenstadtentwicklung zu berücksichtigen und der Öffentlichkeit die Gesamtergebnisse des Verkehrs- und Parkraumkonzeptes für den Zentralort zu gegebener Zeit über das Forum des Stadtmarketingvereins vorzustellen. Dies gilt insbesondere für den von der Verwaltung vorgeschlagenen Bereich zur Einführung des alternierenden Parkens, der Halteverbotszonen und der Parkscheibenzonen im Bereich Hennef - Nord gemäß den Anlagen 2, 3 und 5 dieser Sitzungsvorlage. Nach Durchführung der Informations-veranstaltung erfolgt eine abschließende Entscheidung über die Umsetzung der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung für den Bereich Hennef – Nord im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung.
3. Das Zeitfenster der Parkschein- und Parkscheibenreglung wird in Anlehnung an die veränderten Geschäftszeiten ab dem 01.01.2012 auf „Mo - Fr 8 – 19 h, Sa 8 – 15 h“ (an Samstagen ausschließlich in den „blauen Zonen“ der Anlage 4 dieser Sitzungsvorlage) festgesetzt. Grundsätzlich wird die Höchstparkdauer auf 3 Zeitstunden festgeschrieben.
4. Dem Rat der Stadt wird die Neufassung der Parkgebührenordnung in der der Sitzungsvorlage als Anlage 7 beigefügten Form zur Beschlussfassung empfohlen. Die Parkgebührenordnung tritt nach Abschluss des Offenlageverfahrens der Bauleitplanung für den neuen Einzelhandelskomplex an der „Alte Ladestraße“, spätestens jedoch zum 01.01.2012, in Kraft.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, möglichst kurzfristig die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.8/3 Hennef - Mitte mit der Zielrichtung der Ausweisung von Parkhausflächen an der Mittelstraße (Fläche neben dem Stellwerk) einzuleiten und parallel ein Markterkundungsverfahren zur Gewinnung von potentiellen Parkhauserbauern und –betreibern für dieses Parkhaus einschließlich der Bewirtschaftung der übrigen städtischen Parkhäuser durchzuführen.

6. Zur verbesserten Ausnutzung des Parkraumes im Parkhaus an der „Bahnhofstraße“ ist die Installation einer Schrankenanlage und die Einführung von unterschiedlichen Parkzeitmodellen – variierend zwischen stundenweisem Parken bis hin zu monatlichem Parken an jedem Tag – vorzusehen. Dem Parkzeitmodell werden u. a. die Wünsche der jetzigen Parkhausnutzer (Stellplatzmieter), aber auch der Einzelhandelskunden zu Grunde gelegt. Die erforderlichen Investitionskosten für die Maßnahmen in Höhe von rund 60.000 € sind im Haushaltsjahr 2011 bereitzustellen. Die Investitionskosten sind durch Minderausgaben bei GE 0000011 – Mensa und Freizeitbereich Gymnasium – zu decken; eine Auftragsvergabe aller erforderlichen Leistungen ist kurzfristig vorzubereiten.
7. Zur mittelfristigen Verbesserung der Verkehrsanbindung der Hennefer Ortsteile an die innerstädtischen Versorgungsbereiche ist unter Beteiligung des Altenhilfevereines und des DRK die Einrichtung eines Bürgerbussystems – ergänzend zum bestehenden ÖPNV- zu prüfen.

Begründung

Die Verkehrs- und Parkraumsituation in Hennef - Nord einschließlich der Frankfurter Straße ist vom ADAC und dem Ordnungsamt der Stadt mit dem Ziel einer Optimierung der Verkehrsverhältnisse in den vergangene Monaten beobachtet und analysiert worden. Die folgenden wesentlichen Erkenntnisse, die größtenteils bekannt sein dürften, sind hierbei bestätigt worden:

a) Die Nutzung der Straßenzüge in Hennef - Nord durch Dauerparker stellt ein Problem, insbesondere für die vorhandenen medizinischen Einrichtungen, dar.

b) Einzelne Wohnstraßen bieten teilweise noch Potentiale zur Verkehrsberuhigung ohne aufwendige technische und bauliche Maßnahmen. Die Situation der Grundstückszufahrten und privat angelegten Stellplätze setzt hier den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde jedoch auch Grenzen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nicht zur Verschiebung von Fahrzeugbewegungen zu Lasten anderer Straßenzüge führen dürfen.

c) Der Parkdruck im Bereich der Frankfurter Straße wird durch die Ansiedlung attraktiver Nutzungen weiter zunehmen. Hierauf ist im Zuge der Parkraumbewirtschaftung zu reagieren.

d) Die Parkraumbewirtschaftung ist den Ladenschlusszeiten anzupassen.

e) Parkscheibenregelungen sind zu befristen.

Infolge dieser Bestandsaufnahme kommen folgende Umsetzungsmaßnahmen in Betracht:

1.) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

In dem der Sitzungsvorlage beigefügten Plan (Anlage 1) sind die Straßenzüge markiert, in denen bereits heute alternierendes Parken vorgesehen ist.

Aufgrund der örtlichen Bestandsaufnahme wird eine Ausweitung der Anlage alternierender Parkflächen in weiteren Straßenzügen (Kronprinzenstraße, Steinstraße (teilweise), Auf der Hochstadt, Bismarckstraße, Jahnstraße, Deichstraße (teilweise); vgl. zur genauen Darstellung Lageplan Anlage 2) in Abhängigkeit einer noch durchzuführenden Gesamtverkehrsuntersuchung für den Zentralort Hennef vorgeschlagen.

Der Einbau von Berliner Kissen etc. wird vom ADAC ausdrücklich abgelehnt; das alternierende Parken hat sich als wirkungsvolles Instrument der Verkehrsberuhigung in Wohngebieten - insbesondere ohne Bus- und signifikante Schwerlastverkehre - in der Praxis bewährt.

In diesem Zusammenhang sind gemäß der Darstellung im Lageplan (Anlage 3) Bereiche als Halteverbotszonen auszubilden, da hier ein Parken aufgrund der Fahrbahnbreiten nicht ohne Verkehrsgefährdung anderer Verkehrsteilnehmer möglich ist.

Die notwendigen und sinnvollen Markierungsarbeiten sollen - wegen des reduzierten Verkehrsaufkommens - möglichst in den Sommermonaten durchgeführt werden, wobei eine Reduzierung der Parkflächen in den betroffenen Straßenzügen möglichst zu vermeiden ist.

2.) Parkraumbewirtschaftung

a) Parkscheinzonen/Parkscheibenzonen

Nach Auffassung des ADAC entsteht im Bereich Hennef - Nord und im Stadtzentrum teilweise unnötiger Verkehr, der durch kostenlosen bzw. kostengünstigen Parkraum angelockt wird. Verkehrsteilnehmer könnten mit anderen Verkehrsmitteln anreisen, nutzen aber den o. a. kostengünstigen Parkraum, so lange dieser nicht begrenzt wird. Hierdurch entsteht ein unnötiges Verkehrsaufkommen zu Lasten der Anwohner und anderer Parkraumsuchender.

Auch zur Sicherstellung von Wechselparkraum für die im Bereich Hennef - Nord angesiedelten Dienstleistungsbetriebe und Arztpraxen rät der ADAC dazu, dort eine Parkscheibenregelung einzuführen. Die bisherigen Parkschein- und Parkscheibenzonen sind in dem als Anlage 4 beigefügten Lageplan dargestellt.

Die neu einzurichtenden Parkscheibenzonen können dem als Anlage 5 der Sitzungsvorlage beigefügten Lageplan entnommen werden. Wegen der Verweildauer von Patienten in den Arztpraxen soll eine dreistündige Parkzeitgrenze eingerichtet werden. Diese Parkscheibenregelungen werden von der Verwaltung kurzfristig eingeführt.

Sowohl bei der Parkschein- als auch bei der Parkscheibenregelung sollte darüber hinaus das bisherige Zeitfenster auch den mittlerweile erweiterten Geschäftsöffnungszeiten angepasst werden. Die geltende Regel „Mo - Fr 9 - 18 h, Sa 9 - 13 h“ sollte daher geändert werden auf ein Zeitfenster „Mo - Fr 8 - 19 h, Sa 8 - 15 h“.

In den in Anlage 5 zusätzlich dargestellten Parkscheibenzonen reicht eine Parkzeitenfestlegung von Montag - Freitag aus, da die hier ansässigen Betriebe an den Wochenenden keinen oder nur geringen Publikumsverkehr erhalten.

Zu ihrer Information habe ich in der Anlage 6 Auszüge aus dem Einzelhandelsgutachten Hennef zum Thema „Parken“ und „Kundenbewegungen“ beigefügt.

b) Parkgebührenhöhe

Der Parkraum im Stadtzentrum ist knapp und wird nach den Beobachtungen des ADAC zum Teil von „Dauerparkern“ blockiert. Diese Einschätzung wird auch vom Vorstand der Werbegemeinschaft geteilt.

Durch die Parkscheinregelung soll vor allem der nötige Kundenparkraum für die Geschäfte in stetem Wechsel sichergestellt werden. Um den Wechselanreiz zu erhöhen, schlägt der ADAC eine Festsetzung der Parkgebühren auf mindestens 0,50 € / halbe Stunde, Parkdauer max. 3 Std., vor.

Seit Einführung der Parkscheinautomaten sind die Gebühren noch nicht erhöht worden. Auch bei der Euro-Umstellung sind die Gebühren nach unten gerundet worden. Ferner sind in den vergangenen Jahren mehr als 50.000 € in die Verbesserung der Parkscheinautomaten investiert worden. Weitere Investitionen zur Anbindung der Automaten an die Stromversorgung sind geplant, deren Refinanzierung ebenfalls sichergestellt werden muss.

Die Neufassung der Parkgebührenordnung ist der Sitzungsvorlage als Anlage 7 beigefügt und wird dem Ausschuss bzw. dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen. Dabei soll die Umsetzung der Gebührenanpassung erfolgen, wenn die innerstädtische Baumaßnahme „Busbahnhof“ und auch das Offenlageverfahren der Bauleitplanung für den neuen Einzelhandelskomplex an der „Alte Ladestraße“ abgeschlossen sind. Spätester Umsetzungszeitpunkt ist der 01.01.2012.

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Mitarbeiters zum 01.06.2011 prüft die Verwaltung derzeit die externe Vergabe der Bewirtschaftung und Leerung der Parkscheinautomaten.

3.) Parkraumangebot für Langzeitparken:

a) Mietparkplätze/Tagesparken

Für das Langzeitparken stehen zur Zeit verschiedene Mietparkplätze zur Verfügung:

1. Mietparkplätze Parkhaus Bahnhofstraße	218	Plätze
2. Mietparkplätze Parkhaus Humperdinckstraße	60	Plätze
3. Mietparkplätze Ersfeldgelände	50	Plätze
4. Mietparkplätze neben dem Stellwerk	50	Plätze

Die Entgelte für die Mietparkplätze sind jedoch sehr günstig. Auch hier strebt die Stadtverwaltung eine Anpassung der Mietkonditionen an. So werden die Mietparkplätze spätestens zum 01.01.2012 in den Parkhäusern um rund 15 €/Monat erhöht. Im Parkhaus Humperdinckstraße werden die Mietplätze im Untergeschoß (Rolltor) für 45 €/Monat und im Erdgeschoß (Bügelsperre) für 40 €/Monat, die Mietplätze im Parkhaus Bahnhofstraße generell für 35 €/Monat (5 €/Tag) angeboten.

Zur verbesserten Ausnutzung des Parkraumes im Parkhaus an der Bahnhofstraße schlägt die Verwaltung ferner die Installation einer Schrankenanlage und die Einführung von unterschiedlichen Parkzeitmodellen – variierend zwischen stundenweisem Parken bis hin zu monatlichem Parken an jedem Tag – vor. Dem Parkzeitmodell werden u. a. die Wünsche der jetzigen Parkhausnutzer, aber auch der Einzelhandelskunden zu Grunde gelegt, die von diesen der Verwaltung gegenüber immer wieder eingefordert wurden.

Erforderlich ist jedoch neben der Einrichtung einer Schrankenanlage die Installation eines Kassenautomaten, die Sicherstellung einer 24-Stunden-Bereitschaft für den Betrieb des Parkhauses sowie die Betreuung des Parkhauses zur Eindämmung von Vandalismusschäden als auch eine Videoüberwachung.

Die erforderlichen Investitionskosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf rund 60.000 €; eine Abdeckung der Investitionskosten ist durch die angepassten Entgelte für die Mietparkplätze als auch durch die verbesserten Einnahmen für das stundenweise Parken zu realisieren.

Für die Realisierung des o. g. Vorschlages hat die Verwaltung bereits eine Markterkundung durchgeführt; eine Auftragsvergabe wird im Vergabeausschuss für diese Leistungen zeitnah vorgeschlagen.

Die erforderlichen Investitionskosten können im Jahr 2011 durch Minderausgaben bei GE 0000011 – Mensa und Freizeitbereich Gymnasium – sichergestellt werden.

Gleichzeitig wird ein Teil der Parkplatzfläche Lipgenshof als Mietparkfläche zu einem Preis von 25 €/Monat angeboten. Diese Parkfläche bleibt heute nahezu ungenutzt und kann zukünftig dann verstärkt in die Parkraumbewirtschaftung einbezogen werden.

Für die unbefestigten Mietparkplätze wird die Gebühr auf 15 € festgesetzt. Auf den unbefestigten Stellplätzen „Ersfeldgelände“ und „Stellwerk“ wird gegen Parkgebühr auch ein Tagesparken bis zu 24 Stunden (max. 6 Tage) angeboten. Die Gebühren für das Tagesparken werden auf 5 € festgesetzt.

Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, die Bewirtschaftung der Mietparkplätze spätestens ab dem 01.01.2012 extern durchführen zu lassen. Für die Bewirtschaftung der Mietparkplätze wird dann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 3,50 €/Monat/Vertrag zu zahlen sein.

d) Perspektive: Parkhaus Mittelstraße/ Parkhaus Bahnhofstraße

Neben der P&R-Parkraumerweiterung, die überwiegend andere Kommunen und Arbeitgeber von der Bereitstellung von Parkraum entlastet, sollten auch weitere Langzeitstellplätze für Arbeitnehmer in Hennef angeboten werden. Die neben dem Parkhaus in der Bahnhofstraße angeboten Mietflächen stehen derzeit nur bis zu einer Bebauung der Grundstücke zur Verfügung (z.B. Fläche Ersfeld, Stellwerk).

Um weiterhin Parkraum in ausreichender Nähe zur Innenstadt anzubieten, schlägt die Verwaltung vor, den Platz neben dem Stellwerk mit einem Parkhaus (vergleichbar den Parkhäusern an der Humperdinckstraße) zu bebauen. Dieses Parkhaus könnte mehrere Funktionen erfüllen:

a) Lärmschutz der dahinter liegenden Wohnbebauung gegenüber den Bahngleisen
b) Sicherstellung eines ausreichenden Parkraumes für den Zentralort Hennef
c) Schaffung notwendiger Ersatzmietparkplätze im Falle der Bebauung des Heiligenstädter Platzes für die dort derzeit angemieteten Stellflächen
d) Stärkung des Einkaufsstandortes Hennef

Verwaltungsseitig ist vorgesehen in einem Markterkundungsverfahren etwaige Interessenten für den Bau und Betrieb eines derartigen Parkhauses zu gewinnen. Die Stadt könnte das Grundstück in diesem Zusammenhang kostengünstig (z.B. im Wege eines Erbbaurechtes) zur Verfügung stellen.

Eine Angebotsplanung für ein derartiges Parkhaus wäre kurzfristig vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist auch der Betrieb der vorhandenen Parkhäuser mit auszuloben, da aufgrund des Arbeitsvolumens diese Arbeit nicht mehr ohne weitere Aufstockung des kommunalen Personals zu leisten ist. Hier bietet sich die Bewirtschaftung durch ein professionelles Unternehmen an.

Für den Bereich des Parkhauses Bahnhofstraße sind die Planungsüberlegungen für die Bebauung des Heiligenstädter Platzes zu beachten. Sofern hier im Wege einer Investorenauswahl eine Bebauung des Heiligenstädter Platzes ansteht, wird das Parkhaus in der Bahnhofstraße zu erweitern sein, um die erforderlichen Stellplätze an dieser Stelle vorzuhalten oder aber von der Stadt durch investorenseitig zu zahlenden Ablösesummen saniert, erweitert und schlussendlich auch bewirtschaftet.

Für den Fall einer städtischen Trägerschaft der Parkhäuser wäre auch zu klären, inwieweit eine noch zu gründende Tochtergesellschaft der Stadt generell die Aufgaben des Parkhaus- und Parkraummanagements wirtschaftlich übernehmen könnte.

Insgesamt ist - sofern den vorstehenden Planungsüberlegungen zugestimmt wird - ein Parkleitsystem insbesondere mit Hinweis auf die bestehenden Parkhäuser südlich der Bahn, aber auch an der Bahnhofstraße, zwingend notwendig, um eine geordnete Lenkung der Verkehrsströme zu garantieren. Die Ausgestaltung des Parkleitsystems bleibt einer Verkehrs- und Parkraumuntersuchung für den Zentralort Hennef vorbehalten.

4.) Verkehrsplanung für Hennef

Unter Berücksichtigung der vorstehend vorgeschlagenen Maßnahmen und des Abschlusses der Flächennutzungsplanung ist dann eine Verkehrsentwicklungsplanung für den Zentralort Hennef evaluierend durchzuführen. Diese Verkehrsplanung muss sich insbesondere auch mit der Festschreibung eines übergeordneten Verkehrsnetzes in den Tempo-30-Zonen der Stadt - als Ausfluss des § 45 StVO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift - beschäftigen.

Unbeschadet der hier dargestellten Verkehrsthematik sollten die Chancen für die Einführung eines Bürgerbussystems zur Sicherstellung der Einkaufsmöglichkeiten für die nicht motorisierten und älteren Bewohner Hennefs - als Erweiterung des bereits bestehenden Seniorenfahrdienstes - in Zusammenarbeit mit dem Altenhilfeverein angedacht werden.

5.) Weitere Handlungsfelder

Neben den hier beschriebenen Lösungsansätzen der Verkehrsprobleme in Hennef - Nord hat der Ausschuss in der Sitzung am 25.01.2011 beschlossen, die Verkehrsverhältnisse an den drei Schulzentren Hanftalstraße, Fritz-Jacobi-Straße und Wehrstraße zu untersuchen.

Darüber hinaus sind diverse Anregungen zur Optimierung der Verkehrsverhältnisse in Edgoven über die dortige Dorfgemeinschaft an die Verwaltung herangetragen worden.

Die Verwaltung wird diese Punkte im 2. Halbjahr 2011 mit Hilfe des ADAC bewerten und dem Ausschuss entsprechende Entscheidungsvorschläge vorlegen.

Hennef (Sieg), den 25.05.2011
In Vertretung

Stefan Hanraths

Anlagen:

1. Übersicht alternierendes Parken Bestand
2. Übersicht alternierendes Parken Erweiterung
3. Übersicht Halteverbotszonen
4. Übersicht Parkschein-/Parkscheibenzonen Bestand
5. Übersicht Parkschein-/Parkscheibenzonen Erweiterung
6. Auszüge aus dem Einzelhandelsgutachten
7. Neufassung der Parkgebührenordnung
8. § 45 StVO einschl. Verwaltungsvorschriften

Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef

erstellt im Auftrag der
Stadt Hennef

universitätbonn

Dr. Jeannette Waldhausen

Geographisches Institut
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Dezember 2010

6.2 Die Parkplatzsituation und ihre Beurteilung

32

Die Karte 6 mit der Darstellung der räumlichen Lage der Parkplätze und der dort jeweils verfügbaren Stellplatzzahl veranschaulicht, dass es rund um die Einkaufszone in fußläufiger Entfernung 4 größere Parkplätze (Heiligenstädter Platz, Ladestraße, Dickstraße/Rathaus und Mittelstraße), 2 Parkhäuser (Bahnhofstraße und Humperdinckstraße) sowie 2 Tiefgaragen (Hit und Dickstraße) gibt. Hinzu kommen weitere Parkmöglichkeiten entlang der Frankfurter Straße und an der Lindenstraße. Dies ist sowohl von der Zahl an Parkplätzen wie von der räumlichen Lage her eine Ausstattung, die Klagen und Kritiken von Befragten über mangelnde Parkmöglichkeiten als ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Karte 6:
Parksituation - Zentraler Versorgungsbereich

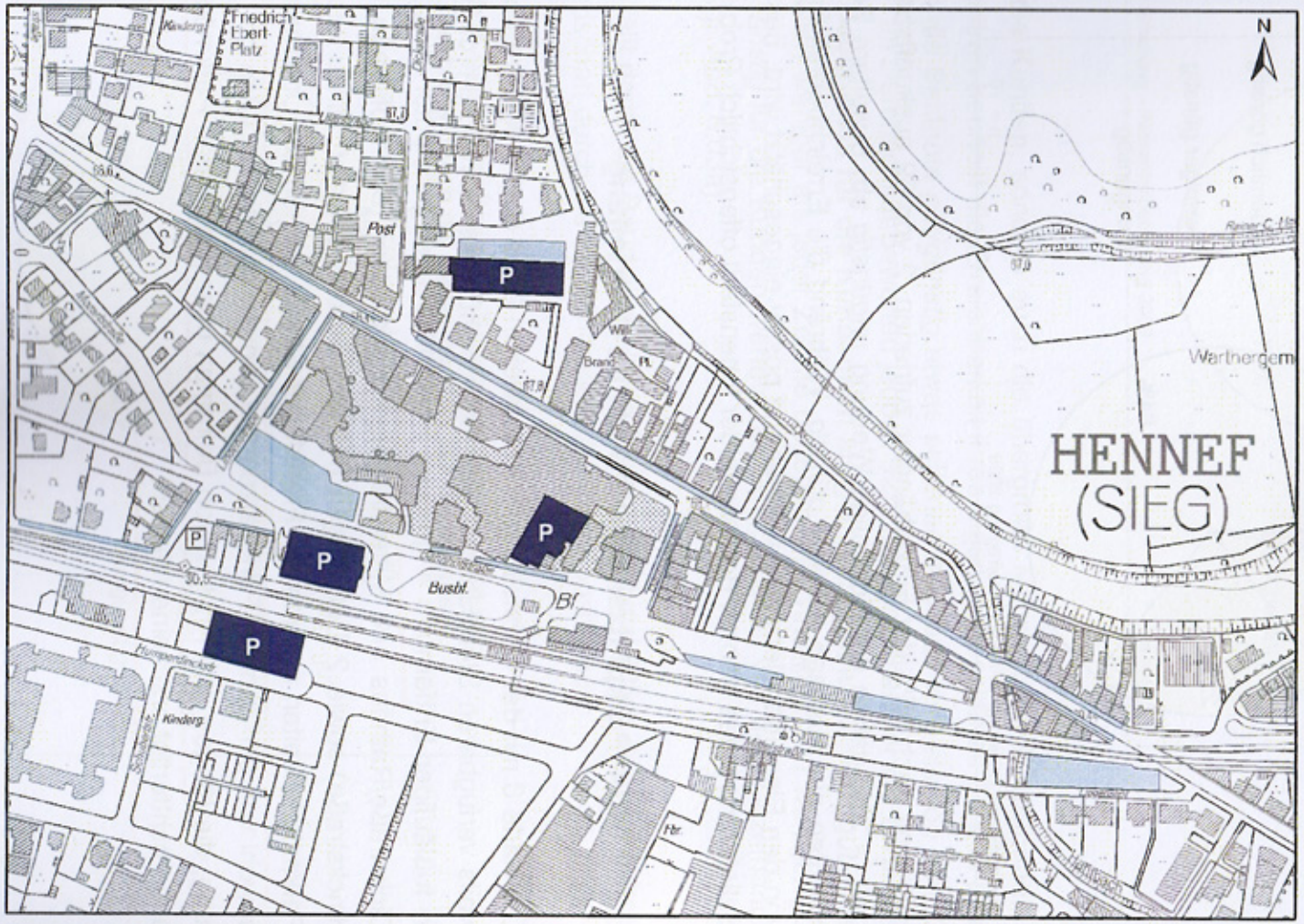

Quelle: Eigene Erhebung 2010

Ein gängiges Problem, das dieser subjektiven Einschätzung zugrunde liegt, ist, dass aufgrund der begrenzten Ausstattung der Hennefer Innenstadt mit Einzelhandelsangeboten - anders als z.B. in Bonn oder anderen größeren und besser ausgestatteten Zentren - viele Kunden in Mittelzentren erwarten, in größtmöglicher Nähe der aufgesuchten Geschäfte parken zu können und dass in mittleren und kleineren Zentren nur kurze Wegedistanzen toleriert werden.

Von den befragten Einzelhändlern und Kunden wird die Parksituation einmal hinsichtlich der Lage und zum anderen hinsichtlich der Anzahl von Parkplätzen differenziert bewertet. Die **Anzahl der vorhandenen Parkplätze** beurteilen 47% der Einzelhändler als *gut* und weitere 23% als *ziemlich gut*. Zusammen sind gerundet 69% der Einzelhändler zufrieden. Völlig unzufrieden mit der Zahl der Parkplätze sind 13% der Einzelhändler (vgl. Abb.6.04a).

6.04a Beurteilung der Parkplätze in der Hennefer Innenstadt durch die Einzelhändler - nach Anzahl -

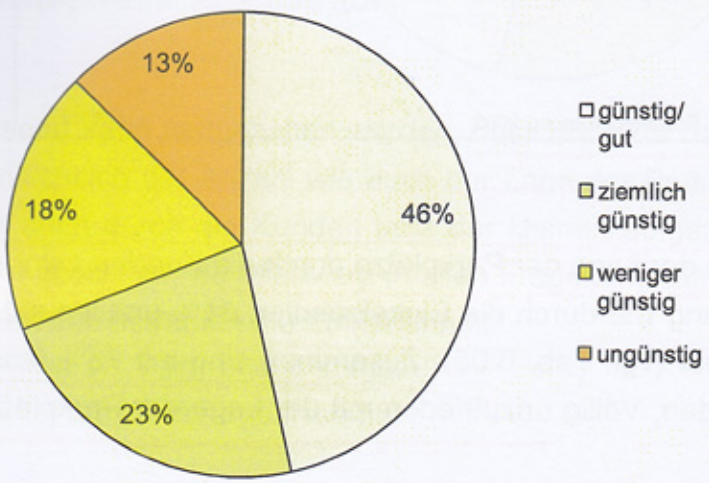

Quelle: Eigene Erhebung - Betriebsbefragung 2009 n = 71

Bei der Beurteilung der Parkplatzsituation durch die einheimischen wie auch auswärtigen Kunden zeigt sich bezüglich der Anzahl von Parkplätzen eine schlechtere Einschätzung wie durch die Einzelhändler: 38% werten als *gut* und weitere 21% als *ziemlich gut*. Zusammen sind damit 59% der Kunden zufrieden. Völlig unzufrieden mit der Zahl der Parkplätze sind 17% der einheimischen Kunden. Die Parkmöglichkeiten in der Hennefer Innenstadt werden demnach negativer beurteilt wie ihre Erreichbarkeit. Vergleicht man die einheimischen und die auswärtigen Befragten, so ergeben sich kaum Unterschiede, nur die Negativwertungen fallen bei den Auswärtigen geringfügig schwächer aus. Von ihnen werten 14% mit *schlecht*, von den Einheimischen 18%.

Die **Lage der Parkplätze** wird von den Einzelhändlern etwas positiver wie deren Anzahl gesehen, 46% urteilen mit *gut* und weitere 28% mit *ziemlich gut* (vgl. Abb. 6.04b). Es sind also mit 74% rund drei Viertel der Einzelhändler insgesamt zufrieden, jeweils 13% sind *eher unzufrieden* oder urteilen mit *ungünstig*.

6.04b Beurteilung der Parkplätze in der Hennefer Innenstadt durch die Einzelhändler - nach Lage -

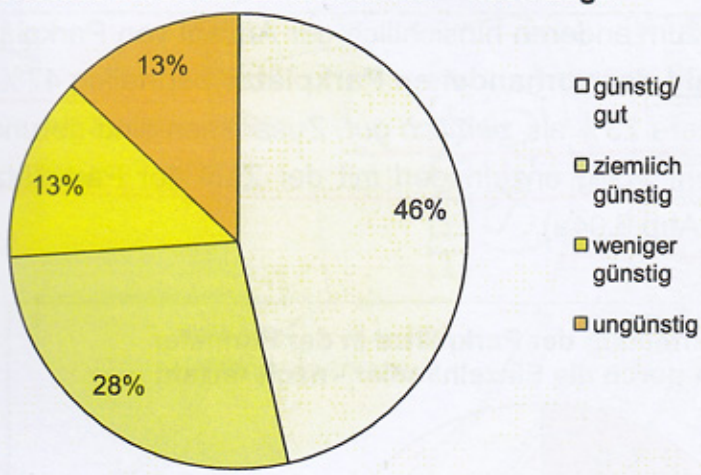

Quelle: Eigene Erhebung - Betriebsbefragung 2009 n = 69

Bei der Beurteilung der Lage der Parkplätze durch die Kunden zeigt sich eine ähnlich positive Einschätzung wie durch die Einzelhändler. 51% urteilen mit *gut* und weitere 22% als *ziemlich gut* (vgl. Tab. 6.05). Zusammen sind mit 73% fast drei Viertel der Kunden hier zufrieden. Völlig unzufrieden mit der Lage der Parkplätze sind nur 12% der Kunden.

Differenziert man die Befragten wieder in Einheimische und Auswärtige, so ergibt sich hier bei den Auswärtigen eine etwas schlechtere Bewertung. 69% sind mit der Lage der Parkplätze zufrieden, von den Einheimischen sagen dies 74% aus. Von Letzteren werten 26% die Lage mit *schlecht* oder *eher schlecht*, von den Auswärtigen 31%.

Tab. 6.05

Beurteilung der Parkplätze in der Hennefer Innenstadt durch die ein- und auswärtigen Passanten nach Anzahl und Lage

	Einheimische		Auswärtige		Gesamt	
Anzahl	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
gut	257	38,1	74	37,9	331	38,1
eher gut	144	21,4	40	20,5	184	21,2
eher schlecht	151	22,4	53	27,2	204	23,5
schlecht	122	18,1	28	14,4	150	17,3
Summe	**674**	**100,0**	**195**	**100,0**	**869**	**100,0**

	Einheimische		Auswärtige		Gesamt	
Lage	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
gut	346	51,0	100	51,3	446	51,1
eher gut	153	22,6	35	17,9	188	21,5
eher schlecht	91	13,4	41	21,0	132	15,1
schlecht	88	13,0	19	9,7	107	12,3
Summe	**678**	**100,0**	**195**	**100,0**	**873**	**100,0**

Quelle: Eigene Erhebung - Passantenbefragung 2009

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einschätzung der Parksituation sowohl hinsichtlich der Anzahl wie auch der Lage der Parkplätze durch die Einzelhändler wie auch durch die Kunden trotz der kleinen aufgezeigten Unterschiede insgesamt recht positiv ist. Es überwiegt in allen Fragekonstellationen bei den abgegebenen Urteilen der Befragten die Zufriedenheit.

§ 45 [1] Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. [2]Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. [3]Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. [4]An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. [5]Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

(3) Im übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, bei Straßennamensschildern nur darüber, wo diese so anzubringen sind, wie Zeichen 437 zeigt. [2]Die Straßenbaubehörden bestimmen – vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden – die Art der Anbringung und der Ausgestaltung, wie Übergröße, Beleuchtung; ob Leitpfosten anzubringen sind, bestimmen sie allein. [3]Sie können auch – vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden – Gefahrzeichen anbringen, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet wird.

(9) [1]Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. [2]Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. [3]Abweichend von Satz 2 dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 Nr. 3 Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch angeordnet werden, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können. [4]Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muß.

VwV zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen[1]

- XI.Tempo 30-Zonen
  - 1.37 Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicherzustellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.
  - 2.38 Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.
  - 3.39 Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sichergestellt werden:
    - a)40 Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.
    - b)41 Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel ‚rechts vor links‘ die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt.
    - c)42 Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von ‚30‘ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.
  - 4.43 Zur Kennzeichnung der Zone vgl. zu den Zeichen 274.1 und 274.2.
  - 5.44 Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.
  - 6.45 Lichtzeichenanlagen zum Schutz des Fußgängerverkehrs, die in bis zum Stichtag angeordneten Tempo 30-Zonen zulässig bleiben, sind neben den Fußgänger-Lichtzeichenanlagen auch Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen und Einmündungen, die vorrangig dem Schutz des Fußgängerquerungsverkehrs dienen. Dies ist durch Einzelfallprüfung festzustellen.

Anlage 1:

Alternierendes Parken
Bestand

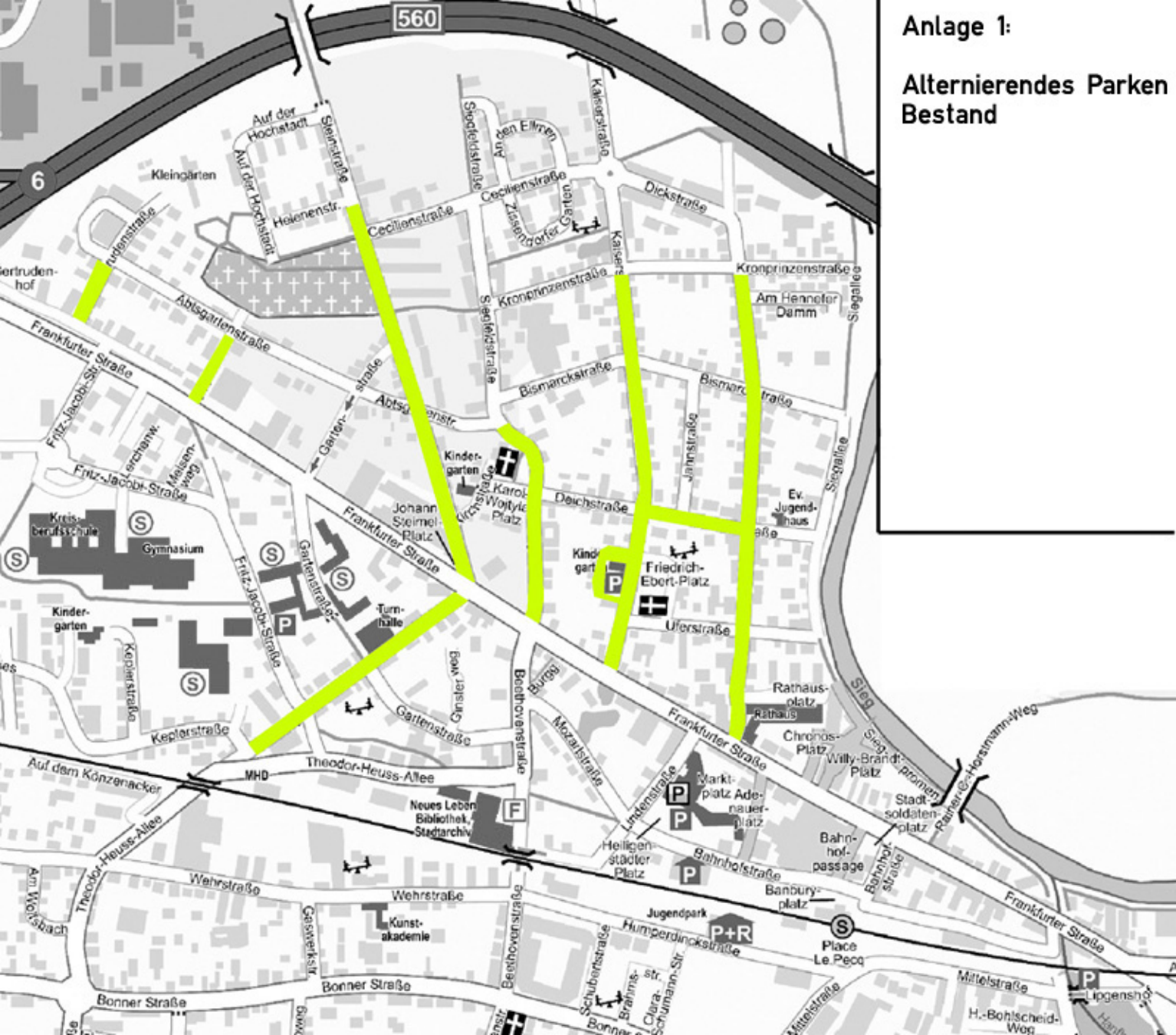

Anlage 2:

Alternierendes Parken Erweiterung

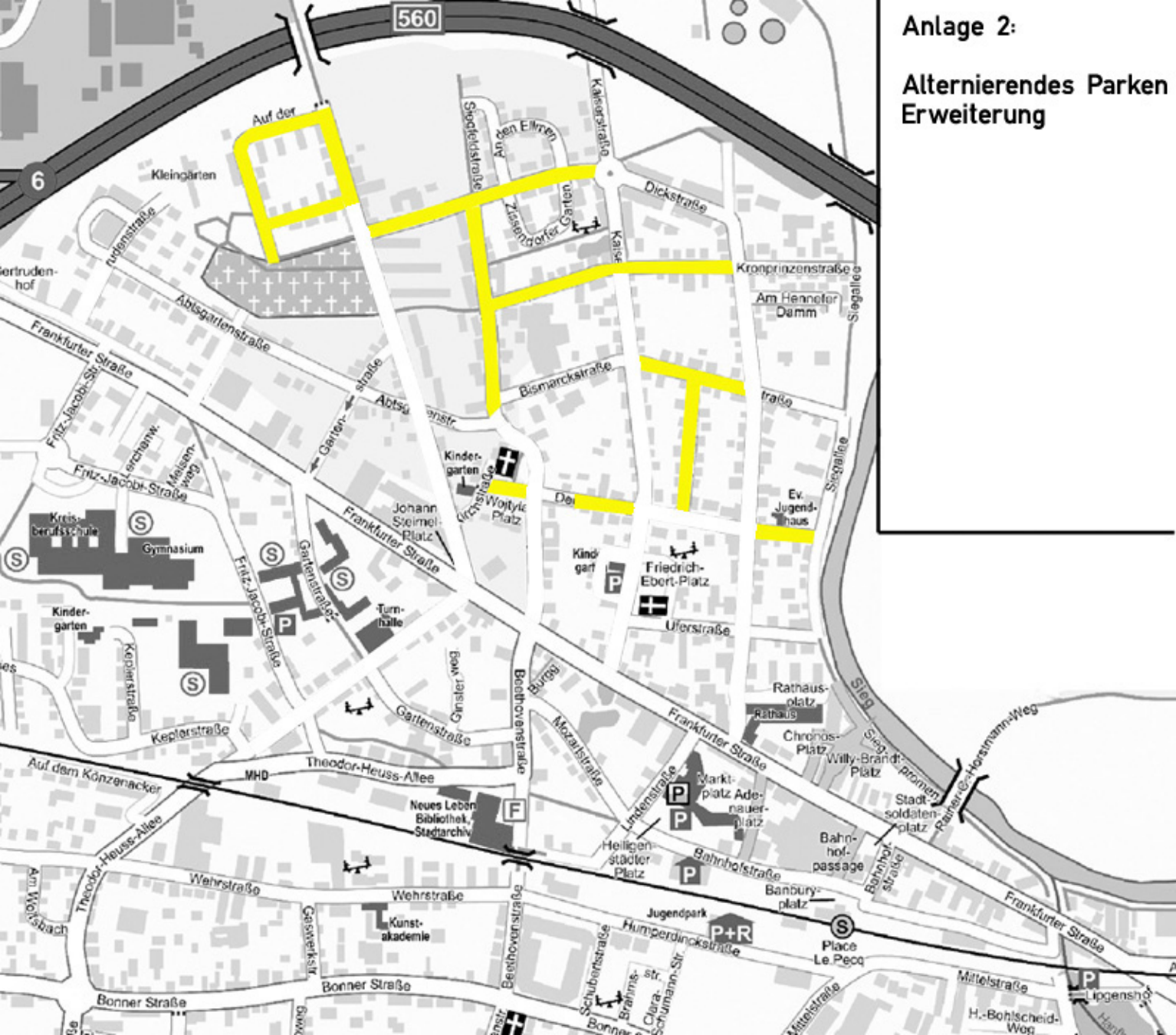

Anlage 3:

Halteverbotszonen

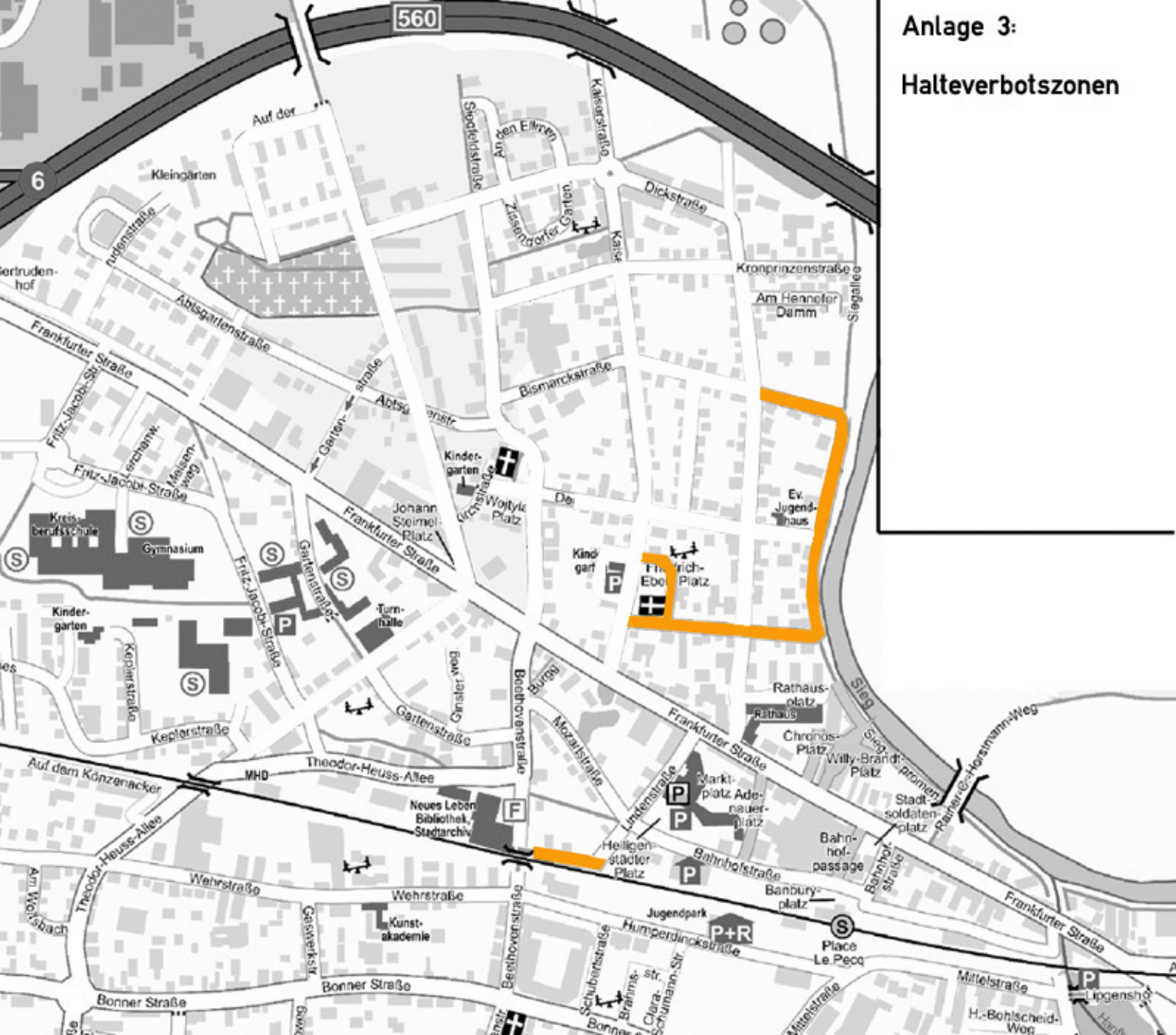

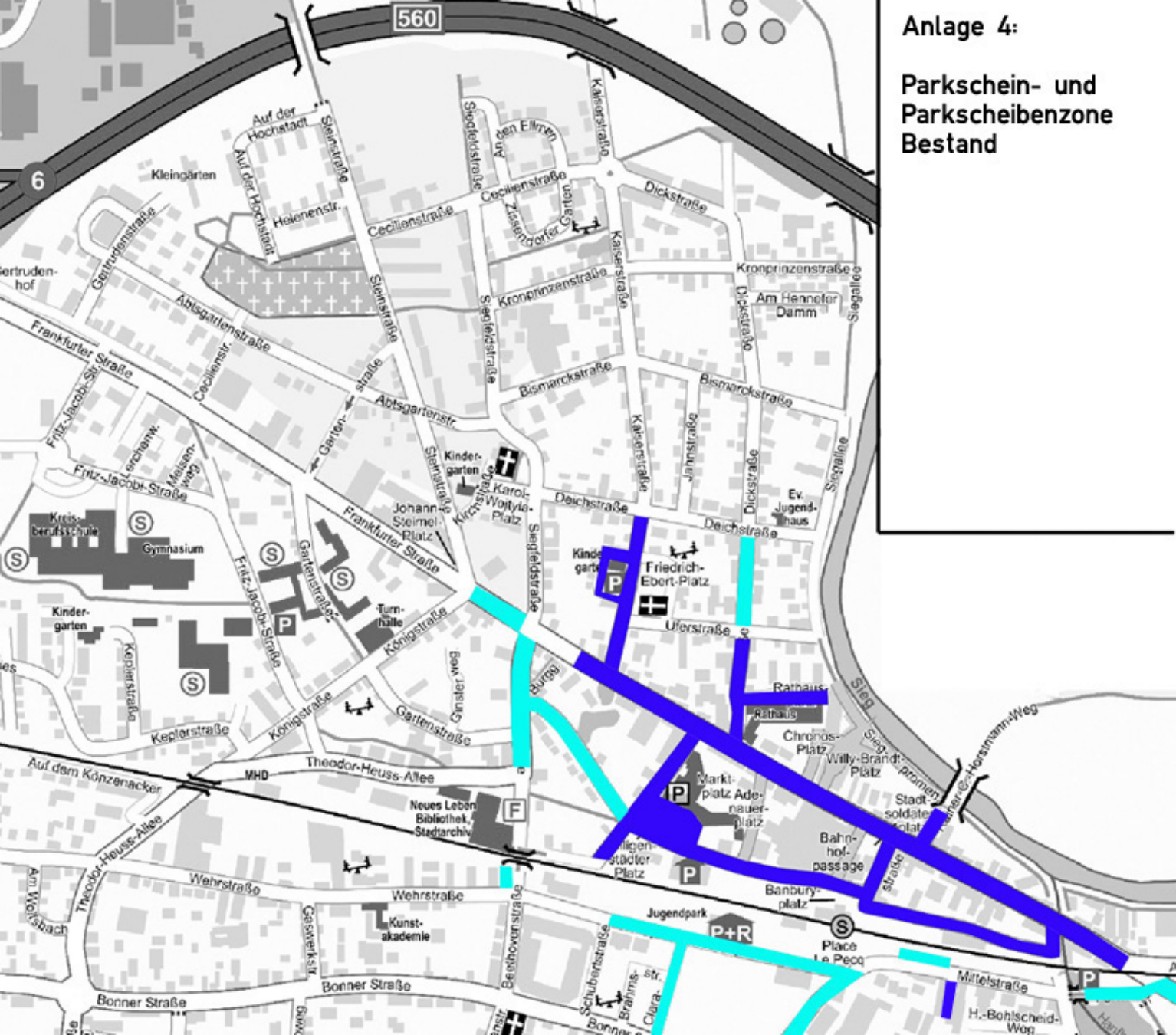
Anlage 4:
Parkschein- und Parkscheibenzone Bestand
560
6
Kleingärten
Auf der Hochstatt
Steinstraße
Auf der Hochstatt
Heienenstr.
Cäcilienstraße
An den Ellren
Siegfeldstraße
Zissendorfer Garten
Kaiserstraße
Dickstraße
Kronprinzenstraße
Am Hennefer Damm
Siegallee
Gertrudenstraße
Abtsgartenstraße
Frankfurter Straße
Cäcilienstr.
Bismarckstraße
Johannstraße
Kinder-garten
Karol-Wojtyla-Platz
Johann-Steimel-Platz
Deichstraße
Ev. Jugend-haus
Fritz-Jacobi-Straße
Meisenweg
Kreis-berufsschule
Gymnasium
Gartenstraße
Turn-halle
Königstraße
Friedrich-Ebert-Platz
Uferstraße
Rathaus
Chronos-Platz
Willy-Brandt-Platz
Sieg
Keplerstraße
Ginsterweg
Auf dem Könzenacker
MHD
Theodor-Heuss-Allee
Neues Leben Bibliothek, Stadtarchiv
Markt-platz Ade-nauer-platz
Bahn-hof-passage
Banbury-platz
Jugendpark
P+R
Place Le Pecq
Wehrstraße
Kunst-akademie
Beethovenstraße
Bonner Straße
Mittelstraße
H.-Bohlscheid-Weg

Anlage 5:

Parkschein- und Parkscheibenzone Erweiterung

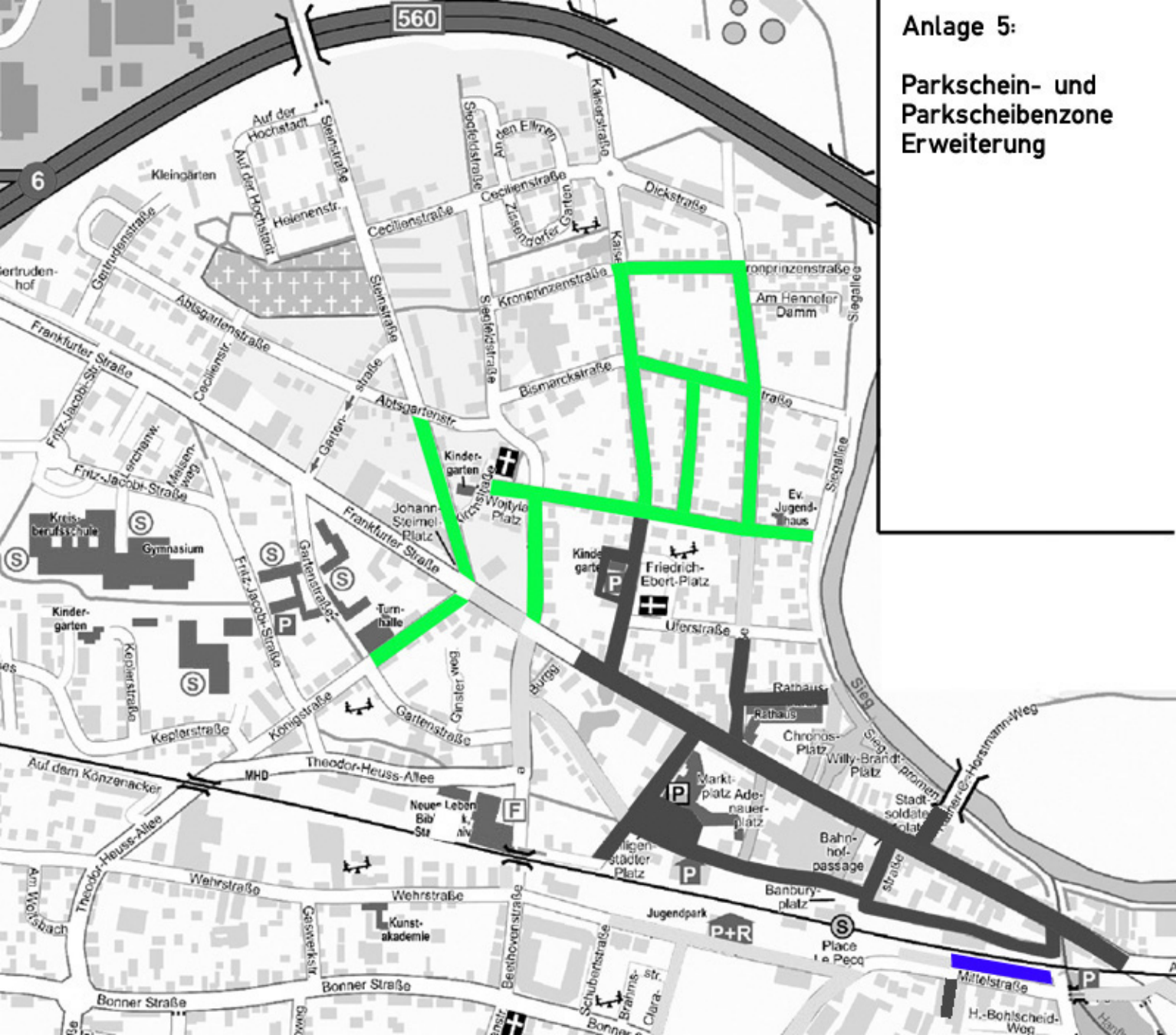

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 5.5

Auszug aus der Niederschrift

Anlage Nr.: 7

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	Untersuchung der Verkehrssituation Hennef-Nord durch den ADAC

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

4. Dem Rat der Stadt wird die Neufassung der Parkgebührenordnung in der der Sitzungsvorlage als Anlage 7 beigefügten Form unter Einbeziehung der Prüfung einer Kurzzeitgebühr („Brötchentaste") zur Beschlussfassung empfohlen. Die Parkgebührenordnung tritt nach Abschluss des Offenlage-verfahrens der Bauleitplanung für den neuen Einzelhandelskomplex an der „Alte Ladestraße", frühestens jedoch zum 01.07.2012, in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Enthaltungen (SPD und Unabhängige)

Hinweis:

In der Anlage ist die Neufassung der Parkgebührenordnung, die Gegenstand des Beschlussvorschlages im Stadtrat ist, beigefügt. Hier sind die Diskussionen der Ausschussmitglieder des Fachausschusses („Brötchentaste" auf den Straßenparkplätzen (15 Minuten = 20 Cent)) mit eingearbeitet.

Hennef, den 16.06.2011

Karin Nikolaizik

Karin Nikolaizik
stellv. Schriftführerin

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten auf Parkplätzen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) (Parkgebührenordnung) vom 27.06.2011

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW 1981 S. 48) vom 04.02.1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW 1991 S.365), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebührenpflicht besteht:

- montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- samstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

auf folgenden mit entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichneten Parkplätzen:

1) Bahnhofstraße (zwischen Frankfurter Straße und Lindenstraße)
2) Dickstraße (zwischen Frankfurter Straße und Uferstraße)
3) Frankfurter Straße (zwischen Bahnübergang Frankfurter Straße und Beethovenstraße)
4) Kaiserstraße (zwischen Frankfurter Straße und Deichstraße)
5) Lindenstraße (zwischen Frankfurter Straße und Mozartstraße)
6) Nowy-Dwór-Gdański-Platz
7) Friedrich-Ebert-Platz
8) Heiligenstädter Platz
9) Rathausplatz
10) Rathaustiefgarage
11) Alte Ladestraße
12) Mittelstraße (Parkplatz „Ersfeldgelände“ und Parkplatz „Stellwerk“)
13) Parkhaus Bahnhofstraße

§ 3

Die zu zahlenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Tarifzone 1: (Parkplätze 1-11)		Tarifzone 2: (P „Ersfeld“/„Stellwerk“, PH Bahnhofstr.)	
Parkzeit bis 15 Minuten	€ 0,20	Parkzeit bis 60 Minuten	€ 1,00
Parkzeit bis 30 Minuten	€ 0,50	Parkzeit bis 90 Minuten	€ 1,50
Parkzeit bis 60 Minuten	€ 1,00	Parkzeit bis 120 Minuten	€ 2,0
Parkzeit bis 90 Minuten	€ 1,50	Parkzeit bis 150 Minuten	€ 2,50
Parkzeit bis 120 Minuten	€ 2,00	Parkzeit bis 3 Stunden	€ 3,00
Parkzeit bis 150 Minuten	€ 2,50	Parkdauer 24 Stunden	€ 5,00
Parkdauer 3 Stunden	€ 3,00	(max. 6 Tage € 5,00/Tag)	

§ 4

Der Parkschein wird gegen Entrichtung der Parkgebühr an den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten ausgegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.

§ 5

Die Gebührenordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.07.2012 in Kraft.
Hennef (Sieg), den 27.06.2011

Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister als
örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Pipke

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2329	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	24.05.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften	16.06.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef folgenden Entschluss:

Dem Erlass der Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef in der der Sitzungsvorlage beigefügten Fassung wird mit Wirkung vom 01.01.2012 zugestimmt.

Begründung

Zur Sachverhaltsdarstellung wird auf die beigefügte Beschlussvorlage V/2011/2177 und dem Auszug aus der Niederschrift der letzten Sitzung des Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften vom 24.02.2011 verwiesen.

Hennef (Sieg), den 24.05.2011
In Vertretung

Stefan Hanraths

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 5.6

Anlage Nr.: 8

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Erlass einer Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften beschloss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef folgenden Entschluss:
Dem Erlass der Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef in der der Sitzungsvorlage beigefügten Fassung wird mit Wirkung vom 01.01.2012 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 21.06.2011

Sandro Klenner
Schriftführer

Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef vom …….

Hennef soll sich als zukunftssichere und familienfreundliche Stadt weiter entwickeln. Dies bedingt auch ein kontinuierliches Engagement in der Schul- und Bildungsarbeit. Nachhaltige Möglichkeiten ergeben sich dabei vielfach aus dem Schulalltag und können in Projekten entsprechend der konkreten Bedürfnisse und Anforderungen der Schule umgesetzt werden. Die Ergebnisse tragen nicht nur zur Vielfalt der Bildungsangebote innerhalb der Stadt bei, sondern können gleichzeitig Vorbild für die Weiterentwicklung in anderen Schulen sein. Ziel der Richtlinie ist es daher, Projekte zu fördern, die das Schul- und Bildungsangebot bereichern.

Die in der Richtlinie vorgesehene Förderung soll - neben den bereits zur Verfügung gestellten kommunalen Leistungen - insbesondere die Schulen dazu ermutigen, mit individuellen Konzepten auf die Lernbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen und ihnen so eine optimale Bildungsbiographie zu ermöglichen.

Daher hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am ……. folgende Förderrichtlinie beschlossen:

I. Förderumfang

Die Stadt Hennef stellt für die Förderung herausgehobener Bildungsarbeit von Kindern und Jugendlichen an den städtischen Schulen ab dem Haushaltsjahr 2012 - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - jährlich 2,00 € pro Schülerin/Schüler als pauschale Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Richtlinien der Stadt ist nicht möglich. Die Anwendung dieser Richtlinie ist im Verhältnis zu anderen Richtlinien subsidiär. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des städtischen Zuschusses kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden. Die nachträgliche Förderung bereits getätigter Anschaffungen bzw. begonnener Projekte ist grundsätzlich ausgeschlossen; über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Schulausschuss des Rates der Stadt Hennef.

II. Fördergegenstand

Gefördert werden können insbesondere zum verbesserten Ausbau der Lernförderung bzw. der Schaffung optimaler Bildungsbiographien der Schülerinnen und Schüler an den städtischen Schulen:

a) Schulen, die sich im Rahmen der Landesinitiative „Gütesiegel Schulen“ oder vergleichbarer Maßnahmen erfolgreich um eine Teilnahme beworben haben und denen vom Land NRW eine entsprechende Auszeichnung zuerkannt worden ist und die Projekte in diesem Rahmen durchführen.

b) Die Einrichtung von Lerngruppen zur Begabtenförderung an den einzelnen Schulen jeweils mit einem Betrag von maximal 500 €/Lerngruppe.

c) Der Aufbau und die Erweiterung von Selbstlernzentren an den weiterführenden Schulen jeweils mit einem Einmalbetrag von maximal 500 €/Schule.

d) Schulen, die im Rahmen ihrer Arbeit innovative Förderkonzepte für ihre Schülerinnen und Schüler entwickeln werden; die Förderung erfolgt hier als Projektförderung mit einem Betrag von maximal 500 €/Förderkonzept bzw. Projekt. Innovative Förderkonzepte sind insbesondere solche, die die Inklusion im Schulalltag oder die ein herausragendes - über die Schule wirkendes - Gemeinschaftsprojekt zum Inhalt haben. Hierzu zählen auch

Projekte der Energieeinsparung und der Verkehrsunfall- und allgemeinen Unfallprävention.

e) Aufbau von speziellen Lernzweigen an den Schulen.

f) Aufbau eines lokalen Bildungsnetzwerkes zur Vernetzung von Elementar-, Primar- und Sekundarstufenbereich/Berufsausbildung mit einem Betrag von bis zu 2.000 €.

III. Entscheidung

Entscheidungen zu der Art und Umfang der beantragten Fördermaßnahmen trifft der Schulausschuss des Rates der Stadt Hennef . Pro Schule steht grundsätzlich ein Betrag von maximal 1.000 €/p.a. zur Verfügung; im Falle einer Projektförderung gem. II f) wird der Förderbetrag allen Schulen zu gleichen Teilen auf den maximalen jährlichen Förderumfang angerechnet.

IV. Sonstiges

Die nach dieser Richtlinie zu beantragenden Zuschüsse werden von den Schulleitungen jeweiligen Schulen - mit den dazugehörigen Konzepten - beim Schulträger beantragt. Die Projektförderung gem. Ziffer II. f) kann auch vom Schulträger geltend gemacht werden. Aufwendungen, für die eine Förderung begehrt wird, sind mit einer Ausgabenkalkulation zu begründen.

Die Schulen/Schulträger reichen ihre Förderanträge formlos bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Schuljahr beim Schulträger ein. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von den bis zum 30.04. eingereichten Anträgen nicht abgegriffen wurden.

Der städtische Zuschuss wird durch schriftliche Förderzusage auf das angegebene Konto des Antragstellers ausgezahlt oder dem Schulbudget der jeweiligen Schule ertragswirksam zugeordnet. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderprojekte der Gemeinden (ANBest-G) des Landes für die Abwicklung der Fördermaßnahme.

Vorrangig werden solche Projekte gefördert, an denen sich weitere Dritte - insbesondere Schulfördervereine - mit mindestens dem gleichen Umfang an Finanzmittel wie der Stadt Hennef beteiligen.

Die Stadt Hennef behält sich vor, die Zuschüsse ganz oder teilweise zurück zu fordern, wenn Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt werden oder verausgabt worden sind oder beim Zuschussempfänger Unregelmäßigkeiten entstehen bzw. er seinen Verpflichtungen aus diesen Förderrichtlinien nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Stadt berechtigt, den jeweiligen Antragsteller zukünftig von einer weiteren Förderung auszuschließen. Hierüber entscheidet der Schulausschuss in der nächstfolgenden Sitzung.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2338	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	10.06.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West, "Zur Hütte"

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gem. §§3 (2) und 4 (2) uGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. §4a (3) 1 BauGB

2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

1.1 <u>Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</u>

<u>Ö1/Ö2: M. + C. Sch. und B. + E. T.</u>
mit Schreiben vom 24.11.2008

<u>Stellungnahme:</u>
Es wird Einspruch gegen bestimmte Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs erhoben. Beim Immobilienkauf habe man sich darauf verlassen, dass auf Grund der Lage (Beginn der Wasserschutzzone II A, südlich der Grundstücksgrenze) eine weitere Bebauung auszuschließen sei.

Es wird gebeten, das Plangebiet in seiner westlichen Ausdehnung zu reduzieren.

Abwägung:
Aus Gründen des Trinkwasserschutzes wurden, in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde, die überbaubaren Flächen im Westen des Plangebietes so reduziert, dass sie nunmehr gänzlich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17.2 liegen. Damit wird der Anregung der Antragsteller entsprochen, die südlich an ihre Grundstücke angrenzenden Flächen von Bebauung freizuhalten.

Ö3: R. + I. K.
mit Schreiben vom 26.11.2008

Stellungnahme:
Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans und der Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem „Dorfgebiet“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ wird eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf die, an den Änderungsbereich der 11. Änderung, angrenzenden östlichen Grundstücke mit der Flurstücknummer 113 und 245 beantragt, mit gleichzeitiger Erweiterung der Fläche des Allgemeinen Wohngebietes.
Zusätzlich wird um die Ausweitung der überbaubaren Fläche gebeten.

Abwägung:
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr.17.2 Heisterschoß-West, setzt für die Grundstücke mit der Flurstücknummer 113 und 245 MD (Dorfgebiet) fest. Die überbaubare Fläche erstreckt sich entlang der Straße „Zur Hütte“ bis zur östlichen Grenze des Geltungsbereichs der 11. Änderung. Somit besteht ein Baurecht für die angegebenen Grundstücke. Die Notwendigkeit der Änderung bzw. Erweiterung des Geltungsbereiches ist somit nicht gegeben.

Ö 4: R. O.
mit Schreiben vom 15.11.2009

Stellungnahme:
Die Stellungnahme geht in mehreren Punkten auf
1. das Verbot der Bebauung von Wasserschutzgebieten,
2. auf die bisherige Verfahrensdauer
3. und auf die Dichte der Bebauung und die damit verbundene Störung des Ortsbildes ein.

Grundsätzlich sind die in dem Anschreiben formulierten Stellungnahmen differenziert, nach bebauungsplanrelevanten Fragen, zu betrachten und in der Abwägung zu behandeln.

Abwägung:
Anmerkung:
Die Stellungnahme wurde bereits in der Ausschusssitzung vom 17.11.2009 als Tischvorlage behandelt. Der Vollständigkeit halber wird sie der Abwägung beigefügt.

Zu 1. Die überbaubare Fläche des Konzeptes liegt im Osten in einem Teilbereich der Wasserschutzzone IIb und im Westen in der Wasserschutzzone IIa des Wahnbachtalsperrenverbandes.
In der Wasserschutzzone IIb sind Bebauungspläne, die Baugebiete oder andere eine bauliche Nutzung vorsehende Festsetzung enthalten, genehmigungspflichtig. In der Wasserschutzzone IIa sind Bebauungspläne und Satzungen, soweit sie Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen…… verboten
Da die geänderten Konzepte aber keine Bauflächen außerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplanes ausweisen, fällt die geplante Bebauung nicht unter den

Verbotstatbestand der WasserschutzgebietsVO Wahnbachtalsperre sondern ist lediglich genehmigungspflichtig. Der Kreis – Amt für technischen Umweltschutz- hat die Genehmigung, unter Beteiligung der Bezirksregierung und des Wahnbachtalsperrenverbandes, in Aussicht gestellt. Damit ist der Genehmigungstatbestand gemäß WasserschutzgebietsVO gegeben und somit gesetzeskonform und nicht verboten.
Die Ausweitung der Bebauung in westliche Richtung wurde zurückgenommen.

Zu 2. Der Aufstellungsbeschluss für die Bebauung „Zur Hütte“ wurde am 19.08.1985 gefasst. Das Verfahren wurde nicht abgeschlossen. Mit einem erneuten Antrag im Jahr 2007 beschloss der Ausschuss die Einleitung des Änderungsverfahrens. Durch Änderung des Geltungsbereichs und mehrere Änderungsbeschlüsse ist das Verfahren bis heute nicht abgeschlossen. Warum in der Zeit von 1985 bis 2007 das Verfahren nicht weiterbetrieben wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

Zu 3. Im Laufe des Verfahrens wurde die anfängliche Zahl der Gebäude von 8 auf 6 Gebäude reduziert.
Die anfängliche Planung sah 8 Gebäude vor, was für eine dörfliche Bebauung eine sehr hohe Dichte aufwies, die eher der Maßstäblichkeit einer Vorstadtsiedlung entsprach. Der Erhalt des typischen Dorfcharakters und landschaftstypischer Bauweisen sollte aber durch die Bauleitplanung gesichert werden.
Durch die Reduzierung der überbaubaren Fläche wurde die Anzahl der Gebäude auf 6 reduziert. Diese Gebäude orientieren sich an der Größe der Umgebungsgrundstücke. Die rechtlich notwendigen Abstandsflächen werden eingehalten.

T1: Bezirksregierung Arnsberg (Bergbau und Energie)
mit Schreiben vom 14.11.2008

Stellungnahme:
Die Bezirksregierung Arnsberg teilt mit, dass der Planbereich auf einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld liegt. Nach den vorliegenden Unterlagen hat aber im Bereich des Plangebietes kein Bergbau stattgefunden. Demnach sei mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

T2: Deutsche Telecom
mit Schreiben vom 17.11.2008

Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass

- sich im Plangebiet oberirdische Telekommunikationslinien befinden (Planunterlagen sind beigefügt).
- Für den Ausbau des Netzes Leitungsrechte sowie Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Telekom AG festzusetzen sind
- Eine unterirdische Versorgung nur unter den Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Anpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) zu beachten sei.
Bei Eingriffen in den Boden im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/ - anlagen sei die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com bei Arbeiten anderer einzuhalten.

Abwägung:
Der Bebauungsplan –Entwurf setzt ein Leitungsrecht zugunsten der Versorger auf Privatgrundstücken fest.
In den „Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird der Hinweis 3.3 „Energieversorgung“ wie folgt ergänzt: Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) ist zu beachten.
Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich der vorhandenen Kommunikationslinien /-anlagen ist die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com bei Arbeiten anderer einzuhalten.

T3: Wahnbachtalsperrenverband
mit Schreiben vom 19.11.2008

Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nicht nur in der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich des Wasserschutzgebietes für die Wahnbachtalsperre liegt, sondern zum größten Teil innerhalb der Wasserschutzzone II A. Nach der am 14. Juni 1993 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung (§6 Abs. 2 Ziffer 12) sind Bebauungspläne, soweit diese Verdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen in der Wasserschutzzone IIA verboten. Die Ausweitung oder Verdichtung einer Bebauung ist nach Auslegung der Bezirksregierung Köln nur im Einzelfall zulässig.

Der Planung wird nur für den Teil der Wasserschutzzone II B (innerer) Bereich zugestimmt, sofern Abwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und Niederschlagswasser ebenfalls auf diesem Wege oder über die bewachsene und belebte Bodenzone versickert wird.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwasserbeseitigung gem. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und – leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002) und Maßnahmen zum Straßenbau (RiStWag, Ausgabe 2002) „ durchzuführen sind.

Abwägung:

Zum Entwurf der 11. Änderung wurde die überbaubare Fläche zurückgenommen auf die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17.2- Heisterschoß –West. Eine Bebauung der Grundstücksflächen außerhalb des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan-Gebietes Nr. 17.2 'Heisterschoß-West' ist aus wasserrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sind die privaten Grundstücksanteile im Westen des Geltungsbereiches (WA 3/ WA4) ausschließlich als Hausgärten zu nutzen und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Bebauungsplan-Entwurf setzt entsprechende Baugrenzen, ergänzt durch Textliche Festsetzungen zu Nebenanlagen (Punkt 1.2.3. der Textlichen Festsetzungen) fest.

Dadurch fällt dieses Vorhaben nicht mehr unter den Verbotstatbestand der generellen Bebauungsausweitung oder der generellen Bebauungsverdichtung in der Wasserschutzzone II A sondern ist nach Wasserschutzgebietsverordnung nur noch genehmigungspflichtig.
Nach dieser Verordnung sind gem. § 6 zum Schutz der Zone IIA, soweit nicht gem. §6 Abs.2 verboten, Bebauungspläne, die Baugebiete oder andere, eine bauliche Nutzung vorsehende Nutzung enthalten, genehmigungspflichtig.

Die geänderte Planung wurde von der Unteren Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln sowie dem Wahnbachtalsperrenverband zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre wird von der Stadt Hennef im laufenden Bauleitplanverfahren beantragt und wird zum Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2- Heisterschoß –West vorgelegt.

Die Grenze zwischen den Zonen IIA und IIB-innen der ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14 Mai 1993 und die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 17.2- Heisterschoß –West sind nachrichtlich in die Planzeichnung der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 übernommen worden. Der überwiegende Teil des Plangebietes der 11. Änderung liegt in der Wasserschutzzone IIA.

Der Hinweis 3.2 „Wasserschutz“ der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird wie folgt ergänzt:
Die Abwasserbeseitigung ist gem. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002) und Maßnahmen zum Straßenbau in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen.
Maßnahmen zum Straßenbau sind gem. den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

T4: BUND
mit Schreiben vom 30.11.2008

Stellungnahme:
1. Es wird darauf hingewiesen, dass Heisterschoss im Regionalplan nicht als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) geführt wird und dass weitere Siedlungsentwicklungen in Ortslagen ohne ASB nur in Einzelfällen zulässig sind. Es wird um Abstimmung dieses Sachverhaltes mit der Bezirksplanungsbehörde gebeten

2. Hinsichtlich möglicher Interessenskonflikte zwischen landwirtschaftlichem Betrieb an der Holzgasse und der geplanten Wohnbebauung wird um Ermittlung und Beachtung der Emissionsschutz- und Abstandsvorgaben gebeten.

3. Es liegen keine Daten für das Vorhandensein, bzw. für das Nicht-Vorhandensein von Amphibien z.B. der Erdkröte vor. Daher wird eine Kartierung vorgeschlagen. Zur Klärung der Eignung des Plangebietes als Lebensraum für Arten wie Gartenrotschwanz oder Schleiereule wird eine avifaunistische Kartierung vorgeschlagen.

4. Um Konkretisierung der Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird gebeten. Nicht vertretbar sei eine Einleitung in den Mischwasserkanal.

Abwägung:
Zu 1. Seitens der Bezirksregierung bestehen keine Bedenken in Bezug auf die Belange der Landesentwicklung, wie aus dem Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 11.11.2008 zu entnehmen ist. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein – Sieg, sieht für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ vor. Dieser Bereich umfasst neben den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen u.a. Siedlungen unterhalb von 2.000 EW (derzeitige Einwohnerzahl von Heisterschoß ca. 1.300 EW). Der Verzicht auf die Darstellung kleiner Ortsteile >2.000Einwohnern als Siedlungsbereiche hat „weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge, noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte, angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur

Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften……..“ (Zitat aus Abschnitt 2.1.1 der „Textlichen Darstellung „ zum Regionalplan. In diesem Verfahren wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs.2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Zu 2. Die im Verfahren beteiligte Landwirtschaftskammer hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 130 m von der Holzgasse entfernt. Angrenzend an das MD– Gebiet Holzgasse sind WR- und WA- Gebiete festgesetzt. Die 11. Änderung des Bebauungsplans Heisterschoß-West „ Zur Hütte“ wirkt sich aufgrund der Entfernung und der Umgebungsbebauung nicht negativ auf den landwirtschaftlichen Betrieb in der Holzgasse aus.

Zu 3 Die Anregung wurde aufgenommen.
Die in Auftrag gegebene ergänzende Untersuchung bzgl. Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschwalbe und sonstiger planungsrelevanter Arten kommt zu dem Fazit, dass

- ein Brut-Vorkommen der Schleiereule im Untersuchungsgebiet auszuschließen ist,
- es wurden keine Nester der Mehlschwalbe gefunden,
- es wurden keine Nester der Rauchschwalbe gefunden,
- es wurden 2 Nester gefunden, die entweder auf den Gartenrotschwanz oder den Hausrotschwanz hindeuten,
- für den Kammmolch konnte jahreszeitbedingt keine Erfassung durchgeführt werden (Eine Nutzung des Plangebietes durch den Kammmolch ist zwar theoretisch möglich, aber eher unwahrscheinlich. Der nahe gelegene Teich ist ein Ententeich und stellt das einzige Gewässer im Umfeld dar. Er ist räumlich isoliert und von der Struktur für einen Kammmolch eher ungünstig. Mit seiner Größe und Tiefe und dem wahrscheinlich vorhandenen Fischbesatz ist er für den Kammmolch als eher ungeeignet anzusehen),
- für die Zauneidechse konnte jahreszeitbedingt keine Erfassung durchgeführt werden (Ein Vorkommen ist zwar theoretisch möglich, jedoch ist dieses potentiell geeignete Habitat erst kurzfristig entstanden, zudem kleinstflächig und isoliert gelegen. Auch das Vorhandensein von Hunden und Katzen, die als Fressfeinde der Zaunechse fungieren können, spricht eher gegen ein Vorkommen der Zaunechse im Plangebiet).

Als Maßnahme hieraus resultiert die Anbringung von Halbhöhlen-Nistkästen für den Gartenrotschwanz. Die Festsetzung wird unter 1.7 der Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Zu 4. Das im Südosten des Plangebietes liegende Grundstück (Flurstück 98) wird von dem vorhandenen Mischwasserendschacht „Zur Hütte“ angeschlossen. Die restlichen Grundstücke werden über eine Trennkanalisation zur Teichstrasse hin entwässert.
Eine Versickerung ist gem. den Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre vom 14. Mai 1993) im Plangebiet, bis auf Niederschlagswasser, verboten.

T5: Rhein-Sieg Kreis
mit Schreiben vom 02.12.2008

Stellungnahme:
1. Gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß West, Zur Hütte der Stadt Hennef wurde vom Rhein-Sieg-Kreis auf Grund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet mit Schreiben vom 02.12.2008 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB erhebliche Bedenken geäußert: Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre § 6, Abs. 2, Ziffer 2 seien in der

Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten, soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen.

Maßgebend für die Abgrenzung der Schutzzone war hier, nach Aussage der Bezirksregierung Köln, der unterhalb des Plangebietes liegende Teich, der direkte Verbindung zum unterhalb beginnenden Gewässer hat, welches direkt in die Talsperre mündet.
Eine Ausweitung oder Verdichtung der Bebauung sei im Einzelfall über ein Befreiungsverfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung zulässig. In diesem Verfahren seien die Bezirksregierung Köln sowie der Wahnbachtalsperrenverband zu beteiligen.
Die hier geplante Errichtung von ca. 10 Einfamilienhäusern könne nicht mehr als Einzelfall interpretiert werden. Daher könne eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre nicht in Aussicht gestellt werden. Die geplante Erweiterung des Bebauungsplangebietes im Bereich der Wasserschutzzone II A der Wahnbachtalsperre sei demnach zurückzunehmen.

2. Gegen die im Bereich der Wasserschutzzone IIB (innen) vorgesehene Bebauung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Hier seien jedoch folgende Anregungen und Hinweise zu beachten.

- Zu berücksichtigen sind artenschutzrechtliche Belange. Die zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse empfohlenen Maßnahmen sind in der Satzung festzuschreiben.
- Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutz-zonenverordnung Wahnbachtalsperre sind zu beachten.
- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:
Die Planung wurde in Abstimmung mit dem Rhein – Sieg-Kreis (Amt für Technischen Umweltschutz - Siedlungswasserwirtschaft) überarbeitet.
Die wesentlichen Änderungen:

- Die überbaubaren Flächen der 11.Änderung liegen zu 100% im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17.2.
- Die Planstraße wurde im Westen entsprechend verkürzt.
- In den, an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs angrenzenden Hausgärten sind Nebenanlagen jeglicher Art unzulässig. (Ergänzung der „Textlichen Festsetzungen“ Punkt 1.2.3).

Die Planung wurde mit Beteiligung der Unteren Wasserbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz- Siedlungswasserwirtschaft) geändert. Eine Genehmigung gem. §6 Abs.1 Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre wurde von der Unteren Wasserbehörde in Aussicht gestellt.
Sie wird von der Stadt Hennef im laufenden Bauleitplanverfahren beantragt und wird zum Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2- Heisterschoß –West vorgelegt.

Zu 2. In den Textlichen Festsetzungen zum Vorentwurf waren unter Punkt 3.8 der Hinweise Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen“ aufgeführt. Dieser Punkt entfällt und wird

ersetzt durch den neu hinzugefügten Punkt 1.7 der Textlichen Festsetzungen „Maßnahmen zum Schutz der Habitatpotentiale„ gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB.

Punkt 3.8 der Textlichen Festsetzungen wird um folgenden Hinweis ergänzt:

- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

T6: LVR, Rheinische Bodendenkmalpflege
mit Schreiben vom 03.12.2008

Stellungnahme:
Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde, die Gemeinde oder der LVR- Bodendenkmalpflege im Rheinland- zu informieren ist.

Abwägung:
In die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis unter Punkt 3.1 aufgenommen.

T7: rhenag
mit Schreiben vom 06.11.2008

Stellungnahme:
Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung mit Gas- und Wasserleitungen versorgt werden.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu Ö 1, Herr K., Teichstr., Heisterschoß
Persönlich erschienen am 21.04.2010
Stellungnahme
Die Entwässerung über Baulast auf seinem Grundstück gilt nur für das alte Haus „Zur Hütte 11“, keine Entwässerung des kompletten Plangebietes mit Baulast auf seinem Grundstück, Forderung nach einer anderen Lösung der Entwässerung, sieht Gefahr von Überschwemmungen, wie bereits bei Starkregenereignis 2009 geschehen, keine Duldung von Baumaßnahmen auf seinem Grundstück.

Abwägung
Zum Pkt. Baulast
Der Hinweis zur Baulast wird zur Kenntnis genommen.
Die Planung zur Entwässerung wurde aufgrund des Einwandes überarbeitet. Die Trasse der geplanten Anschlussleitung führt nun nicht mehr – wie noch im alten Entwurf vorgesehen - über das genannte Flurstück (Teichstr.).
Stattdessen ist geplant, die Entwässerung des Plangebietes an die bestehende

Trennkanalisation in die Teichstraße zu führen und zwar weiter entlang der Planstraße über das südwestliche Grundstück WA3 (Flurstück 99) und über die daran angrenzende Grünfläche. Das Leitungsrecht wird dann über die Flurstücke 90 und 91 bis zur Teichstraße festgesetzt. Damit wird dem Vorschlag, der im Rahmen der Offenlage vorgebracht wurde, gefolgt.
Bei dem Bebauungsplan – Entwurf handelt es sich um einen Angebotsplan, der auf der bisherigen Entwässerung beruhte, die übernommen wurde. Die Baulast gilt für das alte, inzwischen längst abgerissene Gebäude und nicht mehr für die neu geplanten. Die für die Entwässerung notwendige Baulast wird neu geregelt werden. Der Bebauungsplan setzt im Bereich von Flurstück 99 einen 3 m breiten Streifen für Leitungsrechte fest.

Zum Pkt. Überschwemmung
Die Entwässerungsplanung wurde aufgrund der vorgetragenen Anregung zwischenzeitlich durch den Fachplaner überarbeitet. Die Gefahr der Überflutung wird eingedämmt durch den Neubau eines funktionsfähigen Entwässerungssystems nach Stand der Technik. Während bislang das Regenwasser „wild" den Hang herunter fließen konnte, wird nun das Niederschlagswasser, das auf den bebauten und versiegelten Flächen niedergeht, in den neuen Kanal, der über die westlich angrenzende Wiese führt, in die Teichstraße direkt abgeleitet.
Damit bei seltenen Starkregenereignissen das Wasser, das auf die Freiflächen trifft bzw. nicht vom Kanal aufgenommmen wird, nicht Richtung Wohnhäuser Teichstraße fließt, ist der Bau einer 1m hohen Stützmauer an der rückwärtigen Grundstücksgrenze der geplanten Neubebauung vorgesehen. Vor die Stützmauer ist auf den Grundstücken im Plangebiet eine Entwässerungsmulde geplant, die das Regenwasser aufnimmt und Richtung westlich verlaufenden Entwässerungsrohr weiterleitet.

Zu Pkt. Bohrungen
Durch die geänderte Führung der Entwässerungsleitungen wird es nicht zu Baumaßnahmen auf dem Grundstück selbst kommen. Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen im Plangebiet selbst sollten sich auf die üblichen, hinzunehmenden Behinderungen durch Baumaßnahmen in der Nachbarschaft reduzieren.

Zu Ö 2, Familie K., Zur Hütte, Heisterschoß
Mit Schreiben vom 06.05.2010
Stellungnahme
Antrag, den Ratsbeschluss zu ihrem Grundstück vom 16.12.1985 zu übernehmen oder falls erforderlich zu erneuern. Der damalige Beschluss sieht eine Befreiung von Erschließungsbeiträgen bei einer Verlängerung der Straße „Zur Hütte" vor.

Abwägung

Dem Antrag wird nicht gefolgt. Das betreffende Grundstück „Zur Hütte 1" liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 11. Änderung und ist somit nicht Gegenstand der jetzigen Planung.

Für die 11. Änderung sind die gegebenen Anregungen nicht verfahrensrelevant, da erschließungsbeitragsrechtliche Fragen nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind.

Zu T 1, Wahnbachtalsperrenverband
Mit Schreiben vom 09.04.2010

Stellungnahme

Hinweis auf zu beachtende Runderlasse des MUNLV NRW zur Niederschlags-wasserbeseitigung und Niederschlagsentwässerung. Außerdem Hinweis zu Punkten, die aus dem Bebauungsplan resultierenden Baumaßnahmen resultieren.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die „Textlichen Festsetzungen“ des Bebauungsplanes Kap. 3.2 „Wasserschutz“ werden um die Hinweise auf die Runderlasse des MUNLV NRW folgendermaßen ergänzt: Bei einer Bebauung ist der RdErl. des MUNLV NRW „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes (18.5.1998) zu beachten. Es ist der RdErl. des MUNLV NRW „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (26.5.2004) zu beachten.

Die weiteren Punkte sind im anschließenden Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten. Sie werden ebenfalls im Kap. 3.2 Wasserschutz der Textlichen Festsetzungen übernommen

Zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis
Mit Schreiben vom 10.05.2010
Stellungnahme

Hinweis zur Wasserschutzzone IIB bzw. IIA des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre. Hinweis zur Entsorgung des anfallenden Bodenmaterials

Abwägung

Die beiden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen ist unter Kap. 3 Hinweise, 3.2 „Wasserschutz“ ein entsprechender Hinweis zur Wasserschutzzone formuliert. Ebenfalls ist unter 3.2.4 „Entsorgung von auffälligem Bodenmaterial“ der entsprechende Hinweis aufgenommen.

1.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Zu Ö 1, Familie K.
mit E-Mail vom 14.02.2011
Stellungnahme

Ö1 erheben Einspruch, beantragen erneut, inhaltlich den Ratsbeschluss vom 18.02.1986 auf die jetzigen Verhältnisse zu übernehmen, d.h. zu beschließen, dass

- die Stadt mit dem Grundstückseigentümer einen Erschließungsvertrag abschließt, der die Verlängerung der Str. „Zur Hütte“ regelt.
- In diesem Erschließungsvertrag wird für den Grundstückseigentümer verpflichtend festgelegt, dass er die Kosten für die Baumaßnahme der neuen Planstr. im Plangebiet zu tragen hat. (für die vorderen Anlieger keine Kosten aus der Straßenbaumaßnahme für die neue Planstr. entstehen)
- Im Erschließungsvertrag wird sichergestellt, dass nach Fertigstellung der Str. „Zur Hütte“ Schäden, die an der fertigen Straße durch die Baumaßnahme im Plangebiet entstehen, hier Wiederherstellung der Str. „Zur Hütte“ von der Bergischen Str. bis zum jetzigen Ausbauende – bei Erfordernis – durch den Erschließungsunternehmer zu dessen Lasten erfolgen muss.

Abwägung

Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine rechtliche Notwendigkeit, den Ratsbeschluss von 1986 zu wiederholen.

Die hier im Rahmen der Bebauungsplan – Änderung vorgelegten Fragen und Anregungen sind ausschließlich erschließungsbeitragsrechtlicher Natur und können nicht abschließend und

verbindlich in diesem Bebauungsplanverfahren beantwortet werden. Es hat in Heisterschoß bereits eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema „Straßenausbau“ gegeben, bei der von Seiten der Stadt die Fragen zum Erschließungsbeitragsrecht beantwortet wurden.

Die Stadt schließt einen Erschließungsvertrag gem. § 124 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem rückwärtigen Grundstückseigentümer ab. Im Vorfeld zu diesem Erschließungsvertrag haben bereits mehrere Gespräche mit dem Grundstückseigentümer stattgefunden, der bei diesem Gespräch zu dieser Problematik seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert hat, die Erschließung der Wohneinheiten in der Straße „Zur Hütte“ selbst zu schaffen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung der Erschließungsanlage im Plangebiet (hinterer Teil der Str. „Zur Hütte“), für die sich dann mit diesem Vertrag der jetzige Eigentümer verpflichtet.

Der vordere Teil der vorhandenen Straße „Zur Hütte“ wird erst fertiggestellt, wenn die Baumaßnahmen im rückwärtigen Teil erfolgt sind, um Schäden an der neuen Straße zu vermeiden.

Zu Ö2, vordere Anlieger der Straße
mit E-Mail vom 14.02.2011
Stellungnahme
Ö 2 wenden ein, dass nach dem ihnen bekannten Sachstand nur die vorderen Anlieger an der vorhandenen Str. „Zur Hütte“ (3 Parteien) zu Erschließungsbeiträgen zur Herstellung der bestehenden Str. „Zur Hütte“ herangezogen werden sollen, die Grundstücke im Plangebiet nicht, obwohl sie direkt an das Ausbauende der bestehenden und jetzt herzustellenden Str. „Zur Hütte“ anschließen und auf die vorhandene Str. „Zur Hütte“ angewiesen sind, um so auf die überörtliche Hauptverkehrsstraße zu gelangen.

Ö 2 wenden ferner ein, dass nach Fertigstellung der Str. „Zur Hütte“ anschließend die Erschließung/Baumaßnahme im Plangebiet erfolgen würde. Schwertransporter … (donnern) fahren über die fertige Anliegerstr. „Zur Hütte“, die anschließend „ramponiert“ aussehen dürfte.

Die vorderen Anlieger der fertiggestellten Str. „Zur Hütte“ würden sich in ihren elementaren Rechten verletzt sehen, wenn die Wiederherstellung der fertigen Str. „Zur Hütte“ durch den Erschließungsverursacher des Plangebietes nicht rechtsverbindlich geregelt würde im Rahmen des jetzigen Baugenehmigungsverfahrens.

Abwägung
Die hier im Rahmen der Bebauungsplan – Änderung vorgelegten Fragen und Anregungen sind ausschließlich erschließungsbeitragsrechtlicher Natur und können nicht abschließend und verbindlich in diesem Bebauungsplanverfahren beantwortet werden. Es hat in Heisterschoß bereits eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema „Straßenausbau“ gegeben, bei der von Seiten der Stadt die Fragen zum Erschließungsbeitragsrecht beantwortet wurden.

Die Stadt schließt einen Erschließungsvertrag gem. § 124 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem rückwärtigen Grundstückseigentümer ab. Im Vorfeld zu diesem Erschließungsvertrag haben bereits mehrere Gespräche mit dem Grundstückseigentümer stattgefunden, der bei diesem Gespräch zu dieser Problematik seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert hat, die Erschließung der Wohneinheiten in der Straße „Zur Hütte“ selbst zu schaffen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung der Erschließungsanlage im Plangebiet (hinterer Teil der Str. „Zur Hütte“), für die sich dann mit diesem Vertrag der jetzige Eigentümer verpflichtet. Die vollständigen Kosten der Erschließung würde der jetzige Grundstückseigentümer bei

Veräußerung der einzelnen Baugrundstücke auf die neuen Bewohner weitergeben.

Der Zeitpunkt der Herstellung der Erschließungsstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan - Verfahrens und kann nicht über den Bebauungsplan geregelt werden.

Die neu erstellte Straße „Zur Hütte“ soll nicht durch Baumaßnahmen im rückwärtigen Teil ramponiert werden. Es ist geplant, dass der Straßenendausbau des vorderen Teils der Straße „Zur Hütte“ erst nach Beendigung der Baumaßmaßnahmen im rückwärtigen Teil erfolgt, um Schäden an der neu gebauten Straße zu verhindern.

zu T1, rhenag
mit Schreiben vom 23.12.2010
Stellungnahme:
Keine Bedenken, vorhandene Gas- und Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand zu sichern, beigefügt ist ein Gas- und Wasserbestandsplan

Abwägung:
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Landesbetrieb Straßenbau NRW
mit E-Mail vom 26.01.2011

Stellungnahme:
Grundsätzlich keine Bedenken
Hinweis, dass, sollten die Ausweisungen verkehrliche Auswirkungen auf die bestehende Einmündung „Teichstr. – L 352 zeigen, die Gemeinde anstehende Kosten für erforderliche Umbauten der Einmündung selbst zu tragen hat. Dies gilt ebenfalls für erforderlich werdende Einbauten in der L 352 wie Querungshilfen u.ä.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl I S. 619) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV.NRW.S.688) wird die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) Heisterschoß – West, „Zur Hütte“ mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung und der Umweltbericht einschließlich ihrer Anlagen hierzu beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen

Beteiligung, der Offenlage und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB sind in den Sitzungen des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.03.2010 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich), am 08.12.2010 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und am 07.06.2011 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
Jährliche Folgekosten	Sachkosten:□□□□□ € Personalkosten: □□□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses □□□□□ € □□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, Haushaltsstelle: □□□□□	HAR: □□□□□ € Lfd. Mittel: □□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Einsparungen	Betrag □□□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art: □□□□□ Höhe: □□□□□ €

Bemerkungen

□□□□□

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
□□□□□		□□□□□	
□□□□□		□□□□□	
□□□□□		□□□□□	

Hennef (Sieg), den 16.06.2011

Klaus Pipke

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2340	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	16.06.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

B**ebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West;**
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzei-tigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

1.1 <u>Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</u>

zu B1, Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl
mit Schreiben vom 22.03.2010 (Eingang: 23.03.2010)

<u>1. Stellungnahme:</u>

Der Änderungsentwurf ist städtebaulich nicht erforderlich und gerechtfertigt, weil in Hennef im Allgemeinen und in der Ortslage Bröl im Besonderen kein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen besteht.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und eine „Außenentwicklung“ erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden.

<u>1. Abwägung:</u>

Die Ortslage Bröl weist nach wie vor nur ein geringes Angebot an freien, bebaubaren

und verfügbaren Grundstücken auf. Durch die Planung werden in Bröl fünf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser geschaffen.

Den Anforderungen an Flächen sparendes und ökologisches Bauen wird gerade mit der Ausweisung von Wohnbaufläche an dieser Stelle Rechnung getragen, weil die Erschließung der Grundstücke bereits vollständig vorhanden ist. Eine klassische Außenentwicklung liegt hier also nicht vor, sondern eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung.

2. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf wird den Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht, da die Belange des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes außer Acht gelassen werden.

2. Abwägung:

Sowohl die Belange des Umweltschutzes als auch die Belange des Hochwasserschutzes wurden im Verfahren eingehend untersucht und entsprechend den Ergebnissen der Fachingenieure in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die geplante Bebauung wurde bereits im Vorfeld im Hinblick auf Landschafts- und Hochwasserschutz sowie den Städtebau auf ein vernünftiges Maß reduziert. Die Baugrundstücke wurden ca. 30 m vom Weg „Am Brölbach“ abgerückt.

In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Bau von Kellern ausgeschlossen. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Vorkehrungen zur Abdichtung (z.B. weiße Wanne) sind jedoch Ausnahmen möglich, wobei das Risiko auf Seiten der Bauherren liegt.

3. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf birgt für die Stadt Hennef und auch die einzelnen Ratsmitglieder aufgrund dessen (Stellungnahmen 1 und 2) nicht übersehbare Haftungsrisiken.

3. Abwägung:

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt, um sowohl für die künftige Wohnbevölkerung als auch für die Natur gesunde Verhältnisse zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in der Planung und in den Textlichen Festsetzungen entsprechend berücksichtigt. Grundsätzlich wird der Kellerbau ausgeschlossen.

Sollte jedoch ausnahmsweise der Bau eines Kellers gewünscht sein, liegt das Risiko ausschließlich bei den Bauherren selbst. Hierauf wird in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausdrücklich hingewiesen. Eine Haftung der Stadt und der Ratsmitglieder bei Hoch- und Qualmwasserschäden ist somit auszuschließen.

zu T1: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 22.03.2010 (Eingang: 23.03.2010)

Stellungnahme:

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom vorgesehen werden müssen.

Die Versorgung des B-Plan-Bereiches ist von der vorhandenen Längstrasse (im Flutgraben) möglich.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (Parallelverfahren) aufgenommen.

zu T2: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 31.03.2010

Stellungnahme:

Belange der Straßenbauverwaltung sind nicht direkt betroffen.

Vorsorglich erfolgt der Hinweis:
„Sollte es nach Ausbau des Wohngebietes aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommen zu notwendigen Änderungen im Einmündungsbereich der Bundestrasse kommen, behält sich der Straßenbaulastträger der B 478 vor, den Vorhabenträger, respektive die Stadt Hennef, zu den planerischen und baulichen Kosten heranzuziehen."

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine wahrnehmbare Qualitätsverschlechterung der Anknüpfung an die B 478 durch 5 neue Wohneinheiten wird nicht
unterstellt.

zu T3: Rhein-Sieg-Kreis, Regional- / Bauleitplanung
mit Schreiben vom 07.04.2010 (Eingang: 12.04.2010)

Stellungnahme:

a) Es wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser sowie eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Bauherren ist eine eigenverantwortliche Bauvorsorge zu treffen.

b) Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

c) Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Zu a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Bröl extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden können und dass der Bau von Kellergeschossen daher generell nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine entsprechende bautechnische Ausführung und

Abdichtung (z.B. Weiße Wanne) erfolgt. Das Risiko liegt dann aber auf Seiten der Bauherren. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt der Hinweis zum Bau der Kellergeschosse analog.

Zu b) und c) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

zu T4: Aggerverband
mit Schreiben vom 26.05.2010

Stellungnahme:
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Konkretisierung der geplanten Niederschlagswasserentsorgung wird angeregt.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (Anlegung einer Versickerungsmulde).

zu T5: Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW
mit Schreiben vom 06.06.2005

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld Bombenblindgänger / Kampfmittel auftreten können. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis zu Kampfmittelfunden bereits aufgenommen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1: Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW
mit Schreiben v. 06.06.2005 (*erneute Vorlage durch Ordnungsamt Stadt Hennef)*

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld Bombenblindgänger / Kampfmittel auftreten können. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der

Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis zu Kampfmittelfunden bereits aufgenommen.

zu T2: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)
mit Schreiben vom 04.01.2011 (Eingang: 05.01.2011)

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - auch mit Dreiachser-Großraumwagen - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des Weiteren können drei Wendehämmer einer Auswahl für Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Abwägung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West sind keine öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Die Grundstücke liegen an einer ausreichend bemessenen öffentlichen Erschließungsstraße an deren Ende eine entsprechende Wendemöglichkeit vorhanden ist, die auch für Müllfahrzeuge geeignet ist. Die Vorschriften der RSAG für die Entsorgung sind hiermit ausreichend berücksichtigt.

zu T3: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 03.01.2011 (Eingang: 06.01.2011)

Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird begrüßt, dass etwaiger Flächenbedarf für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bzw. durch die Aufwertung von Forstflächen realisiert wird. Es ist aber sicher zu stellen, dass die beschriebenen Pflegemaßnahmen der blütenreichen Strauchhecke (BB1) wie beschrieben durchgeführt werden, um ein Überwuchern der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern.

Abwägung:

Die Pflege der blütenreichen Strauchhecke wird durch den Investor bzw. durch einen von ihr benannten Ansprechpartner überwacht, so dass ein Überwuchern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden wird.

zu T4: Rhein-Sieg-Kreis, Regional- / Bauleitplanung
mit Schreiben vom 01.02.2011 (Eingang: 07.02.2011)

Stellungnahme:

a) Hochwasserschutz:
Es wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser sowie eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Bauherren ist eine eigenverantwortliche Bauvorsorge zu treffen.

b) Abwasserbeseitigung:
Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Versickerungsbecken von den Stadtbetrieben Hennef AöR im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 LWG zu betreiben ist. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

c) Bodenschutz:
Der im Plangebiet vorhandene Boden ist als schutzwürdiger Boden in die Landeskartierung aufgenommen. Der vorhandene natürliche Boden wird z.B. durch Versiegelung, Verdichtung oder Umlagerung beeinträchtigt.

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Umweltbericht sind die Eingriffe in den Boden als z.T. erheblich beschrieben worden. Ausgleichs- und Minderungsmaßnamen sind dargestellt worden. Es wird empfohlen, die Maßnahmen mit dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, LABo 2009, abzugleichen und ggf. anzupassen.

Abwägung:

Zu a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Bröl extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden können und dass der Bau von Kellergeschossen daher generell nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine entsprechende bautechnische Ausführung und Abdichtung (z.B. Weiße Wanne) erfolgt. Das Risiko liegt dann aber auf Seiten der Bauherren. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt der Hinweis zum Bau der Kellergeschosse analog.

Zu b) Das Versickerungsbecken entfällt. Das Regenwasser wird in die vorhandene Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR östlich des Plangebietes eingeleitet. Die Flächen des Plangebietes sind bei der Bemessung dieser Anlage bereits berücksichtigt worden.

Zu c) Im Umweltbericht wird der Eingriff in das Schutzgut Boden detailliert beschrieben und anhand eines Bewertungsverfahrens der Eingriff in den Boden zusätzlich bewertet. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch als bodenverbessernde Maßnahmen vorgesehen und entsprechen den Maßnah-

men, die im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ empfohlen werden. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu einer Nutzungsextensivierung von Boden und somit zu einer Verminderung negativer bodenphysikalischer und bodenchemischer Einflüsse. Durch den Umbau von Fichtenforst in Laubwald standortangepasster, tief wurzelnder Arten wird das Puffervermögen des Bodens für versauernd wirkende Einträge erhöht und die Erosion vermindert.

zu B1: Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl
mit Schreiben vom 01.02.2011 (Eingang: 04.02.2011) mit 15 Unterschriften

1. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf ist städtebaulich nicht erforderlich und gerechtfertigt, weil in Hennef im Allgemeinen und in der Ortslage Bröl im Besonderen kein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen besteht.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und eine „Außenentwicklung“ erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden.

1. Abwägung:

Die Ortslage Bröl weist nach wie vor nur ein geringes Angebot an freien, bebaubaren Grundstücken auf. Durch die Planung werden in Bröl fünf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser geschaffen.

Den Anforderungen an flächensparendes und ökologisches Bauen wird gerade mit der Ausweisung von Wohnbaufläche an dieser Stelle Rechnung getragen, weil die Erschließung der Grundstücke bereits vollständig vorhanden ist. Eine Außenentwicklung liegt hier also nicht vor.

2. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf wird den Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht, da die Belange des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes außer Acht gelassen werden.

2. Abwägung:

Sowohl die Belange des Umweltschutzes als auch die Belange des Hochwasserschutzes wurden eingehend untersucht und entsprechend den Ergebnissen der Fachingenieure in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die geplante Bebauung wurde bereits im Vorfeld im Hinblick auf Landschafts- und Hochwasserschutz sowie den Städtebau auf ein vernünftiges Maß reduziert. Die Baugrundstücke wurden ca. 30 m vom Weg „Am Brölbach“ abgerückt.

In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Bau von Kellern ausgeschlossen. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Vorkehrungen zur Abdichtung (z.B. weisse Wanne) sind jedoch Ausnahmen möglich, wobei das Risiko auf Seiten der Bauherren liegt.

Die ursprünglich angedachte Versickerungsfläche unmittelbar nördlich des Weges „Zum Brölbach“ entfällt, da das zu versickernde Regenwasser der Plangrundstücke bei der Bemessung der Versickerungsfläche östlich des Plangebietes bereits

berücksichtigt wurde. Die Plangrundstücke werden an diese Versickerungsfläche angeschlossen.

3. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf birgt für die Stadt Hennef und auch die einzelnen Ratsmitglieder aufgrund dessen (Stellungnahmen 1 und 2) nicht übersehbare Haftungsrisiken.

3. Abwägung:

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt, um sowohl für die künftige Wohnbevölkerung als auch für die Natur gesunde Verhältnisse zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in der Planung und in den Textlichen Festsetzungen entsprechend berücksichtigt. Hieraus resultieren u.a. auch die Festsetzungen hinsichtlich des Baus von Kellern.

Das Risiko beim Bau von Kellern liegt ausschließlich beim Bauherren selbst. Hierauf wird in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausdrücklich hingewiesen. Eine Haftung der Stadt und der Ratsmitglieder bei Hoch- und Qualmwasserschäden ist somit auszuschließen.

1.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

zu T1: Landwirtschaftskammer NW
mit Schreiben vom 15.04.2011 (Eingang: 18.04.2011)

Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.
Der bewirtschaftende Landwirt sollte rechtzeitig, vor Inanspruchnahme der Flächen, informiert werden, damit keine förderrechtlichen Nachteile entstehen.
Begrüßt wird die externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme durch den Umbau von Wald, so dass keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der bewirtschaftende Landwirt ist zugleich Eigentümer der Fläche und wird durch den Investor ständig über den aktuellen Stand des Verfahrens auf dem Laufenden gehalten.

zu T2: Rhein-Sieg-Kreis Amt 61 - Planung
mit Schreiben vom 16.05.2011 (Eingang: 18.05.2011)

Stellungnahme:

Hochwasserschutz:
Der Planbereich grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser sowie eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen

Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht ausgeschlossen werden kann.

Darauf sollte bereits in den Textlichen Festsetzungen hingewiesen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Bröl extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden können und dass der Bau von Kellergeschossen daher generell nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine entsprechende bautechnische Ausführung und Abdichtung (z.B. Weiße Wanne) erfolgt. Das Risiko liegt dann aber auf Seiten der Bauherren. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt der Hinweis zum Bau der Kellergeschosse analog.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl I S. 619) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV.NRW.S.688) werden der Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, der Offenlage und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB sind in den Sitzungen Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 08.12.2010 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, bei 8 Gegenstimmen von Seiten der SPD-Fraktion, der Fraktionen „Die Unabhängigen“ und „Bündnis 90/Die Grünen“ und einer Enthaltung von Seiten der Fraktion „Die Linke“), am 16.03.2011 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, mit den Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion) und am 07.06.2011 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
□□□□□		□□□□□	
□□□□□		□□□□□	
□□□□□		□□□□□	

Hennef (Sieg), den 16.06.2011

K. Pipke

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2243	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	09.03.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	24.03.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Generalwegebau;
Vereinbarung mit der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

1. Dem Generalwegebauplan 2011 bis 2020 und der Vereinbarung wird zugestimmt.

2. Dem Rat der Stadt Hennef wird empfohlen, die entsprechenden Mittel für die anteiligen Instandsetzungskosten sowie für den jährlichen Unterhaltungsbeitrag bis einschl. 2020 einzustellen.

Begründung

Das Forstamt Eitorf hat dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.05.2000 den Arbeitsvolumen- und Finanzplanung Generalwegebauplan für die Jahre 2000 bis 2010 vorgestellt. Der Bauausschuss hat dem Arbeitsvolumen- und Finanzplanung Generalwegebauplan zugestimmt.

Die Forstwirtschaftswege wurden im Rahmen des vorgenannten 10-Jahresprogramms bis einschl. 2010 instandgesetzt.

Da weiterer Bedarf an Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen besteht, wurde der Generalwegebauplan um die in dem zur Verfügung gestellten Plan dargestellten Maßnahmen erweitert.

Die Instandsetzungsarbeiten (Zweitbefestigung) einschl. aller dazugehörigen Maßnahmen sowie die Unterhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den

Stadtbetrieben Hennef AöR und der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef festgeschrieben.
Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.
Ein großformatiger Ausdruck vom Generalwegebauplan 2011-2020 wird den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

	Keine Auswirkungen	x	Kosten der Maßnahme:	Sachkosten für 10 J. 120.000 100.000	€ (Zweitbefestigung) € (Unterhaltung)
	jährliche Folgekosten:		Herstellkosten:		€
			Personalkosten:		€
x	Maßnahme zuschussfähig		Höhe des Zuschusses:	70	€ % der Netto-Kosten für die Zweitbefestigung
	Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden Sachkonto: Kostenträger: Kostenstelle:		Haushaltsausgaberest:		€
			Lfd. Mittel:		€
	Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgabe erforderlich		Betrag:		€
	Kreditaufnahme erforderlich		Kreditbetrag:		€
	Einsparungen:	€	jährliche Folgeeinnahmen:	Art: Höhe:	 €
	Bemerkungen:	Die Maßnahme Zweitbefestigung wird zu 70 % der Nettokosten vom Land Nordrhein-Westfalen bezuschusst			

Hennef (Sieg), den 09.03.2011

K. Barth

<u>Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:</u>

Gegen die vorgeschlagene Vorgehensweise bestehen keine / folgende Bedenken

RPA

Vereinbarung

über die Instandsetzung und laufende Unterhaltung der Forstwirtschaftswege im Stadtgebiet von Hennef (Sieg) gemäß dem Generalwegebauplan

zwischen

der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef
Grüner Weg 6, 53773 Hennef
vertreten durch den Vorsitzenden
nachstehend „FBG“ genannt

und

der Stadt Hennef (Sieg) als Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef,
vertreten durch die Stadtbetriebe Hennef - AöR -
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Sieg)
diese vertreten durch den Vorstand
nachstehend „Stadtbetriebe“ genannt.

Vorbemerkung

Das ehemalige Staatliche Forstamt Eitorf hatte im Jahr 1999 Forstwirtschaftswege in den Waldbereichen des Stadtgebietes Hennef auf ihre Bedeutung für Erholung und Waldbewirtschaftung, ihren Zustand, ihre zukünftige Nutzung und Gestaltung hin untersucht und daraus einen Generalwegebauplan entwickelt. Der Plan beinhaltete eine Arbeitsvolumen- und Finanzplanung für zehn Jahre.

Die erneute Überprüfung der Forstwirtschaftswege im Stadtgebiet durch den jetzigen Landesbetrieb Wald und Holz NRW, zuständig das örtliche Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft - nachfolgend „Regionalforstamt“ genannt - hat gezeigt, dass weitere Waldwege erhebliche Pflegedefizite aufweisen, die die forstliche Nutzung bzw. auch den Erholungsverkehr beeinträchtigen. Zudem müssen die instand gesetzten Wege, im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren sachgemäß unterhalten werden. Dadurch erhöht sich der Anteil der Wegeunterhaltungsmaßnahmen.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass ein weiterer Bedarf an lfd. Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen besteht und das, unter dem Vorbehalt der Bereitstellung sowohl städtischen Haushaltsmittel als auch Landeszuschüssen durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, für weitere 10 Jahre eine Zweitbefestigung gemäß dem erweiterten Generalwegbauplan sowie die lfd. Unterhaltung von Forstwirtschaftwegen durchgeführt wird.

2) Außerdem berät die FBG die Stadtbetriebe bei Maßnahmen, die zum Zwecke der

Erholung ausgeführt werden sollen.

3) Im Rahmen des Betreuungsvertrages über die „Ständige Tätige Mithilfe“ zwischen Regionalforstamt und FBG bedient sich die FBG für die nachfolgend in dieser Vereinbarung auf ihren Namen bezogenen Tätigkeiten des Regionalforstamtes.

4) Sollten durch Änderung der „Entgeltordnung für die Ständige Tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes“ diese Tätigkeiten nicht mehr durch den Betreuungsvertrag abgedeckt sein, besteht für die FBG ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung. Angefangene Maßnahmen sind jedoch ordnungsgemäß zu beenden (Wegebau, Förderung).

§ 2
Allgemeine Erläuterungen zu Hauptwegen und Zubringerwegen

1) Die nach dieser Vereinbarung beschriebenen Forstwirtschaftswege unterteilen sich in Haupt- und Zubringerwege

Hauptwege:

Hauptwege sind Wege mit hoher Beanspruchung. Sie bilden die Basiserschließung größerer Waldgebiete, nehmen den Verkehr der einmündenden Wege auf und dienen unmittelbar der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke. Sie öffnen aber auch den Wald der Erholung.

Hauptmerkmale der Hauptwege sind:
Verkehrsmengen über 500 m³/Jahr (Holzmenge)
Befestigte Fahrbahnbreiten von 3,0 m bis 4,0 m, in der Regel 3,5 m
Kronenbreiten (Breiten des Planums) von 5,0 m bis 7,0 m
Tragfähigkeit von Verkehrslasten bis zu 50 t bzw. Achslasten von 10 t

Zubringerwege:

Zubringerwege sind eine Erweiterung des Hauptwegenetzes. Charakteristisch ist eine geringere Verkehrsfrequenz. Bei Zubringerwegen ist von einer Verkehrsmenge von unter 500 m³/Jahr (Holzmenge) und befestigen Fahrbahnbreiten von 3,0 bis 3,5 m auszugehen.

2) Alle im Generalwegebauplan beschriebenen Wege sind in Erdbauweise, teilweise mit wassergebundenen Schotterdecken gebaut.

§ 3
Art und Umfang der Maßnahme, Erläuterungen zur Instandsetzung, Wegeunterhaltung und Maßnahmen der Erholung

1) Art und Umfang der Maßnahme ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten, mit den Stadtbetrieben abgestimmten und im Bauausschuss der Stadt Hennef (Sieg) am 24.03.2011 beschlossenen und fortgeschriebenen Generalwegebauplan.

2) Der Generalwegebauplan wird alle fünf Jahre auf Inhalt und zeitliche Reihenfolge der Maßnahme überprüft.

3) Bei Planung und Ausführung von Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstwirtschaftlichen Wegebaus, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA A-A-904) sowie das Leitbild für den nachhaltsgerechten forstwirtlichen Wegebau in NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4) Der Generalwegebauplan unterscheidet zwischen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen:

a) Instandsetzung:

Die Instandsetzung dient der vollständigen Wiederherstellung der Funktion eines Weges. Dabei wird die Linienführung beibehalten. Die Instandsetzung von Wegen erfolgt grundsätzlich unter Materialzufuhr. Im Generalwegebauplan wird die Instandsetzung mit Zweitbefestigung beschrieben.

b) Wegeunterhaltung:

Unter die Wegeunterhaltung fallen Maßnahmen, die dem Entstehen von Schäden vorbeugen bzw. das Ausweiten beginnender Schäden verhindern. Hierzu zählen auch das Freischneiden der Lichtraumprofile sowie das Abschieben von Banketten und die Sicherung und Regulierung der Vorflut sowie die Unterhaltung der instand gesetzten / zweitbefestigten Maßnahmen.

c.) Maßnahmen der Erholung:

Neben der forstlichen Nutzung dienen viele Forstwirtschaftswege im Sinne dieser Vereinbarung auch der Erholung. Die FBG unterstützt und berät die Stadtbetriebe bei der Planung, Ausführung und Kontrolle von Wander- und Radwanderwegen (sog. FernRad-wege) im Walde im Rahmen des mit dem Regionalforstamt geschlossenen Vertrages über die „Ständige Tätige Mithilfe“.

5) Aufgaben der Verkehrssicherung übernimmt die FBG nicht.

§ 4
Durchführung der Maßnahme

1) Die FBG schlägt, nach vorheriger Absprache mit dem Regionalforstamt im Rahmen des Vertrages über die „Ständige Tätige Mithilfe“, die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den im Eigentum der Stadt Hennef stehenden Forstwirtschaftwegen vor und stimmt mit den Stadtbetrieben die jährlich geplanten

Instandsetzungsarbeiten für den forstlichen Wirtschaftsplan der Stadt ab.

2) Die Stadtbetriebe haben hinsichtlich der Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen ein eigenes Vorschlagsrecht. Ist über die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen keine Einigung zwischen FBG und Stadtbetrieben zu erzielen, richtet sich die Durchführung der Maßnahmen nach dem Grad der Beschädigung des Forstwirtschaftsweges.

3) Die Stadtbetriebe teilen die jährlich durchzuführenden Wegemaßnahmen dem Bauausschuss mit.

4) Die für die Erstellung der Sitzungsvorlage benötigten Unterlagen (Planunterlagen, Kosten- und Mengenermittlungen, etc.) sind frühzeitig (vor dem Ausbaubeginn) und rechtzeitig (mind. drei Wochen vor dem Sitzungstermin bzw. eine Woche vor Versendung der Einladung), spätestens jedoch bis 31.03. des jeweiligen Jahres den Stadtbetrieben zur Verfügung zu stellen.

5) Vor Beginn der Arbeiten ist ein Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern zu erzielen. Die FBG informiert das Regionalforstamt und die Stadtbetriebe vor Baubeginn darüber. Eventuell notwendige Grenzanzeigen obliegen den Eigentümern der an den instand zu setzenden Wegen liegenden Waldgrundstücken.

6) Die FBG bereitet in Abstimmung mit den Stadtbetrieben und der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hennef die notwendigen Ausschreibungen der Unternehmereinsätze (gem. VOB/A) unter Berücksichtigung der üblichen Vertragsbedingungen der Stadt Hennef vor, führt sie (gem. VOB/B und C) durch und kontrolliert die unternehmerischen Arbeiten und stellt den Stadtbetrieben nach Abnahme der fertigen Maßnahmen prüffähige Abrechnungsunterlagen mit Abnahmeprotokollen und allen erforderlichen Nachweisen zur Verfügung.

7) Die FBG erstellt die entsprechenden maßnahmenbezogenen Förderanträge nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald“ (hier insbesondere Buchst. B, Ziffer 2.7 i. V. mit Ziffer 4.1.12).

8) Die Beteiligten dieser Vereinbarung erkennen im Falle der Förderung einer Maßnahme durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald“(hier insbesondere die Ziffern 6.1 bis 6.3), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie die im Zuwendungsbescheid des Landesbetriebes Wald und Holz NRW festgelegten Auflagen und Bedingungen an. Daraus ergibt sich u. a., dass die Stadtbetriebe die bisher und künftig geförderten instand gesetzten Wege mindestens 12 Jahre nach Fertigstellung zu unterhalten haben und dass die Originalrechnungen und Belege 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfzwecke verfügbar zu machen sind.

9) Der Abnahmetermin ist nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme von der FBG den Stadtbetrieben rechtzeitig bekannt zu geben. Eine Teilnahme bei der Abnahme behalten sich beide Vertragspartner sowie das Regionalforstamt ausdrücklich vor.

10) Die Abwicklung der Mängelhaftung nach der VOB obliegt der FBG.

11) Die FBG erstellt zeitnah einen Verwendungsnachweis, um die Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung an die FBG zu schaffen.

§ 5
Kostenübernahme

1) Die Stadtbetriebe verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten im vereinbarungsgemäßen und in dem vorgegebenen Rahmen des jährlich fortgeschriebenen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes zu übernehmen.

2) Die Finanzierung eines den Unterhaltungsbeitrag der Stadtbetriebe übersteigenden Finanzbedarfs für die Wegeunterhaltung wird zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich vor Ausführung festgelegt. Einen eventuell übersteigenden Betrag trägt die FBG.

zu § 3 Abs. 4 a.) Instandsetzung (Zweitbefestigung)

Die Instandsetzungsmaßnahmen können mit bis zu 70 % der Netto-Kosten durch das Land Nordrhein-Westfalen bezuschusst werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Stadtbetriebe übernehmen den verbleibenden Anteil von 30 % der Netto-Kosten und die Mehrwertsteuer, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Finanzplanung des zehnjährigen Zweitbefestigungsprogramms sieht wie folgt aus:

Gesamtkosten	**120.000,00 €**	Brutto-Kosten
	101.000,00 €	Netto-Kosten
Mögliche Förderung	**70.700,00 €**	70 % der zwf. Netto-Kosten
Stadtanteil	30.300,00 €	30 % der zwf. Netto-Kosten
	19.000,00 €	Mehrwertsteuer
	49.300,00 €	

zu § 3 Abs. 4 b.) Wegeunterhaltung

Für den Bereich Wegeunterhaltung ist das zehnjährige Finanzvolumen auf **100.000,00 €** für Fremdleistungen zu Lasten der Stadtbetriebe kalkuliert. Hinzuzurechnen sind die Kosten für jährlich max. 200 t Schottermaterial. Dieses Material wird vom Baubetriebshof, in üblicher Weise und mit dem zur Verfügung stehenden Fuhrpark, an die jeweilige Baustelle transportiert. Die Einarbeitung in den beschädigten Weg erfolgt durch eine beauftragte Fremdfirma. Der Baubetriebshof übernimmt gegebenenfalls die erforderlichen Verdichtungsarbeiten. Der Bedarf ist frühzeitig beim Baubetriebshof anzumelden.

zu § 3 Abs. 4 c.) Maßnahmen zur Erholung

Unter der Voraussetzung einer Finanzierung mit Hilfe von Fördermitteln werden die geplanten Maßnahmen durchgeführt. Der Eigenanteil wird, unter dem Vorbehalt der städtischen Mittelbereitstellung, von den Stadtbetrieben übernommen.

§ 6
Finanzielle Abwicklung

1) Instandsetzungen der Forstwirtschaftswege

Die Stadtbetriebe zahlen für die Instandsetzungen der Forstwirtschaftswege Ihren Anteil aus den an die FBG adressierten, seitens des Regionalforstamtes sachlich und fachlich geprüften sowie festgestellten Unternehmerrechnungen nach Vorlage der entsprechenden Nachweise an den Zuwendungsnehmer FBG.

Die FBG überweist sowohl den Anteil der Stadtbetriebe als auch die maßnahmenbezogenen vereinnahmten Fördermittel an den bauausführenden Unternehmer.

2) Wegeunterhaltung

Die im städtischen Haushalts-/Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel für Wegeunterhaltungsmaßnahmen betragen jährlich maximal 10.000,00 €. Die an die Stadtbetriebe gerichteten Unternehmerrechnungen werden vom Regionalforstamt sachlich und fachlich geprüft sowie festgestellt und nach Vorlage entsprechender Nachweise von den Stadtbetrieben gezahlt (vgl. § 5 Abs. 2 „zu § 3 Abs.4b“).

§ 7
Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.Juni 2010 bis 31.Mai 2020, vorbehaltlich des außerordentlichen Kündigungsrechts der FBG (siehe § 1 Abs. 4) sowie der, im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarter Änderungen des Generalwegebauplans (siehe § 3 Abs. 2).

§ 8
Bestandteile der Vereinbarung

Zum verbindlichen Bestandteil des Vertrages werden außerdem erklärt:

- Anlage 1 (Generalwegebauplan)

§ 9
Schlussbestimmungen

1) Falls Teile dieses Vertrages ungültig sein sollten, ist hieraus nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zu folgern. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, derartige Vertragsteile durch Regelungen zu ersetzen, welche dem durch diesen

Vertrag angestrebten Ereignis weitestmöglich entsprechen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2) Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für die FBG Hennef und für die Stadtbetriebe Hennef bestimmt.

3) Erfüllungsort ist Hennef (Sieg).

4) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für die Stadtbetriebe zuständige Gericht.

Für die Forstbetriebsgemeinschaft Hennef

Hennef (Sieg), den

_____
Hermann-Josef Petersohn
Vorsitzender

Für die Stadtbetriebe Hennef AöR

Hennef (Sieg), den

_____
Klaus Barth
Vorstand

_____
Roland Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 5.9

Anlage Nr.: 11

Auszug aus der Niederschrift

Der Bauausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.8	Generalwegebau; Vereinbarung mit der Forstbetriebsgemeinschaft Hennef

Der Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss:

1. Dem Generalwegebauplan 2011 bis 2020 und der Vereinbarung wird zugestimmt.

2. Dem Rat der Stadt Hennef wird empfohlen, die entsprechenden Mittel für die anteiligen Instandsetzungskosten sowie für den jährlichen Unterhaltungsbeitrag bis einschl. 2020 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 28.03.2011

Schriftführer
Wolfgang Mogga

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2246	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	14.03.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	24.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbeleuchtung in der Stoßdorfer Straße, zwischen Bonner Straße und Schützenstraße im Rahmen der Leitungsverlegungen;
Zustimmung zum Bauprogramm

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

1. In der Stoßdorfer Straße wird von der Straße Am Kuckuck bis zur Schützenstraße die Beleuchtungsanlage (Beleuchtungstyp:) erstellt.

2. Die Beleuchtungsmaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat, die für die Herstellung der Beleuchtungsanlage erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Zusammenhängend mit der Verlegung der neuen Wasserleitung durch die rhenag und der Kanalsanierung in der „Stoßdorfer Straße“ wird das RWE die vorhandene Oberleitung zurückbauen und durch ein Erdkabel ersetzen. In diesem Zusammenhang soll die provisorisch vorhandene Beleuchtung erstmalig DIN gerecht auf der Nordseite erstellt werden.

Eine Überprüfung des Zustandes der Straßenbeleuchtung hat ergeben, dass erst ab der Straße Am Kuckuck eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung erforderlich ist. Das Beleuchtungskabel wird in einem Kabelgraben verlegt. Für die Beleuchtungssteuerung ist ein Schaltkasten erforderlich. Die Ausbaukosten werden auf voraussichtlich 65.000 € geschätzt.

Die Veranlagung zu Straßenbaubeiträgen für die Teileinrichtung Beleuchtung erfolgt nach § 8 KAG NRW. Die Anlieger sind in einer Bürgerinformation am 16.03.2011 über die beitragspflichtige Ausbaumaßnahme informiert worden. Der Anteil der Anlieger an der Beleuchtung der Hauptverkehrsstraße (Landesstraße Nr. 331) liegt bei 60 vom Hundert.

Hennef (Sieg), den 14.03.2011
In Vertretung

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 5.10

Anlage Nr.: 12

Auszug aus der Niederschrift

Der Bauausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.10	Straßenbeleuchtung in der Stoßdorfer Straße, zwischen Bonner Straße und Schützenstraße im Rahmen der Leitungsverlegungen; Zustimmung zum Bauprogramm

Herr Beielschmidt gab Erläuterungen zu diesem Tagesordnungspunkt und beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss:

1. In der Stoßdorfer Straße wird von der Straße Am Kuckuck bis zur Schützenstraße die Beleuchtungsanlage (Beleuchtungstyp: HELLUX 131) erstellt.
2. Die Beleuchtungsmaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat, die für die Herstellung der Beleuchtungsanlage erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 28.03.2011

Schriftführer
Wolfgang Mogga

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2334	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	10.06.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Beschluss einer außerplanmäßigen Auszahlung
hier: Erweiterung Gehweg Meiersheide

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 45.000 € zur Erweiterung des Gehweges entlang der Turnhalle der Gesamtschule Meiersheide wird zugestimmt.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat bereits am 03.11.2003 einstimmig beschlossen (Beschluss-Nr. 495), dass über- und außerplanmäßige Ausgaben i.S. des § 82 Abs. 1 Satz 4 GO NRW (jetzt § 83 Abs. 1 u. 2 GO NRW) als unerheblich gelten, wenn sie einen Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.

Aufgrund eines vor kurzem geschehenen Schulbusunfalls im Schulzentrum Königswinter-Oberpleis hat die RSVG eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere an der Gesamtschule Hennef, angemahnt.

Bei der Gesamtschule Hennef besteht besonderer Handlungsbedarf, da zukünftig hier eine Zunahme des Verkehrs durch die Inbetriebnahme der Mehrzweckhalle erwartet wird. In diesem Zusammenhang haben verschiedene Gespräche mit der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde, der RSVG und der Schulleitung der Gesamtschule stattgefunden, um die Verkehrsverhältnisse an der Gesamtschule zu optimieren und auf die neuen Gegebenheiten auszurichten. Nach einer ersten Bewertung der Gesamtumstände ist hierbei für die die Gesamtschule anzufahrenden rund 20 Busse u.a. folgende Maßnahme erforderlich, wobei die vorhandenen

Straßen und Wege derzeit nicht verbreitert werden sollen:

- Entlang der Turnhalle der Gesamtschule Meiersheide wird der fehlende Gehweg angelegt. Dieser Gehweg kann zukünftig dann auch als Bushaltepunkt für 3 Busse genutzt werden. Die Investitionskosten belaufen sich auf rd. 45.000 €.

Die vorgenannte Maßnahme stellt eine unabweisbare Ausgabe zur Gefahrenabwehr dar und soll je nach den technischen und rechtlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit den weiteren Maßnahmen (Neuanlage der Aufstellfläche Wingenshof / Warther Friedhof; Beleuchtung, Lückenschluss und Befestigung des Fußweges über den Wirtschaftsweg von Conrad-Röntgen-Str. und weiter parallel zur A 560 bis zum Wirtschaftsweg zur Lise-Meitner Str.) in den Herbstferien 2011 umgesetzt werden.

Die Deckung der apl. Ausgabe erfolgt für die umzusetzende Maßnahme durch Minderausgaben bei GE-0000011 Mensa/Freizeitbereich Gymnasium in Höhe von insgesamt 55.000 €. Der Zustimmung des Rates zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 10.000 € für die Neuanlage von Aufstellflächen für die Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule an den Bushaltestellen Wingenshof / Warther Friedhof bedarf es nicht.

Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 45.000 € für die Anlegung des Gehweges entlang der Turnhalle der Gesamtschule Meiersheide ist nach den dargestellten Vorgaben des Rates der Stadt Hennef (Sieg) nicht unerheblich und bedarf daher der Zustimmung des Rates der Stadt Hennef (Sieg).

Hennef (Sieg), den 10.06.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2335	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	10.06.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung
hier: Freigabe des Wirtschaftsweges zwischen der Gesamtschule Meiersheide und der Lise-Meitner-Straße für den öffentlichen Verkehr

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 22.000 € für die Freigabe des Wirtschaftsweges zwischen der Gesamtschule Meiersheide und der Lise-Meitner-Straße für den öffentlichen Verkehr wird zugestimmt.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat bereits am 03.11.2003 einstimmig beschlossen (Beschluss-Nr. 495), dass über- und außerplanmäßige Ausgaben i.S. des § 82 Abs. 1 Satz 4 GO NRW (jetzt § 83 Abs. 1 u. 2 GO NRW) als unerheblich gelten, wenn sie einen Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.

Aufgrund eines vor kurzem geschehenen Schulbusunfalls im Schulzentrum Königswinter-Oberpleis hat die RSVG eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere an der Gesamtschule Hennef, angemahnt.

Bei der Gesamtschule Hennef besteht besonderer Handlungsbedarf, da zukünftig hier eine Zunahme des Verkehrs durch die Inbetriebnahme der Mehrzweckhalle erwartet wird. In diesem Zusammenhang haben verschiedene Gespräche mit der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde, der RSVG und der Schulleitung der Gesamtschule stattgefunden, um die Verkehrsverhältnisse an der Gesamtschule zu optimieren und auf die neuen Gegebenheiten auszurichten. Nach einer ersten Bewertung der Gesamtumstände ist hierbei für die die Gesamtschule

anzufahrenden rund 20 Busse u.a. folgende Maßnahme erforderlich, wobei die vorhandenen Straßen und Wege derzeit nicht verbreitert werden sollen:

- Freigabe des Wirtschaftsweges zwischen der Gesamtschule Meiersheide und der Lise-Meitner-Straße für den öffentlichen Verkehr. Hierdurch kann ein Teil des Busverkehrs über diesen Weg abfahren. Die vorhandene Verkehrsinsel ist – im Zuge des Umbaus der Lise-Meitner-Straße – in östlicher Richtung zu verschieben. Zur Sicherung des Radverkehrs auf dem Wirtschaftsweg sind entsprechende Leitsysteme vorzusehen, da der Radverkehr dem abfließenden Busverkehr entgegenkommt. Durch diese Maßnahme kann auch bei Veranstaltungen sichergestellt werden, dass der Verkehr vom Parkplatz der neuen Mehrzweckhalle in beide Richtungen abfließen kann, was zu einer Reduzierung der Emissionsbelastungen der an der Meiersheide liegenden Wohnbebauung beiträgt. Die Maßnahme wird im Rahmen des UA-I Programms mit ausgeführt. Für erforderliche Fahrbahnmarkierungen/Beschilderungen wird ein Aufwand von 22.000 € kalkuliert.

Die vorgenannte Maßnahme stellt eine unabweisbare Ausgabe zur Gefahrenabwehr dar und soll je nach den technischen und rechtlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit den weiteren Maßnahmen (Neuanlage der Aufstellfläche Wingenshof / Warther Friedhof; Beleuchtung, Lückenschluss und Befestigung des Fußweges über den Wirtschaftsweg von Conrad-Röntgen-Str. und weiter parallel zur A 560 bis zum Wirtschaftsweg zur Lise-Meitner Str.) in den Herbstferien 2011 umgesetzt werden.

Die Deckung der üpl. Ausgabe erfolgt für die umzusetzende Maßnahme durch Minderausgaben bei dem Sachkonto 521101 „lfd. Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden“ in Höhe von 22.000 €.

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 22.000 € für die Freigabe des Wirtschaftsweges zwischen der Gesamtschule Meiersheide und der Lise-Meitner-Straße für den öffentlichen Verkehr ist nach den dargestellten Vorgaben des Rates der Stadt Hennef (Sieg) nicht unerheblich und bedarf daher der Zustimmung des Rates der Stadt Hennef (Sieg).

Hennef (Sieg), den 10.06.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Gebäudewirtschaft	**TOP:** 5.13
Vorl.Nr.:	V/2011/2360	**Anlage Nr.:** 15
Datum:	20.06.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung;
Bruchsteinsanierung am Katharinenturm in 53773 Hennef-Blankenberg

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 160.000 € für die Bruchsteinsanierung am Katharinenturm in 53773 Hennef-Blankenberg wird zugestimmt.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat bereits am 03.11.2003 einstimmig beschlossen (Beschluss-Nr. 495), dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S. des § 82 Abs. 1 Satz 4 GO NRW (jetzt § 83 Abs. 1 u. 2 GO NRW) als unerheblich gelten, wenn sie einen Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.

Ende März 2011 meldete ein Einwohner von Blankenberg, dass auf dem Fußweg am Katharinenturm große Steinbrocken lägen, die aus dem Bruchsteinmauerwerk herausgebrochen seien.

Daraufhin wurden Absicherungsmaßnahmen durchgeführt um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden und der Katharinenturm näher untersucht. Hierbei stellte sich ein erheblicher Sanierungsbedarf des Turms heraus. Näheres hierzu bitte ich dem als Anlage beigefügten Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Axer zu entnehmen.

Die vorgenannte Maßnahme stellt eine unabweisbare Ausgabe zur Gefahrenabwehr und zum Erhalt des Denkmals dar und muss, um Gefährdungen und weitere Kostenerhöhungen durch die fortschreitende Mauerwerkszerstörung zu vermeiden noch vor der nächsten Frostperiode umgesetzt werden.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung muss für die umzusetzende Maßnahme mangels Deckungsmöglichkeiten beim Sachkonto 521101 - Laufende Unterhaltung der bebauten Grundstücke und Gebäude - aus dem Gesamthaushalt erfolgen.

Die überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 160.000 € für die Bruchsteinsanierung am Katharinenturm ist nach den dargestellten Vorgaben des Rates der Stadt Hennef (Sieg) nicht unerheblich und bedarf daher der Zustimmung des Rates der Stadt Hennef (Sieg).

Hennef (Sieg), den 20.06.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

INGENIEURBÜRO
FÜR BAUSTATIK UND
KONSTRUKTIONEN
JOSEF AXER
BERATENDER INGENIEUR

Dipl.-Ing. J. Axer, Schützenstraße 22, 53359 Rheinbach

Stadt Hennef
Zentrale Gebäudewirtschaft
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

01.06.2011 Ax/pu

Katharinenturm Stadt Blankenberg
Instandsetzung Außenfassade und Tordurchfahrt

Schützenstraße 22
53359 Rheinbach
Telefon 0 22 26 - 90 90 000
Fax 0 22 26 / 90 90 001
E-Mail josef-axer@t-online.de
VR-Bank Bonn eG
Konto 6111 500 019
BLZ 381 602 20
Kreissparkasse Köln
Konto 072 004 666
BLZ 370 502 99

Erläuterungsbericht

Im März 2011 haben sich größere Ecksteine unterhalb des Dachgesimses gelöst und sind auf den Gehweg oder Mauerwerkaußenseite aus ca. 18 m Höhe abgestürzt. Die Turmaußenfassaden wurden darauf mit Hilfe einer Hebebühne abgefahren und untersucht. Es zeigten sich zahlreiche weitere abgelöste Steine und abgängige Fugenmörtelbrocken. Zum Schutz der Fußgänger und des Kfz-Verkehrs wurden Sofortmaßnahmen erforderlich. Im April mussten die Außenwandflächen vom Hubsteiger aus geräumt, die gelösten Mauerbereiche abgestemmt, gelockerte Steine verankert und nicht mehr standsichere Eckpartien mit provisorischen Ziegelsteinplomben gesichert werden.

Bei den Arbeiten zeigte sich, dass die verwendeten Bruchsteine relativ weich, schiefrig und nicht als frostbeständig einzustufen sind.

Im Lauf der Nutzungsdauer haben sich erosionsbedingt Oberflächenzerstörungen an besonders weichen Steinen eingestellt, die Abtragungen des Materials bis zu 8 cm Tiefe hervorgerufen haben. Im letzten Jahrhundert wurden die Kalkmörtelfugen mit zementärem Fugenmörtel überdeckt. Dieser Fugenmörtel ist meist nur 1 – 1,5 cm dick und hat in weiten Bereichen keinen Haftverbund mit dem Kalkmörtel und den Grauwackesteinen.

Teilweise ist er durch ablaufendes Regenwasser unterhöhlt und fällt regelmäßig in größeren und kleineren Partikeln ab. Der ursprüngliche Fugenmörtel aus Kalk

Mitglied der
Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

INGENIEURBÜRO
FÜR BAUSTATIK UND
KONSTRUKTIONEN
JOSEF AXER
BERATENDER INGENIEUR

mit groben Zugschlagkörnern bis zu 8 mm aus Sand und Kies ist in Teilbereichen stark ausgewaschen. Er ist in den verbliebenen Bereichen ausreichend tragfähig. Im Zuge der Beräumung wurden Fugenfehltiefen bis zu 8 cm festgestellt. Da diese Fehlstellen ein hohes Gefährdungspotential für weitere Zerstörungen des historischen Mauerwerks darstellen, da eindringendes Niederschlagswasser zu weiteren Ablösungen des Mörtels und bei Frosteinwirkung zu weiteren Abplatzungen der Steine führt, ist eine zeitnahe Sanierung noch in diesem Jahr dringend anzuraten und erforderlich. Beim Offenbleiben der Fugen ist in der nächsten Frostperiode mit weiteren Steinablösungen und den damit verbundenen Gefährdungen zu rechnen.

In Absprache mit der Unteren Denkmalbehörde und dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege ist vorgesehen, die Fassaden zu sichern. Im unteren Turmbereich, etwa bis zu den Schießscharten, soll eine Handverfugung erfolgen, um die Befunde im Mauerwerk und alte Putzmörtelreste zu sichern und zu erhalten.

In den oberen Turmgeschossen wird eine maschinelle Verfugung mit Trockenspritzmörtel aus historischem NHL-Kalk mit einer Körnung bis zu 8 mm vorgesehen, um die Fugenfarben dem historischen Erscheinungsbild entsprechend auszuführen. Durch die maschinelle Verfugung werden die Mauerwerkfassaden zunächst voll überdeckt und anschließend, nach einer entsprechenden Abbindezeit des Kalkmörtels, die Steinoberflächen schonend wieder freigestrahlt. Steinoberflächen, die zu tief hinter der Außenhülllinie zurückliegen (> 2 cm) bleiben vom Kalkmörtel putzartig überdeckt wie beim Grabenturm. Die Schieferflächen, Gesimsbretter, Fenster und Türen, Statuen und Installationen werden durch Schutzmaßnahmen gesichert. Das Gerüst wird vollständig abgeplant und die Tordurchfahrt während der Bauzeit an den Außenfassaden durch die Errichtung von zwei Schutzdächern gesichert, um die freie Zufahrt zu gewährleisten. Lediglich während der Arbeiten in der Tordurchfahrt selbst ist eine Sperrung zwingend erforderlich.

Alle Maßnahmen werden mit den Denkmalämtern abgestimmt und festgelegt.

Rheinbach, den 01.06.2011 Ax/pu

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Dezernat II	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2354	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	16.06.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung;
Sicherheitskonzept Mehrzweckhalle Meiersheide

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 12.000 € für die Erstellung und Implementierung eines Sicherheitskonzeptes für die Mehrzweckhalle Meiersheide wird zugestimmt.

Begründung

Unter einem Sicherheitskonzept ist die Gesamtheit der Maßnahmen zu verstehen, die für die sichere Durchführung von Veranstaltungen notwendig und im Fall von Störungen, Unfällen oder Notfällen zu ergreifen sind. Dazu gehört sowohl eine Organisation für den Regelbetrieb als auch eine Notfallorganisation. Für die Erfüllung der Organisationspflicht, die für den sicheren Betrieb von Versammlungsstätten gem. § 38 der Sonderbauverordnung - unabhängig von der Besucherzahl - gefordert wird, ist ein Sicherheitskonzept ein notwendiges „Hilfsmittel“ um ein Organisationsverschulden der Stadt im Schadensfall auszuschließen.

Die Erstellung der Sicherheitskonzepte orientiert sich an den Empfehlungen des Arbeitskreises der Berufsfeuerwehren. Im Rahmen des Sicherheitskonzeptes sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

- Bestandsaufnahme/Grundlagenermittlung,
- Gefährdungsanalyse und -beurteilung,
- Erstellung der betrieblichen Sicherheitskonzeption,
- Einvernehmen mit den für die Sicherheit und Ordnung der Behörden erzielen,
- rechtssichere Übertragung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen,
- Anpassung von Mietverträgen, Geschäftsbedingungen,
- Erstellung von Formblättern, Checklisten und Aufgabenkarten für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,

- Erstunterweisungen und -einweisungen.

Da die Mehrzweckhalle Meiersheide auch für größere Veranstaltungen (theoretisch bis max. 1.800 Personen) genutzt werden kann, wird die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes Kosten in Höhe von ca. 12.000 € (brutto) verursachen.

Bei der Kostenstelle „bauliche Unterhaltungen der Mehrzweckhalle“ steht im Haushaltsjahr 2011 ein Betrag von 8.000 € zur Verfügung.

Die hier vorgesehenen Haushaltsmittel reichen für die (einmalige) Erstellung eines Sicherheitskonzeptes mit Inbetriebnahme der Halle nicht aus.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung des städtischen Haushaltes.

Hennef, den 16.06.2011

Klaus Pipke

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2351	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	14.06.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Durchführung einer Einwohnerfragestunde;
Antrag der SPD - Fraktion vom 16.05.2011

Beschlussvorschlag

In der nächsten Sitzung des Stadtrates am 10.10.2011 wird eine Einwohnerfragestunde gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) durchgeführt.

Begründung

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 16.05.2011 stellte Herr Spanier (SPD – Fraktion) gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) den Antrag auf Durchführung einer Einwohnerfragestunde. Diese Anregung wurde im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der Durchführung der Einwohnerfragestunde in der Sitzung des Rats der Stadt Hennef gelten die Absätze 1-3 des § 19 wie folgt:

Der Bürgermeister bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und ruft die Fragesteller auf. Die Fragesteller haben die Möglichkeit, die Fragen mündlich zu stellen und zu erläutern.

Jeder Fragesteller ist berechtigt, zwei im Zusammenhang mit der Ausgangsfrage stehende Zusatzfragen zu stellen.

Fragen, die nicht sofort beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit der fragenden Person schriftlich beantwortet. Dies gilt auch für Zusatzfragen.

Eine Diskussion / Beteiligung der Mitglieder des Rates an der Einwohnerfragestunde ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Die Fragen müssen sich auf **Angelegenheiten der Stadt beziehen** und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

Fragen werden zurückgewiesen, wenn sie

- Ø nicht in öffentlicher Sitzung beantwortet werden dürfen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt,
- Ø Unterstellungen, Feststellungen oder Wertungen beinhalten, offensichtlich unverständlich oder beleidigenden Inhalts sind,
- Ø ein laufendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen,
- Ø in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen.

Auszug aus der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg):

§ 19
Fragerecht von Einwohnern

1. Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

2. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

3. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Hennef (Sieg), den 14.06.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 16.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.5	Antrag der SPD - Fraktion vom 04.04.201, eingegangen am 12.04.2011; Durchführung einer Fragestunde für Einwohner/Innen

Herr Spanier (SPD – Fraktion) stellte gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) den Antrag auf Durchführung einer Einwohnerfragestunde.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass über den Antrag auf Durchführung einer Einwohnerfragestunde nur der Rat entscheiden kann und schlug vor, den Beschluss der Verwaltung zu ändern und über den SPD - Antrag als Beschlussempfehlung an den Rat abstimmen zu lassen.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Hennef (Sieg):

Dem Antrag der SPD – Fraktion auf Durchführung einer Einwohnerfragestunde in der Ratssitzung am 10.10.2011 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 15.06.2011

Schriftführerin
Monika Frey

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 16.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.5	Antrag der SPD - Fraktion vom 04.04.201, eingegangen am 12.04.2011; Durchführung einer Fragestunde für Einwohner/Innen

Herr Spanier (SPD – Fraktion) stellte gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) den Antrag auf Durchführung einer Einwohnerfragestunde.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass über den Antrag auf Durchführung einer Einwohnerfragestunde nur der Rat entscheiden kann und schlug vor, den Beschluss der Verwaltung zu ändern und über den SPD - Antrag als Beschlussempfehlung an den Rat abstimmen zu lassen.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Hennef (Sieg):

Dem Antrag der SPD – Fraktion auf Durchführung einer Einwohnerfragestunde in der Ratssitzung am 10.10.2011 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 14.06.2011

M. Frey

Schriftführerin
Monika Frey

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Umweltamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2299	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	09.05.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich
Rat	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Kampagne Fairtrade-Stadt
Antrag des Vereins Agenda 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt,
der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Die Stadt Hennef beteiligt sich an der Internationalen Kampagne zur Förderung eines Fairen Handels und strebt den Titel „Fairtrade-Stadt“ an. Die Kriterien sind als Anlage beigefügt. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Titel offiziell durch ein Schreiben der Stadt beantragt.

Begründung

Aufgrund des Bürgerantrages der Grünen Jugend Hennef hat der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen, das Thema „Fairtrade-Stadt“ an den Verein Agenda 21 der Stadt Hennef e.V. zur Bearbeitung weiterzuleiten.
Es wurde der Arbeitskreis „ Fairer Handel“ gebildet, der sich in mittlerweile drei Sitzungen des Themas angenommen hat, die Daten zu den zu erfüllenden Kriterien erhebt und die Organisation und Koordination übernimmt.
Um den Titel „Fairtrade–Stadt“ beantragen zu können, ist, wie in dem beigefügten Antrag erläutert, ein Beschluss des Rates der Stadt Hennef notwendig.

Hennef (Sieg), den 13.05.2011

Klaus Pipke

Anlage

AGENDA 21 DER STADT HENNEF (SIEG) E.V.

Agenda 21 e.V. Frankfurter Str. 97• 53773 Hennef

EINGANG
25. März 2011
36

1. Umweltausschuß
2. Rat

Stadt Hennef (Sieg)
Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Hennef, den 25.03.2011

Kampagne Fairtrade-Stadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

hiermit stellt der Verein Agenda 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V. folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Hennef möge beschließen:

Die Stadt Hennef beteiligt sich an der internationalen Kampagne zur Förderung eines fairen Handels und strebt den Titel „Fairtrade-Stadt" an. Die Kriterien sind als Anlage beigefügt. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Titel offiziell durch ein Schreiben der Stadt beantragt.

Begründung:

Das Ziel des fairen Handels ist, die Produktionsbedingungen in Entwicklungsländern zu verbessern, Kleinbauern langfristige Handelsbeziehungen zu ermöglichen, ihnen und den Arbeiterinnen und Arbeitern soziale Arbeitsbedingungen zu ermöglichen und die Umwelt zu schützen. Zwangs- und ausbeuterische Kinderarbeit sind verboten.

Der Arbeitskreis „Fairer Handel" der Agenda 21 übernimmt die Organisation und koordiniert die Aktivitäten vor Ort und bildet damit die geforderte lokale Steuerungsgruppe.

Die Voraussetzung, dass bei einer Stadt der Größe Hennefs mindestens 10 Geschäfte fair gehandelte Produkte (gesiegelt) anbieten, ist erfüllt. Die bisherigen Erhebungen ergeben, dass diese Zahl weit überschritten ist.
Ob in mindestens fünf Gastronomiebetrieben Produkte aus fairem Handel angeboten werden wird zurzeit noch erhoben.

Agenda 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V. c/o Stadt Hennef, Frankfurter Straße 97 • 53773 Hennef (Sieg)
Tel.: 02242/888-314• Fax: 022 42/888-343 • email: agenda21@hennef.de

Die Verwendung fair gehandelter Produkte in öffentlichen Einrichtungen erfolgt.
In einer großen Anzahl von Kirchengemeinden werden bei Veranstaltungen Produkte aus fairem Handel verwendet.
Noch nicht erhoben ist, welche Vereinsaktivitäten in dem Bereich bestehen.
Ebenfalls muss noch eine Schule konkret für das Projekt gewonnen werden.

Ein kommunaler Beschluss, bei Ausschuss- und Ratssitzungen fair gehandelten Kaffee auszuschenken erübrigt sich, da nur Wasser zur Verfügung gestellt wird.
Kaffee aus fairem Handel wird im Bürgermeisterbüro verwendet.
Der Arbeitskreis „Fairer Handel" erarbeitet weitere Vorschläge, wie bei öffentlichen Veranstaltungen in städtischer Verantwortung verstärkt fair gehandelte Produkte genutzt werden können.

Berichte der örtlichen Medien z.B. über die Übergabe der Unterschriftenaktion liegen vor. Sobald die Ergebnisse einer Befragung von Einzelhändlern und Gastronomiebetrieben vorliegen, wird es eine weitere Pressemitteilung im Rahmen der Pressearbeit geben.

Um eine breite Öffentlichkeit für das Thema zu gewinnen, wird vorgeschlagen, die Europawoche 2012 unter das Thema „Fairer Handel global, national, lokal" zu stellen. Mit dem Städtepartnerschaftsverein wurde dazu bereits Kontakt aufgenommen.

Die Diskussionen im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz wie auch im Beirat der Agenda haben gezeigt, dass im Rahmen dieser Kampagne auch der faire Handel mit lokalen Produkten in den Blick genommen werden soll.

Für den Vorstand der Agenda 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V.
Dr. Reinhard Hauf
Claudia Berger
Harald Chillingworth
Christoph Becker
Peter Berger
Beate Wattendorf–Föhres
Gerhard Pohl
Gerhard Hasselberg
Johannes Oppermann

Regina Osterhaus-Ehm
Vorsitzende

Anlage zu
TOP 1.5

Fünf Kriterien, um „Fairtrade-Stadt", „Fairtrade-Kreis" oder „Fairtrade-Gemeinde" zu werden

1. **Es liegt ein Beschluss der Kommune vor, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet werden. Es wird die Entscheidung getroffen, als Stadt/Gemeinde/Kreis den Titel „Fairtrade Stadt" (bzw. Gemeinde/Kreis) anzustreben.**

- Diese Entscheidung wird über die kommunalen Kommunikationswege kommuniziert.
- Kommunale Kommunikationswege sind z.B. Homepage, Gemeindenachrichten etc. Hier muss regelmäßig, d.h. einmal im Quartal, eine Berichterstattung erfolgen.
- Muster für Beschlussvorlagen und eine Begründung (z.B. Lokale Agenda 21 / Millenniumsziel Armutsbekämpfung) sind auf www.fairtradetowns.de erhältlich.
- Weitere Produkte, die sich für die Verwendung im Rathaus eignen, sind: Fairtrade-Tee, -Orangensaft, - Zucker, - Honig, - Kekse, - Schokolade, - Kakao. Unter www.transfair.org steht eine Übersicht der Fairtrade-Produkte zur Verfügung

2. **Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt" die Aktivitäten vor Ort koordiniert.**

- Um erfolgreich zu sein, sollte die Steuerungsgruppe aus Vertretern verschiedener Zielgruppen bestehen. Mindestens sollten jeweils folgende Bereiche vertreten sein:
  - Städtische Verwaltung
  - (Einzel-)Handel, z.B. ein Vertreter eines Weltladens
  - Eine Welt, z.B. ein Vertreter einer Lokalen Agenda 21-Gruppe.

  Zudem sind Vertreter aus anderen Bereichen wünschenswert:
  - Kirchen und Nichtregierungsorganisationen
  - Schulen und Vereine
  - Medien.
- Wenn der Titel „Fairtrade-Stadt" erreicht ist, kann die lokale Steuerungsgruppe daran mitwirken, die Kommune durch kreative Ideen und Aktionen sogar zur „Hauptstadt des Fairen Handels" zu machen (siehe gesonderte Information hierzu).

3. In den lokalen Einzelhandelsgeschäften werden gesiegelte Produkte aus Fairem Handel angeboten und in Cafés und Restaurants werden Fairtrade-Produkte ausgeschenkt.

- Die Anforderung bei der Umsetzung ist gestaffelt:

Einwohner	Geschäfte	Gastronomiebetriebe
Weniger als und bis einschließlich 2.500	1	1
Mehr als 2.500 bis einschließlich 5.000	2	1
Mehr als 5.000 bis einschließlich 7.500	3	2
Mehr als 7.500 bis einschließlich 20.000	4	2
Mehr als 20.000 bis einschließlich 25.000	5	3
Mehr als 25.000 bis einschließlich 30.000	6	3
Mehr als 30.000 bis einschließlich 35.000	7	4
Mehr als 35.000 bis einschließlich 40.000	8	4
Mehr als 40.000 bis einschließlich 45.000	9	5
Mehr als 45.000 bis einschließlich 50.000	10	5
Mehr als 50.000 bis einschließlich 55.000	11	6
Mehr als 55.000 bis einschließlich 60.000	12	6
Mehr als 60.000 bis einschließlich 65.000	13	7
Mehr als 65.000 bis einschließlich 70.000	14	7
Mehr als 70.000 bis einschließlich 75.000	15	8
Mehr als 75.000 bis einschließlich 80.000	16	8
Mehr als 80.000 bis einschließlich 85.000	17	9
Mehr als 85.000 bis einschließlich 90.000	18	9
Mehr als 90.000 bis einschließlich 95.000	19	10
Mehr als 95.000 bis einschließlich 100.000	20	10
Mehr als 100.000 bis einschließlich 110.000	21	11
Mehr als 110.000 bis einschließlich 120.000	22	11
Mehr als 120.000 bis einschließlich 130.000	23	12
Mehr als 130.000 bis einschließlich 140.000	24	12
Mehr als 140.000 bis einschließlich 150.000	25	13
Mehr als 150.000 bis einschließlich 160.000	26	13

Fahren Sie fort in dem Sie pro 10.000 Einwohner die Anzahl der Geschäfte um ein Geschäft erhöhen. Die Anzahl der Gastronomiebetriebe ist immer die Hälfte der Geschäfte aufgerundet.

Beispiel: Für 185.455 Einwohner sind 29 Geschäfte und 15 Gastronomiebetriebe nötig.

- Ab Frühjahr 2009 wird unter www.fairtradetowns.de ein Einkaufsführer auf der Website geführt, in den die Einzelhandelsgeschäfte und Gastronomiebetriebe von der Steuerungsgruppe eingepflegt werden. Diese Seite kann auch für die eigene Werbung auf den Stadteigenen Seiten genutzt werden.
- Wie kommt die Steuerungsgruppe an Zahlen zur Statusermittlung?
  - Im Amt für Wirtschaftsförderung nach aktuellen Listen fragen
  - Zählung von Einzelhandelsgeschäften und Gastronomiebetrieben, z.B. im Rahmen einer Schulaktion
  - Briefe an Unternehmen / Supermärkte / Ketten
  - Vorhandene Einkaufsführer auswerten.

- Lokale Einzelhandelsgeschäfte, in denen Fairtrade-Produkte angeboten werden, sind:
  - 800 Weltläden bundesweit
  - Bioläden, Reformhäusern, Naturkostläden
  - Unabhängige Lebensmittelgeschäfte
  - Warenhäuser wie Karstadt, KaDeWe
  - Supermärkte wie Kaisers Tengelmann, Coop, Metro (real, Kaufhof, C&C), Rewe, toom, Penny, E-Center, Neukauf, Aktiv, Globus, Edeka, Handelshof, Hit, Kaufland, Tegut, Jibi-Märkte, Citti-Märkte, Familia-Märkte, Fegro
  - Drogeriemärkte Budnikowsky und Rossmann
  - Blumen Risse und Blumen 2000
  - Discounter wie Lidl, Aldi Süd, Penny.
- Gastronomische Betriebe, die Fairtrade-Produkte ausschenken, sind z.B:
  - Studentenwerke, Mensen
  - Kantinen & Kaffeeautomaten (in Universitäten, Firmen oder Behörden)
  - Hotels, Restaurants, Cafés und Bäckereien
  - Filialen mit Kaffeeausschank(z.B. von Tchibo, Starbucks)

4. In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fairtrade-Produkte verwendet werden und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel" durchgeführt.

- Bei einer Einwohnerzahl ≤ 200.000 muss jeweils eine Schule, ein Verein und eine Kirche gewonnen werden. Bei ≥ 200.000 sind es jeweils zwei.
- Einmal pro Jahr sollte eine Aktion durchgeführt werden.
- Beispiel: Eine „Fairtrade-Schule" engagiert sich für den Fairen Handel. Das bedeutet, dass sie jungen Menschen vermittelt, wie Handel funktioniert und wie der globale Handel gerechter werden kann. Die Schule verkauft und nutzt Fairtrade-Produkte, so weit es geht und führt Aktivitäten zum Thema „Fairtrade" durch.

5. Die örtlichen Medien berichten über alle Aktivitäten auf dem Weg zur Fairtrade-Stadt.

- Mit dem Aktionsleitfaden auf www.fairtradetowns.de werden zahlreiche Hilfestellungen geboten wie vorgefertigte Pressemitteilungen, Fotos und Geschichten
- Ergebnis sollten mindestens 4 Artikel pro Jahr sein.

Am Ziel: Nach Erfüllung aller Kriterien und Prüfung durch TransFair e.V. wird der Titel **„Fairtrade Stadt"** (bzw. Gemeinde/Kreis) für zunächst 2 Jahre vergeben. Danach erfolgt eine Überprüfung, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 5.16

Anlage Nr.: 18

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 07.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
4.1	Kampagne Fairtrade-Stadt Antrag des Vereins Agenda 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Die Stadt Hennef beteiligt sich an der Internationalen Kampagne zur Förderung eines Fairen Handels und strebt den Titel „Fairtrade-Stadt" an. Die Kriterien sind als Anlage beigefügt. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Titel offiziell durch ein Schreiben der Stadt beantragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 09.06.2011

Holschbach

Schriftführer
Marion Holschbach

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Finanzsteuerung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2011/2322	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	16.05.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Feststellung des Jahresabschlusses 2008
Verwendung des Jahresüberschusses 2008
Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2008 (Beschluss vom 10.02.2011) gem. § 41 Abs. 1 j) i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW fest.

Der Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 2.550.238,16 € wird gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 41 Abs. 1 j) i. V. m. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW Entlastung erteilt, da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

Begründung

Die Beschlussfassung, wie sie im Anschluss an die Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 10.02.2011 im Rat am 14.02.2011 erfolgte, entsprach gemäß Rückmeldung der Kommunalaufsicht nicht allen formellen Anforderungen.

Die erforderlichen Beschlüsse zur Jahresrechnung 2008 werden insgesamt neu gefasst.

Der Rat muss über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließen.

Beim Verwendungsbeschluss ist dabei darauf zu achten, dass sich die gemeindliche Haushaltsausgleichssystematik nach § 75 GO NRW unmittelbar auf die Behandlung bzw. Verwendung des erzielten Jahresüberschusses auswirkt.

Jahresüberschüsse sind dem Eigenkapital, bestehend aus allgemeiner Rücklage, Ausgleichs-rücklage und Sonderrücklage, zuzuführen.

Da die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2008 noch den gemäß Eröffnungsbilanz festgelegten Ausgangswert vorhält und Erfordernisse für eine Sonderrücklagenzuführung gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO NRW zum 31.12.2008 nicht vorliegen, ist der gesamte Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 2.550.238,16 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Jahresrechnung 2008 auch seinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Hennef (Sieg), den 16.05.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt:	Dezernat II	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	M/2011/0550	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	30.05.2011	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Rettungsdienstbedarfsplan für den Rhein-Sieg-Kreis

Mitteilungstext

Mit Schreiben vom 24.02.2010 hat der Rhein-Sieg-Kreis der Stadt Hennef den Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes zur Kenntnis gegeben, verbunden mit der Bitte, ggf. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vorzulegen. Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes sieht für die Stadt Hennef u.a. die Bereitstellung von drei Rettungstransportwagen vor, wovon zwei von Montag bis Sonntag in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr vorgehalten werden müssen und ein weiterer Rettungstransportwagen in der Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr. Aufgrund der deutlich gewachsenen Einwohnerzahlen seit der Festschreibung des letzten Rettungsdienstbedarfsplanes im Jahr 2001 ist für die Stadt Hennef weiterhin eine Verlegung der Rettungswache ca. 2 km in östlicher Richtung (Nähe zur Autobahn A 560) erforderlich um perspektivisch die Hilfsfristen des Rettungsdienstbedarfsplanes einhalten zu können. In mehreren Gesprächen mit der Kreisverwaltung haben sich Stadt und Kreis, vorbehaltlich des Abstimmungsverfahrens mit den Krankenkassen, darauf verständigt, dass die Stadt ihre jetzige Rettungswache an der Theodor-Heuss-Allee - bestückt mit einem städtischen Rettungswagen - beibehalten wird. Der Rettungswagen soll jedoch mit in Kraft treten des Rettungsdienstbedarfsplanes in der Zeit von Montag bis Sonntag (0.00 bis 24.00 Uhr) eingesetzt werden.

Die Bereitstellung der beiden übrigen Rettungstransportwagen sowie die neu zu errichtende Wache möchte die Stadt Hennef nicht in kommunaler Trägerschaft bewirtschaften sondern diese Leistung an einen Rettungsdiensttransportanbieter vergeben.

Sobald der Rettungsdienstbedarfsplan in Kraft tritt, müssen hier die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden.

Insgesamt entsteht durch die notwendige Aufstockung der Einsatzmittel und des benötigten Personals ein konsumtiver Mehraufwand, der jedoch aufgrund der Gebührenrelevanz des Rettungsdienstes refinanziert werden kann.

Mit in Kraft treten des Rettungsdienstbedarfsplanes ist dann auch die bisherige Regelung zur Wochenendrettung, die seit den 70ziger Jahren mit den beiden Hilfsorganisationen DRK und MHD besteht, zumindest für den städtischen Rettungstransportwagen hinfällig. Im Gegenzug wird jedoch die Bereitstellung und Betrieb und von zwei Rettungstransportwagen auszuloben sein, wobei an diesem Wettbewerb gerade auch die Hilfsorganisationen beteiligt werden.

Für die weitere Entwicklung des Rettungsdienstbedarfsplanes und die Auswirkungen auf die Stadt Hennef wird die Verwaltung Sie laufend informieren. Ein Auszug aus dem Rettungsdienstbedarfsplan für die Stadt Hennef ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 30.05.2011

Klaus Pipke

Rettungswache	**Hennef** (5)
Träger	Stadt Hennef
Standort	Theodor-Heuss-Allee 5, 53773 Hennef
Betreiber	Stadt Hennef
Versorgungsbereich	
Stadtgebiet Hennef mit Ausnahme der Ortsteile Fernegierscheid, Kraheck und Hülscheid und die Ortsteile Litterscheid, Schreckenberg und Winterscheid der Gemeinde Ruppichteroth	
zu versorgende Autobahnabschnitte	A 560 bis AS Hennef-West Autobahnende, Fahrtrichtung Altenkirchen A560 Autobahnanfang bis AS Siegburg, Fahrtrichtung Bonn
Nachbarwachen	
innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises:	RW Siegburg, RW Eitorf, RW Neunkirchen, RW Ittenbach, RW Sankt Augustin
außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises:	RW Asbach
Notarztstandorte	
Zuständiger Notarzt	
innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises:	NA Siegburg, NA Eitorf
außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises:	
Benachbarte Notarztstandorte	
innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises:	
außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises:	**NA Asbach, RTH 03**

Fahrzeuge			
Bezeichnung	**Funkrufname**	**Rettungsmittelvorhaltung**	
RTW	05-83-01	Montag-Sonntag	00:00-24:00 Uhr
Geplante Maßnahmen Notfallrettung			**Hinweise**
Verlegung der Rettungswache ca. 2 km in östliche Richtung (Gewerbegebiet Bröltalstr.)			
RTW		Montag-Sonntag	00:00-24:00 Uhr
Fahrzeug wird täglich für Verlegungsfahrten eingesetzt und ist dafür mit speziellen medizinischen Geräten ausgestattet.			
RTW		Montag-Freitag	08:00-17:00 Uhr
Fahrzeug wird täglich auch für Krankentransporte (Mischfahrzeug) eingesetzt			
Geplante Maßnahmen Krankentransport-Vorhaltung für den Krankentransport-Bereich Siegburg, Hennef, St. Augustin, Neunk.-Seelscheid, Much, Lohmar			**Hinweise**
Bezeichnung	**Funkrufname**	**Rettungsmittelvorhaltung**	
KTW 1		Montag-Sonntag	07:00-23:00 Uhr
KTW 2		Montag-Freitag	07:00-18:00 Uhr
		Samstag	07:00-15:00 Uhr
KTW 3		Montag-Freitag	08:00-18:00 Uhr
KTW 4		Montag-Freitag	07:00-18:00 Uhr
Fahrzeug wird für Fernfahrten vorgehalten			

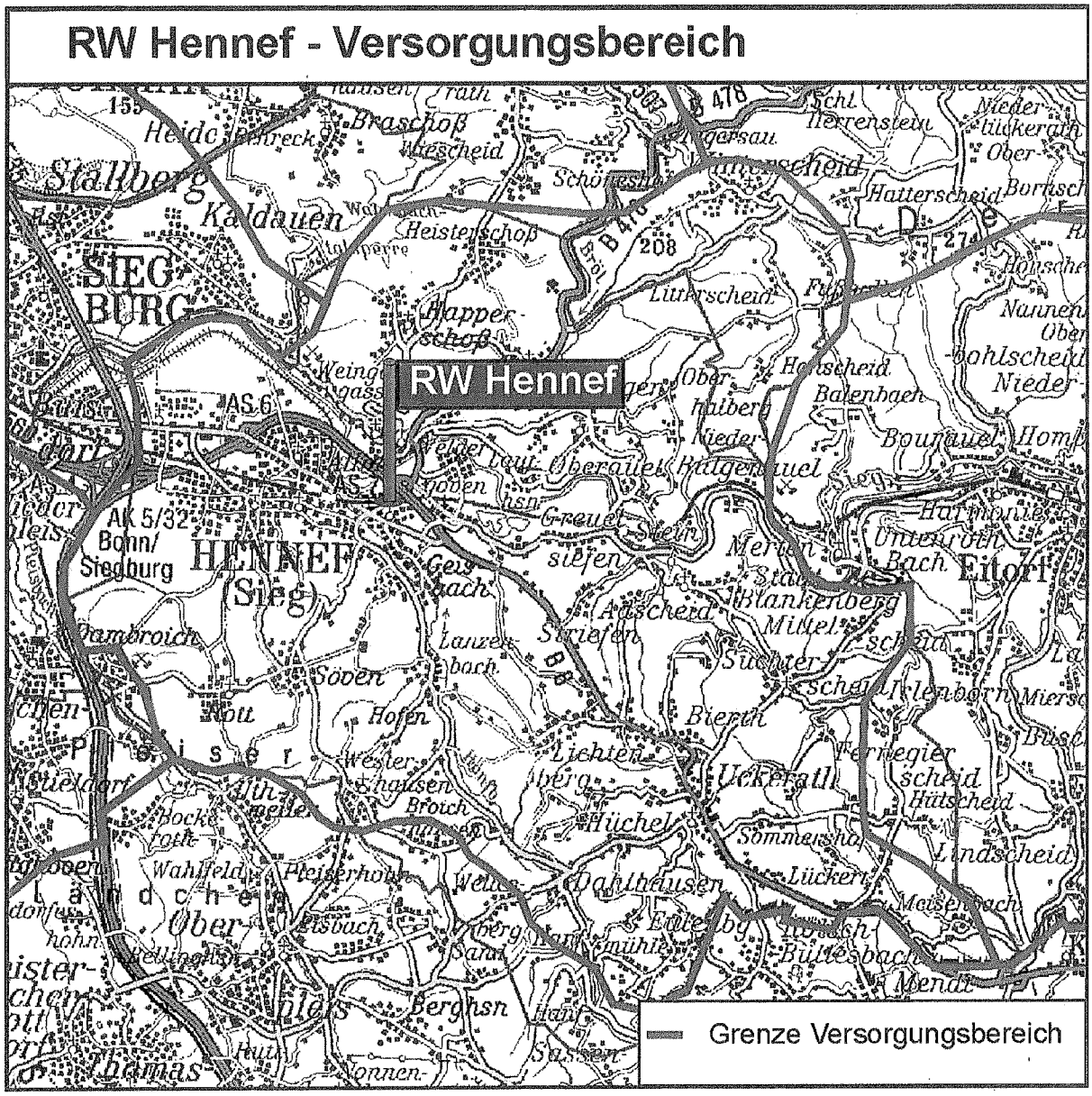
RW Hennef - Versorgungsbereich
RW Hennef
Grenze Versorgungsbereich
HENNEF (Sieg)
SIEGBURG
Stallberg
Kaldauen
Happerschoß
Braschoß
Heisterschoß
Lüttershausen
Hatterscheid
Bonnauel
Eitorf
Uckerath
Hüchelhoven
Dahlhausen
Lindscheid
Meisenbach
Buisdorf
Sieglar
Troisdorf
Bergheim
Menden
AS 6
AK 5/32 Bonn/ Siegburg
B 478
B 8
B 56
B 484
208